

Untersuchung der NS-Sondergerichtsbarkeit
anhand der Heimtücke Fälle im Kreis Darmstadt.

Magisterarbeit
an der Technischen Hochschule Darmstadt,
Fachbereich II,
Institut für Geschichte.

Betreuer: Prof. Dr. Dr. von Aretin

Vorgelegt von: Waldemar Hirsch

I N H A L T

NS-Sondergerichtsbarkeit — dargestellt an Heimtückefällen
aus dem Kreis Darmstadt.

Vorwort	S. 3
Einleitung	S. 5
I. Die Richter im Nationalsozialismus - Blinde Diener der Justitia oder indoktrinierte Opportunisten?	S. 7
II. Die Sondergerichte.	S.16
a. Rechtsgrundlage.	S.16
b. Charakterisierung.	S.18
c. Verhältnis der politischen Sondergerichte zu den ordentlichen Gerichten.	S.19
d. Zuständigkeit.	S.22
e. Gerichtsverfahren.	S.26
f. Funktion.	S.29
III. Heimtückefälle vor dem Sondergericht Darmstadt.	S.39
a. Gebietszuständigkeit des Gerichts.	S.39
b. Inhaltsübersicht der Sondergerichtsakten.	S.41
c. Statistische Auswertungen.	S.43
d. Sondergericht Darmstadt ≙ "Blutjustiz"?	S.52
e. Urteilsbegründungen.	S.59
f. Heimtückeäußerungen - Gefahrenpotential für den nationalsozialistischen Staat?	S.67
g. Besonders banale Fälle.	S.71
h. Strafmildernde und -verschärfende Kriterien der Urteilsfindung.	S.73
i. Kommunisten, Wohnsitzlose und Gebildete vor dem Sondergericht.	S.74
j. Prüfsteine für die Glaubwürdigkeit der Angeklagten und der Denunzianten.	S.80
k. Tatsachenbehauptungen der Angeklagten - Erfolgt präzise Widerlegungen durch das Gericht?	S.85
l. Denunzianten - welche Motive hatten sie für eine Anzeige?	S.89
Schlußbetrachtung	S.92
Abkürzungsverzeichnis	S.95
Quellen- und Literaturverzeichnis	S.96

EINLEITUNG

"Es ist ein Mißbrauch der Freiheit, wenn ein Volksgenosse sich in Meinungsäußerungen,... gemeinschaftswidrig verhält. Die notwendige Reaktion der Gemeinschaft ist kein 'Eingriff in die Freiheit' sondern die Abwehr eines Mißbrauchs, die notwendig ist um die Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln..."(1)

Diese Worte sind bezeichnend für die nationalsozialistische Rechtsauffassung und die Rechtsstellung des Individuums. Nicht der Erhaltung der persönlichen Freiheit des Einzelnen galt die Aufmerksamkeit, sondern der im Nationalsozialismus verbundenen Gemeinschaft. Jeder, der durch Wort oder Tat anzeigte nicht im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie zu "funktionieren", stand außerhalb der Volksgemeinschaft und mußte, zwecks Erhaltung dieser, ausgeschaltet werden. Zum Teil wurde das durch die Justiz vollzogen, die sich zum Handlanger des totalen Staates degradieren ließ.

Natürlich gab es im Dritten Reich noch andere Kräfte, beispielsweise die Gestapo oder die SA, die ebenfalls und mit ihren eigenen Mitteln an der Beseitigung der Gegner wirkten. Doch möchten wir uns ausschließlich mit der Justiz beschäftigen, und zwar mit der politischen Sonderstrafjustiz. Mit der Errichtung der Sondergerichte und der Einführung der Heimtückeverordnung am 21. März 1933, wurde die Handhabe dafür geschaffen Regimegegner noch schneller und noch weiter im Vorfeld bekämpfen zu können. Nicht erst wenn sie sich einer Gewalttat schuldig gemacht hatten, konnten sie bestraft werden, sondern schon wenn sie nur wagten verbal, im kleinen oder großen Kreise, das Regime zu kritisieren.

Bis zum Kriegsbeginn, am 01. September 1939, waren die Sondergerichte überwiegend mit politischen Straftatbeständen beschäftigt gewesen. Doch schon am 20. November 1938 hatte diese starre Festlegung ein Ende gefunden. Die von den Sondergerichten geübte Schnelljustiz wurde ab diesem Zeitpunkt auch zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität genutzt.

(1) E.R. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1936, S. 438ff., in: M. Hirsch, D. Majer, J. Meinck, (Hg.), Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Köln, 1984, S. 244

Für unsere Arbeit haben wir die Tätigkeit des Sondergerichts in der Zeit von 1933 bis 1939 untersucht, da nur während dieser Zeit diese speziellen Gerichte fast ausschließlich mit politischen Fällen beschäftigt waren. Heimtücke-fälle standen im Vordergrund. Jedwede Kritik am nationalsozialistischen System sollte unterdrückt werden. Bestraft wurden nicht nur ausgesprochen oppositionelle Meinungsäußerungen, sondern auch Nörgeleien am Staat und an den persönlichen Lebensbedingungen, die durch den Staat nicht verbessert wurden. Die Verfolgung und Bestrafung selbst banaler und trivialer Äußerungen setzte ein.

Hauptsächlich mit der Untersuchung dieser Heimtückereden wollen wir uns beschäftigen. Andere Straftatbestände, wie die Vergehen gegen die Reichstagsbrandverordnung, lassen wir außer Acht, da die Arbeit zu sehr ausgeweitet würde, zudem der Charakter dieser Straftaten ein anderer war, meist auch aus einer anderen Motivation heraus erfolgte.

Ebenso unbeachtet bleibt das unberechtigte Tragen von Parteiabzeichen, gleichwohl dieser Straftatbestand in der Heimtückeverordnung enthalten ist. Die Prozesse wegen des unberechtigten Tragens von Parteiabzeichen, die vor dem Sondergericht Darmstadt geführt wurden, betrafen nur Männer, die nicht zu den Gegnern des Regimes gezählt werden konnten, sondern eher Mitläufer waren, die damit prahlen wollten Mitglieder der Partei zu sein.

Eine weitere Begrenzung dieser Untersuchung bildet die Gebietszuteilung. Das Sondergericht Darmstadt war für den gesamten Volksstaat Hessen zuständig und im Darmstädter Staatsarchiv sind etwa 1500 Sondergerichtsakten archiviert. Wegen dieser Fülle an Akten haben wir uns auf den Kreis Darmstadt beschränkt, da eine Untersuchung des gesamten Aktenmaterials den Rahmen einer Magisterarbeit sprengen würde.

Nach Kriegsbeginn änderte sich der Charakter der Sondergerichte. Heimtückevergehen wurden zur Ausnahme. Die Verordnungen über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, gegen Volksschädlinge und gegen Gewaltverbrechen, sowie Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsordnung rückten in diese Position. Dies waren vorwiegend unpolitische Delikte, die zudem ein stark verschärftes Strafmaß beinhalteten.

I. Die Richter im Nationalsozialismus - Blinde Diener der Justitia oder indoktrinierte Opportunisten?

Bereits vor der Weimarer Republik erhob die Justiz immer wieder den Anspruch gewissenhaft sachlich und in der Rechtsprechung nicht politisch motiviert zu sein. Sie sah ihren Sinn und ihr Wesen darin, unabhängig von der bestehenden Staatsform, der Rechtsprechung und der Gesetzestreue verpflichtet zu sein.

Der Rechtspositivismus wird gerade von ehemaligen, im Dritten Reich rechtsprechenden Richtern, als Argumentationsgrundlage benutzt, um die vielen Unrechtsurteile zu rechtfertigen und zu erklären. Die Juristen hätten gewissermaßen nicht anders urteilen können, da sie im Geist des Gesetzespositivismus, und nicht so sehr im naturrechtlichen Denken, geschult worden seien.(1) Da im Nationalsozialismus der "Führer" oberster Gerichtsherr war, der Führererlaß als Gesetz gewertet wurde und das Parteiprogramm der NSDAP als "wichtigste Rechtsquelle"(2) galt, sei auch die nationalsozialistische Rechtsprechung als "Inkarnation der Gerechtigkeit"(3) angewendet worden. Die Richter hätten sich nicht das Recht herausnehmen dürfen die erlassenen Gesetze selbst zu bewerten, da sie durch ihren Treueeid an den Führer gebunden waren und sich nicht der Rechtsbeugung schuldig machen wollten. Gerade diese Gesetzestreue sei vom Nationalsozialismus "bis zur Neige"(4) mißbraucht worden.

Soll hier dem Rechtspositivismus die Schuld zugewiesen werden? Soll hier die Reinwaschung einer Justiz betrieben werden, die sich "in letzter Konsequenz zum Vollzugsorgan des totalen Staates"(5) gemacht hat?

(1)siehe:H.Weinkauf - A.Wagner,Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus:

Bd.1,Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, 1968

(2) C.Schmitt, Aufgaben und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes, DtR 1936, S.181

(3)H. Schorn, Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt/M. 1963, S.66, (4)ebenda, S.67

(5)W.Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, Frankfurt/M., S.10, 1967

Zu dieser Auffassung muß man kommen, wenn man sich bewußt macht, daß die bedingungslose Bindung des Richters an das Gesetz schon in der Weimarer Republik zunehmend in Frage gezogen wurde. In der Zeit dieser Republik wuchs das Bewußtsein, daß Recht und Gesetz nicht eine auf ewig verschmolzene Verbindung darstellen, sondern durchaus auch diametral sein können.(6)

Das Reichsgericht nahm sich in dieser Zeit sogar die Freiheit heraus Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, was weder vorher, geschweige denn im Nationalsozialismus geschah. Es war kein reiner Zufall, daß die Justiz gerade in der Weimarer Republik vom Grundsatz des Rechtspositivismus abkam. Die Richterschaft wollte nicht einem demokratischen Gesetzgeber verpflichtet sein. Das Vertrauen der Überwiegend aus dem gehobenen Bürgertum stammenden Richter genoß der staatliche Gesetzgeber nur bis zum Ende des Kaiserreiches, solange die Interessen des Staates und der Richterschaft nicht kollidierten, solange eine Umwälzung der alten Ordnung nicht zu befürchten war.(7) So blieb das Ziel - Erhaltung des Status quo - dasselbe, nur die Mittel fielen anders aus. Hatte in der Kaiserzeit das Festhalten am Rechtspositivismus zum Erhalt des Staates beigetragen, sollte jetzt durch die Abkehr hiervon ein Beitrag zur Wiederherstellung der alten Ordnung geleistet werden. Hätte die Richterschaft republikanische Gesetze gleichbedeutend mit den monarchischen akzeptiert, hätte man von einer Kontinuität des Rechtspositivismus sprechen können. Doch die Fakten zeigen einen Kontinuitätsbruch.

Jetzt erhebt sich für uns die Frage, ob von 1933 an, mit der Machtergreifung Hitlers, Rechtspositivismus wieder praktiziert wurde.

Mehrere Gründe sprechen dagegen. Die Richterschaft wurde auf die nationalsozialistische Werteordnung festgelegt, die auf die Idee des Führergehorsams ausgerichtet war. Nicht

(6) I. Müller, Rechtsstaat und Strafverfahren, Frankfurt/M., S.12

(7) E. Fraenkel, Die Krise des Rechtsstaats und die Justiz, in: Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise, Darmstadt 1968, S.42ff.,

nur Gehorsam dem obersten Führer des Reiches, Adolf Hitler, sondern auch den Funktionären gegenüber, die niedrigere Positionen in der Führungshierarchie innehatten. Man kann dies auch mit absolutem "Vorgesetztengehorsam" umschreiben. Führergehorsam und Führertreue standen in der Wertung über Gesetzesgehorsam und Gesetzestreue. Die "weltgeschichtliche Erkenntnis des Führers"(8) wurde zur "Rechtsurquelle"(9) erhoben, der kein Gesetz, das mit dem Führerwillen kollidierte, stand halten konnte. 1936, auf der Schlußkundgebung des deutschen Juristentages, brachte Dr. Frank, der damalige Reichsrechtsführer, dies mit folgenden Worten zum Ausdruck: "Sagt euch bei jeder Entscheidung, die Ihr trefft: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden? Bei jeder Entscheidung, die Euch obliegt, fragt Euch: Ist diese Entscheidung mit dem nationalsozialistischen Gewissen des deutschen Volkes zu vereinbaren? Dann werdet Ihr ein eherne, feste Gewissensgrundlage haben, die aus der Einheit des nationalsozialistischen Volksganzen, aus der Erkenntnis der Ewigkeit des Führerwillens Adolf Hitlers heraus auch in Eure eigene Entscheidungssphäre die Autorität des Dritten Reiches bringt." (10) Der Führerstaat sollte kein "Geführtenstaat"(11), das Recht nicht zum "Spielball gewissenloser Volkshetzer"(12) degradiert werden.

Rechtssicherheit stand hinter "Rechtsrichtigkeit" in der nationalsozialistischen Werteskala des Rechts zurück. (13) Unter "Rechtsrichtigkeit" verstand man "das in einer Gemeinschaft herrschende Richtigkeitsempfinden"(14). Aber selbst das "überwiegende Richtigkeitsempfinden"(15) eines Volkes durfte nicht schlechthin entscheiden, da sonst eine "Scheindemokratie" (16) entstünde, die sich in einem Antagonismus zum Führerstaat befände. Maßgeblich sollte das "herrschende Wertgefühl" (17) sein. Da die Vorsehung nur wenige Menschen hervorbringe

(8) H. Hildebrand, Rechtsfindung im Neuen Deutschen Staate, Berlin u. Leipzig 1935, S. 32 (9) ebenda, S. 32

(10) M. Hirsch, D. Majer, J. Meinck, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Köln 1984, S. 281

(11) H. Hildebrand, Rechtsfindung im..., S. 35

(12) ebenda, S. 35, Hildebrand meint hier, daß das Volk nicht in eine "falsche" Richtung gelenkt werden dürfe, sondern durch einen im Volk verwurzelten Führer, der es nicht "ver-führt", wie er dies von den Anhängern des "demoliberalistischen-marxistischen Systems" (S. 35) erwartete.

die "zukunftsweisende Hellsichtigkeit"(18) gepaart mit "heldischer Entschlossenheit"(19) in sich vereinen,sollten diese, "die besten Köpfe der Volksgemeinschaft"(20), über das "herrschende Wertgefühl", das heißt die Rechtsrichtigkeit entscheiden dürfen. Nach den Worten Roland Freislers, Staatssekretär im Justizministerium und später Präsident des Volksgerichtshofs, kam es "weniger auf die Eindeutigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, als auf die materielle Gerechtigkeit"(21) an.Dies können wir uns an Hand der Zulassung der Analogie seit dem 28.Juni 1935 verdeutlichen. (RGBl.I S.844, Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes) Der Artikel 1 dieses Gesetzes geht sogleich darauf ein, daß den Richtern eine freiere Stellung zugestanden wird, daß die Rechtsschöpfung durch entsprechende oder analoge Anwendung der Strafgesetze erfolgen könne. Die §§ 170a und 267a werden in die StPO eingefügt und besagen:"Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen "(§ 267a besagt, daß auch das Gericht diese Prüfungspflicht in der Hauptverhandlung hätte) " ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann(§2 des Strafgesetzbuchs)." (§170a) Im Gesetzeskommentar von Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht,in der Ausgabe vom Februar 1942, IIc 16 S.3, wird hierzu kommentiert: "Diese neueingeführte zweite Rechtskenntnisquelle ist dem Strafgesetz im engeren Sinne völlig gleichwertig. Ob sie Platz greift, müssen die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte demnach genauso prüfen wie bei jeder ausdrücklichen Strafvorschrift. Aber die Neuerung bedeutet einen solchen Bruch mit überkommenen Anschauungen, daß es geboten erscheint, Gerichte und Staatsanwaltschaften auch in der Strafprozeßordnung ausdrücklich auf sie hinzuweisen." Das "gesunde Volksempfinden durften die Richter

(13)ebenda,S.31

(14)ebenda,S.34

(15)ebenda,S.35

(16)ebenda,S.35

(17)ebenda,S.35

(18)ebenda,S.35

(19)ebenda,S.35

(20)A.Hitler, Mein Kampf, S.500, in: Hildebrand, Rechtsfindung im...,S.35

(21)R.Freisler, Der Wandel der politischen Grundanschauungen in Deutschland und sein Einfluß auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug, DtJ 1935 S.1251,

nicht mißverstehen. Hier war nicht das gesunde Empfinden des Volkes gemeint, sondern nur des Führers dieses Volkes. Seine autoritäre Willenskundgebung wurde als gesundes Volksempfinden definiert, da er das "natürliche Willenszentrum des Volkes"(22) und somit weisungs- und richtungsgebend war.

Es kam hinzu, daß Unklarheit darüber bestand, welche Teile der Weimarer Reichsverfassung (WRV) außer Kraft gesetzt waren und welche Teile noch Gültigkeit besaßen(23).

Die Grundlagen des gültigen Verfassungsrechts sollten sich, nach einem Urteil des Hanseatischen Sondergerichts vom 15. März 1935, außer in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, vor allem im 25 Punkte-Programm der NSDAP vom 24. Februar 1920 finden lassen(24). Gerade dieses Programm ermöglichte durch seine knappe Fassung "allen Richtungen innerhalb der Führungsgruppen der Partei und des Staates weitesten Spielraum für die Verfolgung eigener Interessen und Programme"(25). Somit erkennen wir, daß die Voraussetzung des Rechtspositivismus, die "Grundlage der Gewißheit"(26), entfällt. Durch die vielen Generalklauseln(27) wurde die Rechtssicherheit immer mehr ausgehöhlt, denn bei verschiedener Interpretation derselben konnte verschiedenes Recht gesprochen werden, oder, wie Carl Schmitt es formulierte, "ändert sich in der Tat das gesamte Recht, ohne das ein einziges 'positives' Gesetz geändert zu werden"(28) braucht. Carl Goerdeler, einer der führenden Oberschicht-Oppositionellen hob dies deutlich

(22) R. Freisler/F. Gürtner, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 59

(23) I. Müller, Rechtsstaat und ... S. 19. Müller schreibt, daß es Juristen wie Eichhorn gab (Eichhorn, Bindung des Richters an das Gesetz und unzeitliche Rechtsfindung DRiZ 1935, S. 322), die die "meisten Abschnitte" der WRV außer Kraft gesetzt sahen, andere wie C. Schmitt (C. Schmitt, Der Weg des deutschen Juristen, DJZ 1934, Sp. 679) die gesamte WRV für ungültig erklärten.

(24) Urteil angeführt in: F. W. Adami, Das Programm der NSDAP und die Rechtsprechung, DtR 1939, S. 486.

(25) M. Hirsch, D. Majer, J. Meinck, Recht, Verwaltung..., S. 275

(26) C. Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. in: I. Müller, Rechtsstaat und..., S. 19

hervor: "Aber wenn ...jeder der vielen tausend Richter nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, das Recht NS auszulegen, und wenn...niemand weiß, was NS ist, dann kann man sich vorstellen, welche Rechtsunsicherheit Platz greifen muß.... Hier sind der Entwicklung des Rechtsbewußtseins in Volk und Richter alle Richtungsweiser genommen. Dies ist ein Kennzeichen des NS, daß er je nach dem Zweck und der Situation...alles oder nichts erlaubt und alles oder nichts verbietet." (29) Somit wurde die Richterschaft im Nationalsozialismus eher von der Gesetzesbindung befreit, als zum Rechtspositivismus zurückgeführt. Verpflichtet wurde sie dagegen zur Urteilsfindung an Hand der nationalsozialistischen Ideologie und Wertung (30)

(27) Allgemeine Gesetzesvorschriften, die keine kasuistischen Regelungen enthalten und der richterlichen Ausgestaltung bedürfen. Hitler war nicht an einem detailliert festgelegten nationalsozialistischem Recht interessiert. Generalklauseln, Anwendung des gesunden Volksempfindens als Rechtsquelle entsprachen eher seinem Rechtsempfinden und gaben ihm mehr freie Hand für schnelle Änderungen. (siehe auch :M.Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VfZG 1958, S.393f)

(28) C.Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S.59, in: I.Müller, Rechtsstaat..., S.19

(29) Politisches Testament Goerdelers vom 01.12.1937, in: E. Aleff, Das 3.Reich, Edition Zeitgeschichte, 1985, S.88f,

(30) Daß die Justiz dazu sehr schnell bereit war, belegt die Tatsache, daß der Deutsche Richterbund DRB, der vor 1933 immer wieder hervorhob wie unabhängig und unpolitisch er sei, die Chance dies ab 1933 zu beweisen nur allzu schnell vergab. Spätestens die Beseitigung des Grundsatzes "nulla poena sine lege" (ohne Gesetz keine Strafe) hätte den Richterstand aufhorchen lassen müssen. Statt dessen brachte er der "neuen Regierung sein volles Vertrauen" (H.Focke/M.Strocka, Alltag der Gleichgeschalteten, Hamburg 1985, S.214) entgegen. Der deutsche Richter sei schon immer national und verantwortungsbewußt gewesen, "von sozialem Empfinden erfüllt", er würde nur nach Gesetz und Gewissen Recht sprechen. Spätestens am 25.Mai 1933 führte er seine Worte ad absurdum, als er die Umwandlung in "Deutscher Richterbund im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" vollzog. Der Grund war darin zu finden, daß die Anzahl seiner Mitglieder sich schnell dezimiert hatte, da sich viele im "Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" eine schnellere Karriere versprochen hatten. Von nun an war auch der ehemalige DRB,

Auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der Rechtsanschauung des nationalsozialistischen Staates und der Weimarer Republik müssen wir noch eingehen, um die Jurisdiktion im Dritten Reich, für uns besonders relevant die Einrichtung der Sondergerichte und ihre Urteilsfindung, besser verstehen zu können.

Um auf diesen Unterschied eingehen zu können, müssen wir noch einmal auf die Idee des Führergehorsams zurückkommen. So wie beim Militär der Untergebene nicht Kritik üben darf an den Befehlen oder Maßnahmen seines Vorgesetzten, so durfte auch im deutschen Volk niemand Kritik üben am "Führer", an der Regierung oder der Partei. Bei diesem "Führer-Gefolgschafts-Modell"(31) erfolgte die Beseitigung der Gewaltenteilung und alle Gewalt wurde in der Führung konzentriert. Da diese Führung nach nationalsozialistischer Logik nur aus der Elite des Volkes bestände, hätte das Volk allen Anlaß dieser Elite ihr Vertrauen auszusprechen. Mißtrauen und Kontrolle wären unnötig. Der Vergleich mit dem Militärischen und seiner Hierarchie wurde gebraucht, um zu verdeutlichen welche Funktion das Volk zu übernehmen hatte. Nichts anderes galt für die Juristen. R.Freisler äußerte sich diesbezüglich in einer juristischen Veröffentlichung: "Wir Deutsche marschieren in Kolonnen. Als Soldaten schauen wir vorwärts. Dort sehen wir einen: Unseren Führer. Wo er hinweist, dahin marschieren wir. Und wohin er weist dahin marschiert er stets als erster uns voran. Das ist unser deutschen Art gemäß. Davor verflog wie Spreu im Winde das ganze 'Staatsrecht' der Vergangenheit. Die Teilung der Gewalten; die Kontrolle der Führung durch die Geführten; die Justizstaatlichkeit, die niemand weniger gewollt hat als die Rechtspflegeorgane selbst; d.h. die Prüfung wahrer Führungshandlungen auf ihre formale Gesetzmäßigkeit; die Marschbindung der Spitze und die Beschränkung ihrer Führungsmittel; die Herrschaft der Zahl über den Willen, der anonymen Zahl, d.h. der Verantwortungslosigkeit. Alles dies - einst sorgsam in Verfassungen mit Rechtsgarantiern umhegt - ist nunmehr weggefeht."(32)

seit 1909 Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte "abhängig und parteipolitisch voll auf Kurs" (Focke/Strocka, Alltag der... S.214). Daß dieser Schritt so schnell vollzogen werden konnte, zeigt, daß die Juristen, wie die Masse des Volkes auch, entweder aus Bequemlichkeit, Überzeugung, Opportunismus, Existenzangst oder Karrieresucht sich gleichschalten ließen. (31)M.Stolleis, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft, VfZG 1972, S 18

Aus dem Individuum sollte ein nützliches Glied einer Volksgemeinschaft werden, nach dem Motto: "Du bist nichts, Dein Volk ist alles". Aus diesem Tenor heraus ist auch die Beseitigung der wichtigsten Grundrechte der Weimarer Republik zu verstehen(33). Da das Individuum ein Teil der Volksgemeinschaft war, sozusagen in sie hineingepflanzt, die Führung ebenfalls aus dieser durch Schicksal verschmolzenen Gemeinschaft gebildet wurde, nur eben "das Beste" dieser Gesamtheit, zudem nur eine dienende Funktion einnehmen sollte, bestand kein Grund zu Mißtrauen und Kontrolle, oder anders ausgedrückt, kein Grund auf seine Rechte als Individuum zu bestehen. Die Führung wollte nur das, was für die Gemeinschaft gut war. Daß einige Individuen dadurch Härten zu ertragen hatten, mußten sie in Kauf nehmen. Deutschland sei nicht mehr in verschiedene Lager gespalten, durch verschiedene Klassen, Konfessionen und Parteien, ebensowenig, da der Staat nur eine dienende Funktion hatte, in Herrscher und Beherrschte, sondern sei eine "in Untergemeinschaften organisatorisch gegliederte Gemeinschaft"(34). Kritik durch "hetzerische" und "gehässige" Reden wurde, gleichgültig ob sie von Einzelpersonen oder von Gruppen geäußert wurde, nicht geduldet, da sie das Vertrauen des Volkes in die politische Führung untergraben konnte. "Es gibt eben die Freiheit des Volksgenossen nur, soweit sie mit der Erhaltung, der Entfaltung und den Lebensnotwendigkeiten der Gemeinschaft im Einklang steht. Die Freiheit des Volksgenossen... besteht in dem freien, schöpferischen, selbstverantwortlichen Einsatz der persönlichen Gaben und Kräfte für die völkische Ganzheit. Es ist

(32)R.Freisler, Gemeinschaft und Recht, DJ1938,S.1870f.

(33)Zwar wurde die Reichstagsbrandverordnung vom 28.Februar 1933 zunächst nur auf Kommunisten angewendet, schon bald aber auf alle Gegner des Nationalsozialismus ausgedehnt. Die Grundrechte wurden unter Hitler nicht wiederhergestellt, dies war auch nicht geplant, da sie den Grundsätzen der völkischen Ideologie entgegenstanden.

(34)M.Stolleis, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Dritten Reich, in: VfZG 1972, S.16

ein Mißbrauch der Freiheit, wenn ein Volksgenosse sich in Meinungsäußerungen, in offenen oder geheimen Verbindungen, in der Besitzverwendung gemeinschaftswidrig verhält." (35) Die Freiheitsidee des Individuums wurde zugunsten der Gemeinschaftsidee geopfert. Es konnte nicht der gesamte Handlungsspielraum des Einzelnen eingegrenzt werden, man konnte das Individuum nicht aller seiner Freiheiten berauben, doch durften diese verbliebenen restlichen Freiheiten niemals gegen die "Nation", die "Ehre" und das "Volkstum" (36) gerichtet sein, da das Volk als "politisches A und O" der nationalsozialistischen Ideologie und ihres Rechtsverständnisses betrachtet wurde. (37)

Das Rechtsprechungsmonopol der Judikative, das im liberalen Rechtsstaat der Weimarer Republik noch bestand, wurde faktisch aufgehoben. Vorhandene Einrichtungen der Exekutive erhielten eine Kompetenzerweiterung und stellten schon bald eine Art Konkurrenz für die Gerichte dar. Infolgedessen kam es zu Urteilskorrekturen durch die Gestapo und die SS, die so manchen Angeklagten direkt nach seinem im Prozeß erfolgten Freispruch in Schutzhaft nahmen, oder Personen nach Verbüßung ihrer Haft in Konzentrationslagern internierten (38)

Die "Richterbriefe", die der Reichsjustizminister seit dem 01. Oktober 1942 an alle Richter verschickte, um Recht im nationalsozialistischen Sinne interpretiert zu wissen und die Richter zu immer mehr Härte in ihren Urteilen anzuspornen, stellen ein beredtes Zeugnis dar (39).

Ab dem 01. Oktober 1944 wurden sie um die Rechtsanwaltsbriefe erweitert.

(35) E. R. Huber, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1936, S. 438ff, in: M. Hirsch, D. Majer, J. Meinck, Recht, Verwaltung..., S. 244

(36) U. Scheuner, Die Rechtsstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, in: H. Frank (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, 1937, S. 82

(37) O. Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat, 1934, S. 8

(38) siehe hierzu: I. Staff, Justiz im Dritten Reich, 1964, S. 54ff, M. Broszat, Zur Perversion der ..., S. 400f.,

(39) H. Boberach (Hrsg.), Richterbriefe, Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard 1975

Dieser ideologische Hintergrund verdeutlicht, warum es möglich war, Einrichtungen, wie die Sondergerichte und den Volksgerichtshof, zu schaffen, deren Aufgabe es war, nicht "Recht zu sprechen, sondern die, die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten." (40) (41)

II. Die Sondergerichte im Dritten Reich.

a. Rechtsgrundlage.

Die Bezeichnung "Sondergericht" taucht zum erstenmal bei den Wuchergerichten der Weimarer Republik auf, die am 27. November 1919 (RGBl. S. 1919) gegründet wurden, und zur Aufgabe hatten, den Schleichhandel und die Preistreiberei zu bekämpfen. Doch Sondergerichte sind nicht eine Erfindung der Weimarer Republik. Schon 1819 waren 'außerordentliche Kommissionen' mit dem Ziel der 'Demagogenverfolgung' (42) gegründet worden, die außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit standen und ihrem Wesen nach Sondergerichte waren.

Während der Weimarer Republik wurden Sondergerichte besonders in der Anfangszeit vom Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 WRV eingesetzt, bis eine gewisse Konsolidierung des Staates erreicht war (43). Diese Gerichte bestanden jedoch nur in den politisch unruhigen Jahren und wurden

(40) H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente. Frankfurt/M. 1959, S. 71, (Rede von Reichsanwalt Parisius 1938)

(41) Einen guten Einblick in die Justizgeschichte des Dritten Reiches erhält man durch die Lektüre folgender Autoren:

I. Müller, Furchtbare Juristen, Bielefeld 1987

ders., Rechtsstaat und Strafverfahren, Frankfurt/M. 1980

W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, Frankfurt./M. 1967, 1. Kapitel, Das Recht im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, S. 14-57

(42) Gesetzessammlung Preußen, 1819, S. 222, Nr. IV, Art. 1ff., in: M. Hug, Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeit in Deutschland 1918-1932, Diss. Heidelberg, 1976

(43) Art. 48 WRV regelte den Ausnahmezustand. Der Reichspräsident erhielt alle Macht um die nötigen Maßnahmen treffen zu können die Sicherheit und Ordnung im Staate wiederherzustellen.

nach einiger Zeit wieder aufgelöst. Nachdem das letzte dieser politischen Sondergerichte, der "Staatshof zum Schutze der Republik" am 31.März 1926 beseitigt wurde, bestand bis 1931 keine Sondergerichtsbarkeit mehr, da eine gewisse Beruhigung der politischen Lage eintrat.

Ab 1931 bildeten Notverordnungen die Regel der Gesetzesform. Diese Verordnungen stützten sich ebenfalls auf Art. 48 WRV, gingen aber weit über das Ziel, der Abwendung der vorläufigen Gefahrenabwehr, hinaus. Auf diesem Wege sollten die "Prozeßvorstellungen der Ministerialbürokratie"(44) durchgesetzt werden, was in liberaler Zeit vor dem Reichstag nicht möglich war. Die Notverordnung vom 06.Oktober 1931 ermächtigte die Reichsregierung, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen, in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür bestand, Sondergerichte zu bilden(45). Über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren entschied die Reichsregierung.

Da die Kämpfe zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten zunahmen, machte die Regierung Papen am 09.August 1932 von dieser Ermächtigung Gebrauch und setzte in einigen Oberlandesgerichtsbezirken(46), in denen die politischen Kämpfe am heftigsten tobten, Sondergerichte ein. Am 19. Dezember 1932 wurden diese außerordentlichen Gerichte durch die Verordnung über die Aufhebung der Sondergerichte (RGBl.I, S.554), wegen des sogenannten "Weihnachtsburgfriedens" (47), wieder aufgehoben. Mit dem neu beginnenden Jahr wollte die Regierung auch auf politischen Gebiet wieder neu beginnen und die Gegner durch mehr Milde versöhnen(48).

(44)I.Müller, Rechtsstaat und...,S.72

(45)Verordnung des Reichspräsidenten vom 06.10.1931, RGBl.S.537f.

(46)nähere Angaben hierzu siehe M.Hug, Strafrechtliche...,S.39f.

(47)W.Idel, Die Sondergerichte für politische Strafsachen, Diss., Freiburg 1935, S. 38

(48)Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hagemann, in: DJZ 1933,Heft 2, S.168. Ebenfalls an diesem Tage trat die Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens(RGBl.I.S.548) in Kraft. Am 20.12.1932 folgten das Gesetz über Straffreiheit (RGBl.I.,S.559) und die Durchführungsverordnung zur Friedensnotverordnung (RGBl.I.,S.573).

Der Reichsregierung wurde aber vom Gesetz her die Möglichkeit, jederzeit wieder Sondergerichte einzusetzen, erhalten. Diese Möglichkeit nutzten die Nationalsozialisten und richteten am 21.März 1933 erneut Sondergerichte ein. Da Besetzung, Zuständigkeit und Verfahrensordnung Sache der Reichsregierung war, konnten unter dem Schein der Legalität Gerichte tätig sein, deren Aufgabe es war, nicht Unruhestifter aller Parteien zur Ordnung zu rufen und zu bestrafen, sondern politische Gegner auszuschalten. Der Name hatte sich nicht geändert, wohl aber die Funktion. Die Gegner des Nationalsozialismus, "hauptsächlich Kommunisten und Sozialdemokraten"(49)sollten auf diesem legalen Weg "vollständig auszurotten"(50) sein. Hier tat sich der 1934 gegründete Volksgerichtshof besonders hervor. Der deutschen Strafrechtspflege war ein klarer Weg gewiesen durch die "Gleichsetzung: Feind der Bewegung = Staatsgegner = Rechtsbrecher" (51).

b.Charakterisierung.

Politische Sondergerichte zeichnen sich durch drei grundlegende Faktoren aus(52)

1. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird zugunsten der Sondergerichte aus politischen Gründen durchbrochen. Die politischen Gegner sollen durch politisch gewünschte, abschreckende Urteile eingeschüchtert werden. Hierfür können auch neue Straftatbestände geschaffen und den Sondergerichten zugewiesen werden. Je größer die Bedrohung für den Staat, desto mehr geschieht die Umwandlung der außerordentlichen Gerichte hin zur "Gesinnungs- und Willkürjustiz"(53).

2.Ein für die besondere Funktion des Gerichts zugeschnittenes Strafverfahren, bei dem die Rechte des Angeklagten stark eingeschränkt werden. Maximale Beschleunigung wird zu einem Grundsatz erhoben. Dies wird erreicht durch eine

(49)W.Idel, Die Sondergerichte für ...,S.39

(50)ebenda,S.39 (51)ebenda,S.39

(52)L.Jelowik, Politische Sondergerichte in Deutschland, in: Recht und Staat, 15.Jahrgang, Oktober 1966, S. 1650ff.

(53)ebenda, S. 1652

"weitestgehende prozessuale Rechtlosigkeit des Angeklagten" (54) und durch den Entzug der Rechtsmittel. Ein Fall sollte nicht durch den Zug durch die Instanzen in die Länge gezogen werden.

3. Für die Sondergerichte eigens ausgewähltes Justizpersonal. Dieses muß die Gewähr dafür bieten, rückhaltlos für den bestehenden Staat einzustehen und sich seiner politischen Verantwortung bewußt sein.

Diese Merkmale wollen wir an Hand der am 21. März 1933 errichteten Sondergerichte untersuchen.

c. Verhältnis der politischen Sondergerichte zu den ordentlichen Gerichten.

Als ordentliche Gerichte wurden (und werden) diejenigen Gerichte bezeichnet, denen, nach § 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), grundsätzlich alle Zivil- und Strafsachen übertragen worden waren. Hierzu gehörten das Amtsgericht, das Landgericht, das Oberlandesgericht und Reichsgericht bzw. seit dem 18. April 1936 der Volksgerichtshof.

Die Sondergerichte nach Art. 48 WRV hatten dagegen nur einen begrenzten Wirkungsraum. Ihnen wurde aus dem Komplex der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein bestimmtes Sachgebiet übertragen. Die ordentlichen Gerichte waren den Sondergerichten nicht übergeordnet, sondern man konnte von einer "grundsätzlichen Gleichordnung" (55) dieser Gerichtsbarkeiten sprechen. Sie standen nicht in einer sachlichen Zuständigkeit zueinander, wie wir dies zum Beispiel im Verhältnis Amtsgericht zu Landgericht kennen, sondern "beider Zuständigkeit ist an sich ausschließlich" (56). War durch Gesetz die Zuständigkeit der Sondergerichte für bestimmte Delikte festgelegt, so wurde den ordentlichen Gerichten, die nach der allgemeinen Gesetzgebung zuständig

(54) L. Jelowik, Politische Sondergerichte..., S. 1655

(55) B. Fleuchaus, Die Sondergerichte im Strafprozeß, Diss., Phillipsburg a. Rhein, 1936, S. 52

(56) H. Frank, Die Bildung der Sondergerichte, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 15. Dezember 1934, S. 1406

gewesen wären, für diese Fälle die Zuständigkeit entzogen. Die unbeschränkte Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte an sich blieb bestehen, jedoch reduziert um diese besonderen Fälle.

Die Zuständigkeit der Sondergerichte durfte nicht über den ihnen ausdrücklich im Gesetz festgeschriebenen Wirkungsbereich hinausgehen (57). Darüber hinausgehende Eingriffe waren unzulässig. Aus diesem Grund waren die Gerichte nach §6 StPO verpflichtet, "ihre sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen" (58) zu überprüfen. Es konnten sich aber auch "Zuständigkeitsverschiebungen nach beiden Seiten" (59) ergeben. Dies traf erstens auf Fälle der Idealkonkurrenz zu. Unter Idealkonkurrenz (§73 StGB) versteht man, daß durch eine Handlung mehrere Strafgesetze oder ein und dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt werden. Nach §3 Abs.1 Sondergerichtsverordnung (SGVO) vom 21. März 1933 wurden Sondergerichte auch dann für zuständig erklärt, wenn ein vor ihnen zu verhandelndes Verbrechen oder Vergehen gleichzeitig auch den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörte, erfüllte. Dies war obligatorisch.

Zweitens traf dies zu im Falle der "Konnexität" (60). Hier war die sogenannte Realkonkurrenz gemeint. Im Gegensatz zur Idealkonkurrenz mit einer oder mehreren gleichen Handlungen, werden bei der Realkonkurrenz mehrere selbstständige strafbare Handlungen ausgeführt. Hier lag es nach §3 SGVO im freien Ermessen der Anklagebehörde, ob alle Handlungen im Wege der Verbindung gemeinsam vor dem Sondergericht verhandelt werden sollten, oder ob verschiedene Gerichte zu bemühen waren. Umgekehrt war dies nicht möglich. Es durften keine Fälle die unter die Zuständigkeit des Sondergerichts fielen vor ordentliche Gerichte kommen. Im Falle einer

(57) W. Idel, Die Sondergerichte für..., S. 61

(58) §6 StPO, Prüfung von Amts wegen,

(59) H. Frank, Die Bildung der..., S. 1406

(60) ebenda, S. 1406

Kollision der beiden Gerichtsbarkeiten, ging die Zuständigkeit des Sondergerichts immer vor(61).

Der dritte Punkt betraf die "irrtümliche Anhängigmachung" (62) einer Straftat vor einem Sondergericht, die ihrem Wesen nach zur Zuständigkeit der ordentlichen Gericht gehörte. Das Gesetz legte fest, daß das Verfahren einzustellen, bzw. an das zuständige Gericht zu übergeben war. Doch mußte hier zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung unterschieden werden. Sollte sich im Vorverfahren herausstellen, daß das verhandelnde Gericht nicht zuständig war, mußte das Verfahren durch einen Beschluß eingestellt, bzw. verwiesen werden. Aber nur Sondergerichte durften einen Fall überweisen. Ordentliche Gerichte mußten das Verfahren einstellen und das Sondergericht hatte die Pflicht in der Sache neu zu ermitteln. Stellte sich erst nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung heraus, daß eine vor einem Sondergericht verhandelte Sache nicht in seine Zuständigkeit gehörte, hatte das Gericht dennoch, nach §14 SGVO, in der Sache zu erkennen. Im Gegensatz hierzu mußte ein ordentliches Gericht in jeder Lage des Verfahrens, auch nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, bei Nichtzuständigkeit einen Prozeß an das Sondergericht abgeben (63).

Einen vierten Punkt von "Zuständigkeitsverschiebung" brachte die am 06.Mai 1933 erfolgte Einfügung des §3a in die SGVO (RGBl.I., S.259). Hier wurde festgelegt, daß eine Sache auch an ein ordentliches Gericht verwiesen werden konnte, wenn die schnelle Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von zweitrangiger Bedeutung (64), oder der Täter ein Jugendlicher war. Der Anklagebehörde stand es in diesem Punkt frei die Sache an ein ordentliches Gericht zu überweisen.

(61)W.Idel, Die Sondergerichte für..., S. 62

(62)H.Frank Die Bildung der..., S. 1406

(63)B.Fleuchaus, Die Sondergerichteim...,S.54

(64)Im Gesetzeskommentar von Pfundtner-Neubert heißt es hierzu, (Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Zuständigkeit der Sondergerichte, IIc 4, S.2) daß hier z.Bsp.harmlosere Fälle von Abzeichenmißbrauch zu verstehen sind.

Im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens wurde die Sondergerichtsbarkeit endgültig von einem ordentlichen Gericht abgelöst. Wieder aufgenommene Verfahren durften nur vor einem ordentlichen Gericht verhandelt werden .

Im Verhältnis der Sondergerichte zum Volksgerichtshof und zu den Oberlandesgerichten wurde, nach §3 Abs.3 SGVO, anders verfahren. Hier galt die strikte Regel der Ausschließlichkeit(65). Im Falle der Idealkonkurrenz mußte jede Straftat vor dem dafür zuständigen Gericht beurteilt werden. Dasselbe galt für die Fälle der Realkonkurrenz. Sollte sich die Nichtzuständigkeit eines Sondergerichts nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung herausstellen, durfte dennoch, anders als im Verhältnis zu den niederen ordentlichen Gerichten, die Sache nicht weiter in den Händen des Sondergerichts bleiben, sondern mußte beim Volksgerichtshof, bzw. bei einem Oberlandesgericht anhängig gemacht werden.

d.Zuständigkeit.

§1 der SGVO bestimmte, daß für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht gebildet werden sollte, Diese sollten Gerichte des Landes sein und ihren Sitz von der Landesjustizverwaltung zugewiesen bekommen.

Nach §2 waren die Sondergerichte zunächst zuständig für bestimmte Verstöße gegen die "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.Februar 1933(RGBl.I, S.83). Aus dieser Verordnung wurden vor dem Sondergericht verhandelt:

§4. Alle Verstöße, gegen landesrechtliche Verordnungen, die auf Grund der Reichstagsbrandverordnung aufgestellt werden konnten.

§5 Abs.1. Die vor dem 28.02.1933 mit lebenslänglicher Haft, ab dem 28.02.33 mit der Todesstrafe, bedrohten

(65)H. Frank, Die Bildung der...,S. 1406

gemeingefährlichen Straftaten der Giftbeimischung, der Brandstiftung und Explosion, der Überschwemmung, der Beschädigung von Eisenbahnanlagen und die gemeingefährliche Vergiftung(66).

§5 Abs.2 und 3. Schwerer Aufruhr und schwerer Landfriedensbruch oder ein Zusammenwirken mit Bewaffneten in Verbindung mit diesen Straftaten. (67)

Zum anderen wurden die Sondergerichte für die "Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung" vom 21.März 1933(RGBL.I.S.135) für zuständig erklärt. Diese Verordnung behandelte zwei verschiedene Handlungen, die aber eins gemeinsam hatten. Der Täter hatte den "Willen, die nationale Regierung und das neue Deutschland zu schädigen, und zwar in einer Weise zu schädigen, die besondere Heimtücke und Hinterlist"(68) verriet. Die §§1und 2 beschäftigten sich mit dem unberechtigten Tragen oder Besitzen einer Uniform oder eines die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichens eines hinter der Regierung stehenden Verbandes. Wer bei Begehung einer Straftat eine Uniform oder ein Abzeichen eines solchen Verbandes trug oder mit sich führte, ohne dazu berechtigt zu sein, mußte mit harten Gefängnis- oder Zuchthausstrafen rechnen. Mit lebenslänglichem Zuchthaus konnte bestraft werden, wer mit einer solchen Uniform oder Abzeichen einen Aufruhr erregte, die Bevölkerung in "Angst und Schrecken" versetzte oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten bereiten wollte. Provokateure und Spitzel sollten auf diese Weise aus den nationalen Verbänden entfernt werden(69).

Durch §3 sollte der "böartigen Gerüchtemacherei" entgegen gewirkt werden. Denjenigen wurde Strafe angedroht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Behauptungen aufstellten, die dem Reich, der Reichsregierung und den Parteien der Reichsregierung, oder einem Land einer Landesregierung

(66) Hochverrat gehörte nicht in die Zuständigkeit der Sondergerichte, da dies vor dem Reichsgericht bzw. Volksgerichtshof verhandelt wurde.

(67) siehe zu diesen Angaben auch W.Idel, Die Sondergerichte für..., S.41

(68) Deutsche Juristenzeitung, 1933, Heft 7, S.471 (69) ebenda, S.471

oder den Parteien der Landesregierung und den hinter ihnen stehenden Verbänden schweren Schaden zufügen konnten. Der Tätigkeitsbereich der Sondergerichte, deren Zahl zunächst auf 26, gemäß der Anzahl der Oberlandesgerichtsbezirke, festgelegt war, erfuhr schon am 04. April 1933, durch das "Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten" (RGBl. I. S. 162) eine Erweiterung. Hierbei ging es um die Inbrandsetzung oder Sprengung eines öffentlichen Zwecken dienenden Gebäudes und um Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz, um die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen. Am 12. Juni 1933 kam § 9 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft hinzu, der die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht für Devisen und Auslandsvermögen unter Strafe stellte. Am 13. Oktober 1933 folgte die Zuständigkeit für das "Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens" (RGBl. I. S. 723). § 1 Ziff. 1 bestimmte, daß mit dem Tod bestraft würde, wer einen Richter, Staatsanwalt, mit politischen Dingen beschäftigten Beamten, Angehörige der Wehrmacht, der SA und SS, einen Amtswalter der NSDAP oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus politischen Gründen, oder wegen ihrer Tätigkeit, töten würde, zur Tötung aufforderte, sich anbot, eine solche Aufforderung anzunehmen oder solche Tötung mit anderen verabredete. § 1 Ziff. 2 erweiterte diesen Personenkreis um Schöffen und Geschworene, um Zeugen und Sachverständige. § 2 betraf die Verbreitung von Druckschriften mit dem Ziel staatsgefährdende Zwecke zu verfolgen. Die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung vom 21. März 1933 wurde am 01. Januar 1935, mit dem in Kraft treten des "Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" (RGBl. I. S. 1269) vom 20. Dezember 1934 abgelöst. Auf dieses Gesetz werde ich noch näher eingehen. Artikel 8 Nr. 4 des "Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes" (RGBl. I. S. 844) vom 28. Juni 1935 bestimmte, daß die in § 315 Abs. 1 StGB genannten Verbrechen, soweit nicht ein Oberlandesgericht oder der Volksgerichtshof zuständig

waren, vor das Sondergericht kommen sollten.

Ebenso, nach der Verordnung vom 24. September 1935 (RGBl. I. S. 1179), die in § 164b bezeichneten Vergehen (öffentliche Beschimpfung und Verächtlichmachung der NSDAP, ihrer Gliederungen, ihrer Hoheitsabzeichen, ihrer Standarten oder Fahnen, ihrer Abzeichen oder Auszeichnungen).

Die "Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte" (RGBl. I. S. 97), vom 05 Februar 1936, dehnte die Zuständigkeit dieser Gerichte auch auf § 164a StGB aus (Beschimpfung des Reiches und der Länder).

Waren bisher nur politisch motivierte Straftaten, oder Straftaten, "die von der Staatsanwaltschaft als politisch eingestuft" (70) wurden, an die Sondergerichte verwiesen worden, konnte man in der "Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondererichte" (RGBl. I. S. 1632) vom 20. November 1938 eine gewisse Auflockerung ausmachen.

In Art. 1 war festgelegt, daß auch die zur Zuständigkeit eines Schwurgerichts oder eines niederen Gerichts gehörenden Fälle durchaus vor einem Sondergericht verhandelt werden konnten, wenn " mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch die Sondergerichte geboten" (71) schien. Somit durften nicht mehr nur politische Delikte vor das Sondergericht kommen, sondern grundsätzlich alle, bei denen Eile geboten schien. Das waren besonders die die Öffentlichkeit erregenden schweren Mord- und Raubüberfälle. Hierzu gehörten der gewaltsame Straßenraub und Autodiebstahl mittels einer Autofalle, die die Bevölkerung damals sehr beunruhigten. Hitler bewirkte persönlich, daß auf solche Verbrechen

(70) B. Schimmler, Recht ohne Gerechtigkeit, Berlin 1984, S. 10

(71) Hierunter fallen Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts, der Strafkammer, des Schöffengerichts oder des Amtsgerichts als Einzelrichter fallen. Ausgeschlossen sind Verbrechen, für die der Volksgerichtshof oder die Oberlandesgerichte zuständig waren.

rückwirkend zum 01. Januar 1936 die Todesstrafe stand(72). Seit dem 22. Dezember 1938 durften solche Fälle nur noch vor Sondergerichten angeklagt werden.

Gleich zu Beginn des Krieges wurden der Sonderstrafjustiz weitere Tatbestände zugewiesen:

01. September 1939 - Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen (RGBl. I. S. 1683)

04. September 1939 - §1 der Kriegswirtschaftsordnung (RGBl. I. S. 1609)

05. September 1939 - Verordnung gegen Volksschädlinge (RGBl. I. S. 1679)

05. Dezember 1939 - §§1 und 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen (RGBl. I. S. 2367).

Zugleich war durch die Vereinfachungsverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 01. September 1939 (RGBl. I. S. 1758) die Zuständigkeit auf bloße Vergehen ausgedehnt worden.

Neue Sondergerichte konnten errichtet werden. Ihre Zahl erhöhte sich bis 1940 von 26 auf 56 und schnellte bis 1942 auf 72 Gerichte hoch(73). Die Verteidigung durfte vom Gericht eingeschränkt werden und die Verurteilung erfolgte durch ein vereinfachtes Verfahren noch schneller als bisher(74).

e. Das Gerichtsverfahren.

Die Sondergerichte, "eine neue Form der politischen Schnelljustiz"(75), zeichneten sich besonders durch ein gekürztes und straffes Verfahren aus. Zwar hatten auch sie grundsätzlich die Strafprozeßordnung StPO und das

(72) M. Broszat, Zur Perversion..., S. 396, siehe auch: RGBl. I. S. 651

(73) G. Wehling, NS-Blutjustiz, Sondergerichte und Volksgerichtshof, in: Recht und Politik, Vierteljahresheft für Rechts- und Verwaltungspolitik, Nr. 2/1984

(74) M. Broszat, Zur Perversion..., S. 397

(75) P. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, Hrsg. M. Broszat, E. Fröhlich, A. Grossmann, München-Wien 1981

Gerichtsverfassungsgesetz GVG zur Grundlage , doch waren verschiedene Abweichungen vorhanden. Anzeigen , die bei der Polizei eingingen, sollten möglichst rasch an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden(76). War die Sache dort angelangt, sollte schneller als vor einem ordentlichen Gericht die Verurteilung erfolgen. Mehrere Vereinfachungen und Streichungen in der Verfahrensweise sollten dies bewirken.

Beim Vorverfahren, das sich normalerweise in das vorbereitende Verfahren, das in den Händen der Staatsanwaltschaft liegt, und die Voruntersuchung, für die das Gericht zuständig ist, gliedert, wurde die Voruntersuchung "im Interesse der Beschleunigung"(77), nach §11 SGVO , ganz gestrichen. (78)

Die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl entfiel nach §9 SGVO. Zwar hatte formal der Vorsitzende des Sondergerichts oder sein Vertreter die Haftentscheidung zu fällen, doch wenn die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht geklagt hatte, besaß der Vorsitzende nicht mehr das Recht, zu überprüfen, ob eine Wahrscheinlichkeit für eine Aburteilung bestehe oder nicht. Er durfte die Anklage nur noch bei Nichtzuständigkeit zurückweisen(79). Das Sondergericht war also immer zuständig wenn Klageerhebung vor ihm erfolgte(80).

Das Zwischenverfahren, daß bei einem ordentlichen Gericht durch die Einreichung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Gericht eingeleitet wird , und das Gericht dann darüber entscheidet, ob eine Eröffnung

(76)In vielen Fällen wurde dies nicht so gehandhabt. Da umfangreiche staatspolizeiliche Ermittlungen laufen konnten, während sich der Verhaftete in Schutzhaft befand, konnten Monate vergehen, ehe eine Weitergabe an die Gerichte erfolgte.

(77)W. Idel, Die Sondergerichte für..., S.103

(78)Am 28. Juni 1935 wurde die Voruntersuchung auch für die ordentlichen Gerichte beseitigt. Ausnahmen: bei den Oberlandesgerichten, den Schwurgerichten und dem Volksgerichtshof war dies durch Antrag des Staatsanwaltes auch weiterhin möglich.

(79)B. Schimmler, Recht ohne..., S.15

(80)I. Müller, Das Strafprozeßrecht des Dritten Reiches, in: Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, U Reifner/B.-R. Sonnen (Hrsg.),

des Hauptverfahrens stattfinden soll, entfiel insofern, als zwar eine Übersendung der Anklageschrift an das Gericht nach §12 Abs.1 SGVO weiterhin erforderlich war, doch das Gericht nicht mehr die Entscheidungsbefugnis über Eröffnung oder Nichteröffnung der Hauptverhandlung besaß. Die Staatsanwaltschaft hatte nicht, wie vor einem ordentlichen Gericht, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen, sondern, nach §12 Abs.2 SGVO, die Anordnung der Hauptverhandlung. Der Vorsitzende sollte daraufhin möglichst schnell das Hauptverfahren anordnen. Da im "nationalsozialistischen Staat...das Interesse der Allgemeinheit und des Staates an schneller und energischer Bestrafung des Rechtsbrechers"(81) an erster Stelle stand, brauchten auch nicht "in jeder Lage des Verfahrens Sicherungsmaßnahmen für den Angeklagten"(82) eingebaut zu werden.

Die Ladungsfrist für den Angeklagten wurde von einer Woche auf drei Tage verkürzt und konnte bis auf 24 Stunden reduziert werden.

Für das Hauptverfahren wurde festgelegt, daß der vorsitzende Richter, nach §8 SGVO, nur einmal vom Angeklagten wegen Befangenheit abgelehnt werden konnte. Dafür sollte sein Vertreter an diese Stelle treten. Der Umfang der Beweisaufnahme lag im freien Ermessen des Sondergerichts. Es war nicht an die Beweisanträge oder Beweisverzichte der Beteiligten gebunden und konnte auf jede Beweiserhebung verzichten, wenn es sie nicht für erforderlich hielt.

Die Entscheidungen des Sondergerichts, das in einer Besetzung von drei hauptamtlich tätigen Richtern entschied, hatten sofortige Rechtskraft. Gegen sie gab es nach §16 Abs.1 SGVO keine ordentlichen Rechtsmittel. Berufungs- oder Revisionsinstanzen waren somit ausgeschlossen. Es gab kein übergeordnetes Gericht. Das war "im Interesse der für das Sondergerichtsverfahren so wesentlichen Beschleunigung und Schlagkraft des Verfahrens unumgänglich"(83). Die "Schneidigkeit des Verfahrens"(84) sollte nicht wegen des Instanzenweges behindert werden.

Frankfurt/M. 1984

(81)W.Idel, Die Sondergerichte für..., S.112

(82)ebenda, S.112

(83)ebenda, S.130

(84)ebenda, S.130

Auch in Sachen der Kostenentscheidung waren keine Rechtsmittel möglich.

Als einziges außerordentliches Rechtsmittel, um allzu schnell gesprochene Urteile zu korrigieren, war die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen. Hierfür mußten aber neue Umstände gefunden werden, die für das Verfahren bedeutsam gewesen wären. Da aber bei schwierigen Fällen eine umfangreiche Beweisaufnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgte(85), wurde dieses Rechtsmittel "in verhältnismäßig wenigen Fällen" (86) angewendet. Wurde der Wiederaufnahme stattgegeben, mußte nun vor einem ordentlichen Gericht, nicht mehr vor einem Sondergericht, ein völlig neues Verfahren eingeleitet werden(87).

Das wiederum konnte aber auch ein höheres Strafmaß zur Folge haben. Mit der Abschaffung des Verbots des "reformatio in peius" (Änderung ins Schlechtere) am 28.Juni 1935(RGBI.I. S.844)sowohl bei den Berufungs- und Revisionsinstanzen, als auch bei den Wiederaufnahmeverfahren, konnte das Gericht auch über das Strafmaß der anderen Instanzen hinausgehen. Somit bestand für einen Angeklagten immer die Gefahr ein noch ungünstigeres Urteil zu erhalten(88).

f.Funktion.

In der offiziellen Begründung für die Sondergerichte, im Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung(89), hieß es, daß es wegen des "schleppenden Ganges" der ordentlichen Gerichte und wegen ihrer "Geschäftsüberlastung für die Aburteilung bestimmter Verbrechensgruppen" zur Bildung von Sondergerichten gekommen sei. Dies wäre eine Frage der "Zweckmäßigkeit" und erfolge "im Interesse einer ebenso schleunigen, wie sachgemäßen Justiz".

(85)B.Schimmler, Recht ohne...,S.16

(86)Staatsanwalt R.Schilling, Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte für Wiederaufnahmegesuche in Sondergerichtssachen, in: DJ 1937 II, S. 1885

(87)H.Frank, Die Bildung der..., S. 1408

(88)I.Müller, Das Strafprozeßrecht des...,S. 64

(89)H.Frank, Die Bildung der ...,S.1403ff.

Sondergerichte wären "mit höchster Sachkunde ausgestattete Gerichtskörper", die im "Interesse der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung" einer Straftat die Sühne auf den Fuß folgen lassen würden. Eine "ausgelesene Richter=elite" zum einen, und die "Bereitstellung eines Sonderver=fahrens" zum anderen, würden dies ermöglichen, ohne daß man dadurch eine "Gefährdung der Gerechtigkeit der Ent=scheidung" zu erwarten brauchte. Diese "prompte, eindrucksvolle Sacherledigung" sollte "erzieherisch auf die breite Masse der Volksgenossen" wirken. Da sowohl ihre Organisation als auch ihr Verfahren gesetzlich festgelegt seien und zudem "ein Elite-Personal die Richterbank" beziehen würde, bestünde kein Grund an der "Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu zweifeln oder gar eine "Willkürjustiz" zu befürchten. Sinn und Zweck sollte sein, "den Angriffen von Staats=feinden die Spitze abbrechen zu können"(90).

Was bedeutete das für die Praxis? Politische Gegner sollten auf schnellstem Wege, so unbürokratisch und formlos wie möglich, ausgeschaltet werden. Aus diesem Grund wurden von der Landesjustizverwaltung Richter ausgewählt, die zuverlässig waren und sich zum Nationalsozialismus bekannten. Diese politisch einwandfreien Richter wurden für die "Spezialstrafkammern"(91) ausgewählt, um parteipolitisch genehme Strafrechtspflege zu betreiben. Sondergerichte waren daher als Gerichte zum Schutz der "staatstragenden Bewegung"(92) anzusehen.

Die Zahl der Sondergerichte war zunächst auf 26 festgelegt worden. Mit der Eingliederung des Saarlandes ins Deutsche Reich, wurde zu Jahresbeginn 1936 auch dort ein Sondergericht gebildet(93). Da eine Erhöhung durch das Gesetz nicht vor=

(90)B.Fleuchaus, Die Sondergerichte im...,S.16

(91)W.Johe, Die gleichgeschaltete..., S. 82

(92)B.Fleuchaus, Die Sondergerichte im..., S. 46

(93)E.Müller, Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935, in:150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Festschrift. Herausgegeben vom Präsidenten des Landgerichts in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Berlin, Bonn, Münster 1985

gesehen war, wurde die Anzahl der Spruchkammern vermehrt. So bestanden z.Bsp. in Hamburg schon am 01. Januar 1934 drei reguläre Kammern, da die anfallenden Verfahren nicht anders zu bewältigen waren. Am 19. November desselben Jahres wurde das Sondergericht wieder auf eine Kammer reduziert, bis 1936 erneut eine zweite Kammer gebraucht wurde(94).

Die Sondergerichte, die zunächst nur auf die Zeit der "nationalsozialistischen Revolution" begrenzt waren, blieben bis zum Ende des Krieges in Tätigkeit. Besonders in der Zeit des Krieges, als die Anzahl der Sondergerichte rapide gesteigert und auch ihre Zuständigkeit ausgedehnt wurde, nahmen diese Gerichte einen wahren "Blutjustiz - Charakter" an.

Bei ihrer Gründung hatten sie im Besonderen die Aufgabe Gewalttaten wie politische Sprengstoffanschläge, organisierte Untergrundtätigkeit oder Attentate zu bestrafen. Das änderte sich, als alle oppositionellen Gruppen für illegal erklärt und viele ihrer Mitglieder in die Konzentrationslager kamen. Von ihnen ging nun keine unmittelbare Gefahr für den Staat mehr aus. Am 06. Juli 1933 hatte Hitler die NS-Revolution für beendet erklärt. Somit entfiel die Begründung nach Art. 48 WRV und die Sondergerichte hätten aufgelöst werden müssen. Ihr Funktionsverlust wurde dadurch aufgefangen, indem ihr Schwerpunkt verlagert wurde. Er bestand jetzt darin, jedwede Kritik am nationalsozialistischen System durch Unterdrückung zu verhindern. Selbst harmloser Kritik, womöglich angetrunken am Stammtisch geführt, sollte "ein Maulkorb umgebunden werden"(95), da sich diese Kritik nicht mit dem totalitären Anspruch des Staates vereinbaren ließ. Harte Urteile wurden seit Anfang des Bestehens der Sondergerichte gefordert. Diese wichen auch schon zu Anfang beträchtlich von der Urteilspraxis der ordentlichen Gerichte ab, aber der Strafraum wurde noch nicht ganz ausgeschöpft.

(94)W. Johe, Die gleichgeschaltete..., S. 83

(95)E.Müller, Die Rechtsprechung des Sondergerichts..., S. 169

Besonders ältere Richter waren so schnell nicht bereit extrem harte Urteile zu sprechen. Sie hatten noch in der Kaiserzeit oder in der Weimarer Republik Recht gesprochen und ihre Ausbildung erhalten. Das änderte sich, als immer mehr junge, nationalsozialistisch geschulte Richter eingesetzt werden konnten. Schon die Jura-Studenten waren in der Partei oder ihren Gliederungen organisiert und wurden dort beeinflusst. Es wurden Referendar-Gemeinschaftslager und -Arbeitsgemeinschaften geschaffen, deren Teilnahme Pflicht war. Sie sollten der "spezifisch-weltanschaulichen Schulung"(96) dienen. Vollausbildeten Juristen bot man Wochenendschulungen an, denn auch sie sollten die Möglichkeit erhalten sich mit 'der geistigen Grundlage des Nationalsozialismus'(97) zu beschäftigen. Die kontinuierliche Manipulation durch die Partei und die wiederholten Hinweise des Justizministeriums an die Richter und Staatsanwälte das Strafmaß zu verschärfen, führten zum Erfolg. Die harten Strafen sollten eine abschreckende Wirkung erzielen, denn 'je höher die Strafe, desto besser und wirkungsvoller'(98). Hitler selbst drückte dies wie folgt aus:"Oft handelt es sich darum, ein Flämmchen, daß eine Flamme zu werden droht, beizeiten rücksichtslos auszutreten"(99). Wer die von allen Deutschen verlangte Treue zu ihren "Volksgenossen" und zu ihrem Führer brach, wer "den Volksfrieden brutal seinem Egoismus opfert, der muß aus dem Volksleben auf lange oder für immer verschwinden"(100).

(96)H.Focke/M.Strocka Alltag der...,S.219

(97)ebenda, S.218 aus: W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, Seitenzahl wird nicht genannt,

(98)W.Johe, Die gleichgeschaltete...,S. 96, aus:Aktenvermerk des Vizepräsidenten Rudolf Letz vom 23.10 1939, OLG 323-1a/4/.

(99)L.Gruchmann,Hitler über die Justiz in: VfZG 1964, S.95

siehe auch :Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands(Sopade)1934-1940, Frankfurt/M.1980, Jahrgang 1936, S. 1600.

Dort wird davon gesprochen, hohe Strafen seien noch verschärft worden und"an Stelle von Gefängnis werden immer mehr Zuchthausstrafen verhängt"

(100)W.Crohne, Vorbereitung der Strafrechtspflege auf das Deutsche Strafgesetzbuch, S.157 in: R.Freisler/F.Gürtner, Das neue Strafrecht, Berlin 1936

Das "verweichlichende Verzeihungsprinzip" (101) sollte ein Ende nehmen und Platz machen für eine Sühne die zwar "hart, aber gerecht" (102) sei. Die Verfolgung und das Urteil sollten "schnell und scharf" sein (103), oder mit anderen Worten ausgedrückt: "Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen" (104). Der "anständige Volksgenosse" sollte wissen, daß sein Staat über der Gemeinschaft wacht" (105). Der Deutsche, der sich in die Gemeinschaft einfügte, hätte allen Grund seiner Führung voll und ganz zu vertrauen, da auf sie Verlaß wäre, doch wehe dem der da herausbrechen wollte. Auf diese Weise sollten nicht nur Verbrecher oder Oppositionelle gewarnt werden. Die gesamte Masse des Volkes sollte von vornherein so eingeschüchtert werden, daß eine stabile nationalsozialistische Herrschaft garantiert war. Diesen Zweck sollte auch das Heimtückegesetz erfüllen. Die Ausschaltung jeglicher Meinungskundgebung in der Öffentlichkeit. oder, wenn diese privat geäußert wurde, in die Öffentlichkeit dringen konnte, wenn sie im Gegensatz stand zur geforderten uneingeschränkten Bejahung des gegenwärtigen Staates.

Das Heimtückegesetz, das auf der Heimtückeverordnung aufbaute und diese auflöste, wies eine wichtige Differenz auf. Während §3 der Heimtückeverordnung fast identisch war mit §1 des -gesetzes, nur eben den geänderten politischen Gegebenheiten angepaßt, wurde §2 neu eingefügt. So sollte nach §1 des Gesetzes auch weiterhin die unter Vorsatz aufgestellte "unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art" mit einem Strafmaß bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn sie das Wohl des Reiches, das Ansehen der Reichsregierung, der NSDAP oder ihrer Gliederungen schädigen konnte. Die Agitation und oppositionelle

(101)(102) W.Crohne, Vorbereitung der..., S.157

(103)ebenda, S.156

(104)R.Freisler, Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen, in: DJ 1938, 2.Halbjahr, S. 1859

(105)ebenda, S. 1859

Meinungsmache sollten auch weiterhin unterbleiben, da weite Kreise beeinflußt werden könnten, was eine fatale Wirkung für das Ansehen des Staates haben könnte. Die Einfügung des §2 bedeutete eine Ausweitung dieses Gedankens und eine Ausuferung in der Sicht des Feindbildes. Nicht mehr nur der politische Gegner der klare und präzise Kritik weitervermitteln konnte, dem man vorwerfen konnte am Umsturz der Regierung zu arbeiten, wurde als Staatsfeind angesehen. Jeder galt als Gegner, der in irgendeiner Weise wagte Kritik zu äußern. Nicht die Qualität des Gesagten war von Bedeutung, nur die Kritik, die dieser Äußerung zu entnehmen war. Der Unterdrückung der individuellen Meinungsäußerung war Tür und Tor geöffnet. Nicht der Bürger sollte gegen den Staat, sondern "umgekehrt der Staat gegen den Bürger 'geschützt' werden"(106).

Im §2 Abs.1 des Gesetzes war festgelegt worden, daß mit Gefängnis bestraft würde, wer "öffentlich gehässige, hetzerische oder von niederer Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen mache, "die geeignet " wären,"das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben". Im 2.Absatz desselben Paragraphen wurde eine "nichtöffentliche böswillige Äußerung" der öffentlichen gleichgestellt, wenn der Redner damit rechnete oder rechnen mußte, daß seine Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

Die amtliche Begründung für den §2 lautete, daß die "böswilligen Schmähungen und hetzerischen Äußerungen... an gefährlicher Wirkung hinter strafbaren Behauptungen tatsächlicher Art nicht zurückblieben"(107), doch bisher nur unzureichend oder nicht bestraft würden.

(106)M.Hirsch, Majer,Meinck, Recht, Verwaltung..., S.286
(107)Amtliche Erlasse und Anordnungen, in:DJ 1935,1.Halbjahr,S.42f.

Es sei an der Zeit gewesen diesen Mangel zu beheben. Nicht alle Fälle sollten sogleich geahndet werden, "um die neue Waffe nicht abzustumpfen"(108). Nur "wenn die Straflosigkeit der Tat im Interesse des Gemeinwohls und des Ansehens von Staat und Partei nicht tragbar wäre"(109), sollte der Fall vor das Sondergericht. Das hier in der Praxis anders verfahren wurde, ist aus den uns zur Verfügung stehenden Akten ersichtlich.

Auch kam es nicht im wesentlichen auf den Wahrheits- oder Unwahrheitsgehalt einer Äußerung an. Auf die Wahrheit mögen die "Vertreter des überwundenen liberalistischen Zeitalters" Wert gelegt haben, schrieb Amtsgerichtsrat Dr. Haidn(110), der "nationalsozialistische Staat kann aber auf diesen Mangel an Gemeinschaftsdenken keine Rücksicht nehmen". Das Vertrauen des Volkes zu einer "lauteren Führung ist ein höher zu bewertendes, schutzwürdiges Gut". Sollte eine leitende Persönlichkeit einen Fehler gemacht haben, sollte dies nicht von der Gegenseite zu böswilliger Propaganda genutzt werden dürfen.

Meinungsfreiheit dürfe nur soweit gehen, wie sie die Volksgemeinschaft nicht negativ tangiere. Vertrauen zur Führung und die dadurch bewirkte Treue und der Glauben an diese Führung dürften nicht von einer Minderheit, die "aus bösem Prinzip" Uneinigkeit und Entzweiung schüren wolle, untergraben werden. Somit sollte jedermann zum Schweigen verpflichtet werden können, der die Wahrheit über Einrichtungen oder Ereignisse wußte, die das Vertrauen in die Führung negativ hätten belasten können. So durfte beispielsweise auch schon in der Anfangsphase der Hitler-Ära nicht in negativer Form über die Konzentrationslager gesprochen werden. Die dort herrschende Gewalt, die schlechte Ernährung und vieles mehr sollte

(108)ebenda, S. 42

(109)ebenda, S.42

(110)Amtsgerichtsrat Dr.Haidn, Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.Dezember 1934, in: Juristische Wochenschrift, 1935, S.897ff.

die Öffentlichkeit nicht beunruhigen.

Das Heimtückegesetz brachte eine "Pönalisierung des Alltäglichen und Trivialen"(111). Das führte zu juristischen Diskussionen in Kreisen der Praxis und der Wissenschaftin welchem Ausmaß der Staat das Recht habe in das Privatleben des Einzelnen einzugreifen. Um ein Beispiel zu nennen: In der juristischen Zeitschrift "Deutsche Justiz" wurden immer wieder "Zweifelsfragen aus der sondergerichtlichen Praxis" erörtert. Wie weit der Eingriff in die Privatsphäre gehen konnte, gleichzeitig auch wie wenig prägnant und nebulös die festgelegten Gesetzesnormen waren und deshalb oft persönlichen Beurteilungen der Richter überlassen blieben, zeigt eine Diskussion, in der es darum ging, ob der Ehemann seiner Frau ein Gerücht weitersagen dürfe ohne dafür bestraft zu werden(112). Während Staatsanwalt Dr. Becker beim Weitererzählen von Gerüchten an die Ehefrau eine Schuldfrage grundsätzlich verneinte, weil der Ehemann nicht damit rechnen müsse, daß seine Frau das Gerücht verbreite würde und sich dabei auf einen Freispruch des Sondergerichts München vom 30. Oktober 1936 bezog, engte Oberstaatsanwalt Kraner den Freiheitsraum mehr ein. Er schrieb, daß auch im engsten Familienkreise niemand "bewußt unwahre Tatsachen" behaupten dürfe, die das Ansehen von Partei und Staat schädigen könnten und so "die Seele seiner Familienangehörigen durch Lügen vergiftet". Von einer Bestrafung dürfe in diesen Fällen kein Abstand genommen werden. Damit ging seine Auslegung des Gesetzesinhalts des §2 eindeutig zu weit. Dort hieß es ausdrücklich, daß der Äußerer zumindest damit rechnen oder es für "möglich"(113) halten muß, daß seine nichtöffentlichen böswilligen Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden. Doch wie wir schon festgestellt haben, wurde die Gesetzesinterpretation seit der Abschaffung des Analogieverbots leicht

(111) P. Hüttenberger, Heimtückefälle vor..., S. 441

(112) Zweifelsfragen aus der sondergerichtlichen Praxis
Staatsanwalt W. Becker, Halle, DJ 1937 II, S. 1284ff/

Oberstaatsanwalt Kraner, Freiberg i. S., DJ 1937 II, S. 1954ff.

(113) Pfundtner/Neubert, Das neue..., IIc 15, S. 9

gemacht. Sollte eine Straftat im Gesetz nicht ausdrücklich als Straftat gekennzeichnet sein, konnte jederzeit nach "gesundem Volksempfinden" oder nach dem "Grundgedanken des Strafgesetzes" eine Strafe erfolgen. Da wir zudem berücksichtigen müssen, daß nach Auffassung der oben dargelegten Auffassung von Dr. Haidn, durchaus auch wahrheitsgemäße Äußerungen unter das Tatbestandsmerkmal der "unwahren Behauptungen" oder "Lügen" fallen konnten, sehen wir deutlich den Totalitarismus des Staates, der auch über die Gerichte, besonders die Sondergerichte, sein Ziel, die totale Beherrschung des ganzen Volkes, zu erreichen versuchte. Wenn schon nicht jeder sich überzeugen ließ, sollte er soweit eingeschüchtert werden, daß er doch noch zu einem brauchbaren Glied der Volksgemeinschaft wurde, indem er die Anweisungen und Gesetze befolgte. Hatten bis zum Ende der Weimarer Republik Delikte nach Art des §2 eher als "Lapalien"(114) gegolten, wurden sie spätestens nach dem 20. Dezember 1934 zum politischen Verbrechen erklärt. Eine beispiellose Disziplinierung und Entmündigung eines ganzen Volkes setzte ein. Der Reichsbürger sollte aufhören "politisch selbstständig zu denken"(115). Nach Kriegsbeginn änderte sich der Charakter der Sondergerichte. Bildeten vor 1939 die Heimtückefälle die Regel, wurden diese im Krieg eher bedeutungslos. Im Vordergrund standen nun die zu Kriegsbeginn erlassenen Verordnungen gegen "Volksschädlinge", das Abhören ausländischer Sender, Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsordnung und andere. Der Krieg nach außen sollte gleichzeitig auch von einem Angriff nach innen, gegen den innerdeutschen Feind, begleitet werden(116). Die inneren Feinde wurden der

(114)W.Maser, Das Regime,München 1983, S.158

(115)Sopade 1936, S.1039

(116)I.Müller, Furchtbare Juristen, Bielefeld 1987, S.159

"Volkssabotage"(117) für schuldig befunden und das war "alles ein Dolchstoß in den Rücken des Volkes"(118). Der "Dolchstoß-Komplex" Hitlers und seiner Zeitgenossen trug extreme Früchte.

Noch größere Bedeutung als im Altreich hatten die Sondergerichte in Polen. Schon in den ersten Kriegstagen errichtet, gab es dort nur diese Art deutscher Justiz. Zwar sollte auch hier deutsches Recht gelten, doch wurde dies nur sinngemäß, in Folge der außergewöhnlichen Verhältnisse, angewendet. Schon kleine Aufsässigkeiten von Polen führten zur Todesstrafe, da hierdurch "die Gerichte das deutsche Herrschaftssystem gefährdet"(119) sahen.

(117) R. Freisler, in: Deutsche Justiz, 1939, S.1754

(118) ebenda, S.1754

(119) I. Müller, Furchtbare Juristen, S.168

III. Heimtückefälle vor dem Sondergericht Darmstadt.

a. Gebietszuständigkeit des Gerichts.

Das Sondergericht Darmstadt war für den gesamten Volksstaat Hessen zuständig. Dieser bestand aus den Provinzen Oberhessen, Rheinhessen und Starkenburg. Die Provinz Starkenburg war unterteilt in die Kreise Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Erbach, Heppenheim und Offenbach. Aus diesen Kreisen wollen wir uns nur auf den Kreis Darmstadt konzentrieren. Dieser Kreis setzte sich 1933 aus insgesamt 23 Gemeinden zusammen. Hierzu gehörten Arheilgen, Bessungen, Braunshardt, Darmstadt-Stadt, Eberstadt, Eich, Erzhausen, Eschollbrücken, Gräfenhausen, Griesheim, Hahn, Malchen, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Schneppenhausen, Traisa, Waschenbach, Weiterstadt und Wixhausen.

Am 01. November 1938 wurde der Kreis um 20 Gemeinden erweitert. Teils setzten sich diese aus einigen ausgegliederten Gemeinden des aufgelösten Kreises Bensheim, teils aus Gemeinden des Kreises Dieburg zusammen. Aus dem Kreis Bensheim wurden die Gemeinden Alsbach, Balkhausen, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Ober-Beerbach und Seeheim in den Kreis Darmstadt integriert. Aus dem Kreis Dieburg kamen Allertshofen, Brandau, Ernsthofen, Frankenhausen, Herchenrode, Hoxhohl, Lützelbach, Neunkirchen, Neutsch, Nieder-Modau, Ober-Modau, Rohrbach und Wembach hinzu.

Ebenfalls am 01. November 1938 wurde die Stadt Darmstadt zu einem selbstständigen Stadtkreis neben dem Landkreis Darmstadt erklärt. Dies bleibt aber bei unserer Untersuchung unberücksichtigt. (1)

Die Einwohnerzahl der Stadt Darmstadt betrug im Jahre 1925 105182 Einwohner, im Landkreis lag die Einwohnerzahl bei 53872. Im Jahre 1939, dem folgenden Erhebungszeitpunkt, war die Anzahl auf 115171 Einwohner in der Stadt Darmstadt und auf 60251 Einwohner im Landkreis angestiegen.

(1) Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen, Heft 2, Gebietsänderungen der hessischen Gemeinden und Kreise 1834-1967, Hessisches Statistisches Landesamt, S. 27f

(2) ebenda, Heft 1, Die Bevölkerung der Gemeinden, S. 9 und 23

Das Darmstädter Sondergericht setzte sich zu Beginn seiner Tätigkeit aus folgenden Richtern zusammen: dem als Vorsitzenden amtierenden Landgerichtsdirektor Gustav Weiss und seinem Stellvertreter Landgerichtsdirektor Ernst Schmidt, dem Beisitzer Landgerichtsrat Dr. Mickel und seinem Vertreter Landgerichtsrat Paul Stimmel, sowie dem Beisitzer Amtsgerichtsrat Karl Heckler und seinem Vertreter Amtsgerichtsrat Ludwig Lutz.(3) Bis zum Beginn des Krieges änderte sich die Zahl der Richter nicht wesentlich. 1939 amtierten acht Richter am Sondergericht. Als Vorsitzender fungierte der zum Landgerichtsdirektor aufgestiegene Karl Heckler. Sein Stellvertreter war Landgerichtsdirektor Dr. Karl Jacobi. Ordentliche Beisitzer waren Amtsgerichtsrat Dr. Wilhelm Friedrich, Amtsgerichtsrat Otto KÜchler und Landgerichtsrat Weichert. Ihre Stellvertreter waren Landgerichtsrat Dr. Wissmann, Landgerichtsrat Dr. Ludwig Lamb, sowie Landgerichtsrat Bornemann.(4)

Die erste Verhandlung fand am 12.April 1933 statt. Hierbei wurde gegen vier Arbeiter aus Crumstadt verhandelt die ein kommunistisches Wahlflugblatt verbreitet hatten.

Es ist davon auszugehen, daß mehr als 2000 Prozeße (5) vor dem Sondergericht Darmstadt geführt wurden. Die genaue Anzahl läßt sich jedoch infolge der Kriegseinwirkungen nicht mehr ermitteln. Zum Teil ließen sich auch die vorhandenen Akten entweder nur annähernd oder überhaupt nicht rekonstruieren. Das Findbuch G 27 des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt enthält 1474 Prozeßakten aus der Zeit von 1933 - 1945. Erweitert wurde diese Aktensammlung 1977 um ca. 1500 weitere Akten, die jedoch nicht nur Sondergerichts-Prozeße enthalten, sondern auch politische Straftaten die bis zum Jahre 1886

(3) Hessischer Volksfreund, Ausgabe vom 29.März 1933

(4) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Abt. G 24, Nr.1088

(5) H.Pingel-Rollmann, Widerstand und Verfolgung in Darmstadt und der Provinz Starkenburg 1933-1945, Diss.Darmstadt und Marburg 1985, S. 85

zurückgehen, sowie auch Amts-, Schöffengerichts-, und Jugendgerichtsverfahren. Vereinzelt Sondergerichtsunterlagen finden sich auch in der Abteilung G 24 des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt.

Inhaltsübersicht der Sondergerichtsakten.

Im Schriftgut einer Sondergerichtsakte der Staatsanwaltschaft können enthalten sein:

- Namensverzeichnis. Es enthält das Verzeichnis verschiedene Schriftstücke wie Sitzungsbogen, Urteil, Vernehmungsprotokoll u.s.w..
- Anzeige des Denunzianten bei der Gendarmerie oder Staatspolizei und die Nennung der Zeugen.
- Personalbogen des Angeklagten.
- Polizeiliche Vernehmungsniederschrift des Angeklagten und der Zeugen.
- Andere Beweismittel (Briefe, Flugblätter u.s.w.).
- Der an die Staatsanwaltschaft gesandte Polizeibericht.
- Auskunft über das Strafregister des Angeklagten.
- Anklageschrift.
- Haftbefehl.
- Ladung.
- Vermögensanfrage der Staatsanwaltschaft an die zuständige Bürgermeisterei.
- Korrespondenz der Strafverteidiger mit der Staatsanwaltschaft.
- In manchen Fällen ein ärztliches Gutachten über den Angeklagten.
- Ein sehr dürftiges Sitzungsprotokoll.
- Urteil und Urteilsabschriften.
- Überführungsnachricht (Haftantritt in...am...) und Beleg für Strafantritt.
- Transportkostenrechnung für die Überführung des Gefangenen ins Gefängnis.
- Gnadengesuch des Gefangenen. Antwortschreiben.
- Bericht an den Justizminister über die Strafsache (zwecks der Begnadigung).
- Straferlaßbewilligung durch Amnestien.

- Amtliche Korrespondenz der Staatsanwaltschaft mit anderen staatlichen Stellen, beispielsweise mit dem Wehrbezirkskommando, die Wehrfähigkeit des Angeklagten betreffend.
- Bescheinigung über die Verbüßung der Strafe.
- Berechnung der Strafentstehungskosten (eine Kopie erhält der Sträfling am Ende der Haft und muß erklären, ob er zahlungsfähig ist oder nicht).
- Relativ häufig zu finden, ist die Anforderung der Akte durch den Oberstaatsanwalt beim Landgericht nach dem Krieg, zwecks Wiedergutmachung.

Obwohl immer wieder am Rande erwähnt wird, daß der Beschuldigte sehr bald in Schutzhaft kam, waren hierüber keine näheren Angaben im Schriftgut zu finden.

Nicht jede Akte enthält alle genannten Schriftstücke. Etliche Akten sind nur annähernd vollständig.

Für unsere Untersuchung ist dies ohne Belang, da wir besonders die polizeiliche Vernehmungsniederschrift des Angeklagten, des Denunzianten und der Zeugen nutzen, ebenso den von der Polizei darüber verfaßten Bericht für die Staatsanwaltschaft, sowie den Personalbogen des jeweils Beschuldigten und die Urteilsniederschrift. Diese Schriftstücke sind in fast allen Fällen vorhanden.

Aus der Vernehmungsniederschrift erfährt man etwas über die Denunzierten, die Denunzianten und die Zeugen. Alter, Beruf, die Beschreibung des Tatvorgangs aus verschiedener Sicht, das Verhalten der Beteiligten während der Tat, die Begründung des Denunzianten für seine Anzeige (auch wenn deren Wahrheitsgehalt dadurch nicht bewiesen ist) und Ort des Geschehens sind hier festgehalten.

Im Personalbogen findet man bestimmte Angaben zur Person des Angeklagten: Alter, Beruf, Arbeitsfähigkeit, Familienstand, Anzahl der Kinder, Vermögenslage, Konfession u.s.w.. Jedoch sind die Angaben oft nicht vollständig ausgefüllt und manche Akten enthalten keinen Personalbogen.

Am informativsten ist die Urteilsniederschrift. Zunächst werden Angaben zur Person des Angeklagten gemacht: Name, Alter, Familienstand, Wohnort, eventuelle Vorstrafen, zur Zeit wo inhaftiert. Es folgt das Datum der Sitzung, verhandelnde Richter, Name des Staatsanwaltes und des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Genannt wird das Vergehen des Angeklagten und die Höhe der Strafe. Als nächstes folgt eine Art geraffter Lebenslauf, in dem auch die Art der Vorstrafen aufgeführt und seine politische Einstellung schlaglichtartig beleuchtet werden, offenbar um dadurch seine Einstellung zum nationalsozialistischen Staat herauszustellen. Daraus konnten strafmildernde oder strafverschärfende Umstände abgeleitet werden, da durch die politische Einstellung die Motivation und Ernsthaftigkeit der Äußerungen gemessen wurden. Die Fortsetzung bildet die Beschreibung des Tatvorgangs, bei dem die Zeugenaussagen impliziert und auf Widerspruchsfreiheit hin überprüft wurden. Hieraus ist auch zu erkennen, welchen Eindruck die Beteiligten auf das Gericht machten und ob sie als glaubwürdig galten.

c. Statistische Auswertungen.

Von Einwohnern des Kreises Darmstadt waren 95 Prozeßakten in der Abteilung G 27 zu finden. Diese gliedern sich auf in 66 Fälle aus der Stadt Darmstadt und 30 Fälle aus den umliegenden Gemeinden, wobei es zu einer Überschneidung kommt. In einem Verfahren gegen 8 Beschuldigte, die den "Kampfbund gegen den Faschismus" aufrechterhalten hatten, wurde gegen Darmstädter und Erzhäuser Bürger gleichzeitig verhandelt.

Von diesen 95 Prozeßen bestanden 73 aus Verstößen gegen Heimtückevergehen. 10 dieser Verfahren wiederum wurden in Idealkonkurrenz mit anderen Straftatbeständen, z.Bsp. Verstöße gegen die Heimtückeverordnung und gleichzeitig gegen die Reichstagsbrandverordnung, verhandelt.

15 Verfahren befaßten sich mit Verstößen gegen die Reichstagsbrandverordnung, 10 davon in Idealkonkurrenz mit anderen Straftatbeständen, z.Bsp. verbunden mit einem Verstoß gegen die Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut vom 14.12.1918.

Die Untergliederung innerhalb der Heimtückeverordnung, bzw. des -gesetzes sieht wie folgt aus:

Tabelle I	Darmstadt/Stadt					Darmstadt/Land					
	§1	§2	§3	§4	§5	§1	§2	§3	§4	§5	
Heimtücke=verordnung	2 (x)	1(x)	26	--	--	1	--	12	--	--	
Heimtücke=gesetz	<u>10</u>	<u>8</u>	<u>--</u>	<u>1(x)</u>	<u>7 (x)</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	
Gesamt	12	9	26	1	7	4	4	12	--	--	=75

Überschneidungen: in 2 Fällen gleichzeitiges Vergehen gegen zwei Paragraphen. Einmal gegen §§1 und 2 Heimtücke=verordnung, einmal gegen §§4 und 5 Heimtückegesetz (mit x gekennzeichnet).

Um zu untersuchen, ob die Richter anders geurteilt haben, wenn sie Wohnsitzlose zu beurteilen hatten oder ob für sie dieselben Kriterien für die Urteilsbegründung ausschlaggebend waren, habe ich von den 53 Prozeßen, die gegen Wohnsitzlose vor dem Sondergericht Darmstadt geführt wurden, 15 wahllos herausgegriffen und beleuchtet. Nur 2 Verfahren wurden nach Kriegsbeginn gegen Wohnsitzlose geführt, während 51 in die Zeit von 1933 -39 fallen. Hieran wird ersichtlich, daß das Regime andere Mittel gefunden hatte, um diese Menschen, die nicht in das nationalsozialistische Straßenbild paßten, aus diesem zu entfernen.

Aus den Akten geht hervor, daß die Zahl der Prozeße vor dem Sondergericht nach dem besonders prozeßreichen Jahr 1933 abnahm. 1933 wurden 27 Verfahren mit 59 daran beteiligten Personen geführt (siehe Tabelle II). Im folgenden Jahr blieb die Zahl der Verfahren fast konstant, aber die Anzahl der daran beteiligten Personen sank auf 30 herab. Eine starke Reduktion ist 1935, trotz Erweiterung der Heimtückeverordnung in das -gesetz, zu beobachten. Es wurden nur noch 11 Prozeße geführt. Die Personenzahl dagegen blieb fast auf der Höhe des Vorjahres. Das lag an der zunehmenden Verfolgung gegen die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas (ehemals Bibelforscher). 1935 wurde ein Prozeß gegen 20 ihrer

Tabelle 11

Zugehörigkeit der Angeklagten. Anzahl und Ergebnisse der Prozesse 1933 - 1939

Ideologische Bindung der Angeklagten	1933					1934					1935				
	V	P	H	F	E	V	P	H	F	E	V	P	H	F	E
<u>Politisch</u>															
KPD	14	42	31	8	3	7	12	11	1	-	2	2	2	-	-
SPD	6	9	9	-	-	4	4	4	-	-	1	1	1	-	-
NSDAP	2	3	3	-	-	1	1	1	-	-	1	1	1	-	-
andere	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	22	54	43	8	3	13	18	17	1	-	4	4	4	-	-
<u>Religiös</u>															
Zeugen Jehovas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	20	6	14	-
Menschenfreundl. Versammlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juden	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	1	1	1	-	-
Evangelisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Katholisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	2	21	7	14	-
<u>nicht organisiert</u>	5	5	5	-	-	10	11	6	5	-	5	6	6	-	-
<u>Gesamtzahl</u>	27	59	48	8	3	24	30	23	7	-	11	31	17	14	-

Zeichenerklärungen:

V = Verfahren

P = Personen

H = Haft

F = Freispruch

E = Einstellung des
Verfahrens

Tabelle 11

Zugehörigkeit der Angeklagten. Anzahl und Ergebnisse der Prozesse 1933 - 1939

Ideologische Bindung der Angeklagten	1936					1937					1938					1939				
	V	P	H	F	E	V	P	H	F	E	V	P	H	F	E	V	P	H	F	E
<u>Politisch</u>																				
KPD	2	2	2	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-
SPD	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NSDAP	2	2	2	-	-	2	2	2	-	-	1	1	1	-	-	1	1	1	-	-
andere	4	4	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	8	8	8	-	-	4	4	4	-	-	1	1	1	-	-	2	2	2	-	-
<u>Religiös</u>																				
Zeugen Jehovas	1	3	3	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Menschenfreundl. Versammlung	-	-	-	-	-	1	13	4	8	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
JUden	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Evangelisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	1	9	-	-	9
Katholisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
andere	-	-	-	-	-	1	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	2	4	3	1	-	2	16	7	8	1	2	2	1	1	-	1	9	-	-	9
<u>nicht organisiert</u>	1	1	1	-	-	6	6	6	-	-	1	1	1	-	-	3	3	2	1	-
<u>Gesamtzahl</u>	11	13	12	1	-	12	26	17	8	1	4	4	3	1	-	6	14	3	2	9

Glaubensbrüder geführt, da sie gegen die Reichstagsbrandverordnung verstoßen hatten. Sie ließen sich nicht davon abhalten weiterhin zu predigen und ihre Literatur zu verbreiten. 1936 und 1937 lag die Anzahl der Prozesse bei 11 bzw. 12 mit 13 bzw. 26 Beteiligten. Hier ragte besonders die Glaubensgemeinschaft "Menschenfreundliche Versammlung" hervor. Eine Absplitterung der Zeugen Jehovas, die sich 1920 formiert hatte. 1938 sank die Zahl der Verfahren auf 4, mit 4 beteiligte Personen und stieg 1939 leicht an auf 6, mit 14 Angeklagten. 9 Pfarrer der Bekennenden Kirche hatten Flugblätter entweder erhalten oder verteilt, die sich mit der Inhaftierung des Bekenntnispfarrers Martin Niemöllers im Konzentrationslager auseinandersetzten. Gegen 4 von ihnen wurde das Verfahren eingestellt, da sie die an sie gesandten Flugblätter zwar erhalten, aber nicht verbreitet hatten. Das Verfahren gegen die anderen 5 Pfarrer wurde auf Grund des Gnadenerlasses vom 09.09.1939 eingestellt.

Wenn wir eine Unterteilung in Berufsgruppen vornehmen, sehen wir, daß die unteren Bildungsschichten sehr stark vertreten waren, während Menschen mit höherer Schulbildung eher Randerscheinungen waren (siehe Tab.III) Die Handwerker bildeten mit 70 Personen die größte Gruppe der Unmutsäußerer. Die meisten von ihnen gehörten der unteren Mittelschicht an und übten Berufe wie Maurer, Schreiner, Schlosser, Schneider, Küfer u.s.w. aus. Ein großer Teil von ihnen hatte vor dem Verbot der Parteien der KPD oder der SPD angehört oder einer dieser Parteien nahegestanden und so schnell waren sie nicht bereit sich einen "Maulkorb" anlegen zu lassen. Sie sprachen in der Anfangszeit des Dritten Reiches noch mehr oder weniger offen, in einer recht derben Sprache, über Politik. Doch ist in jeder Berufssparte eine abnehmende Tendenz zu beobachten. Daraus ist eine größere Vorsicht und Furcht zu erkennen. Nicht mehr mit jedem wurde über

Politik geredet. Nur noch die Unvorsichtigen oder Betrunkenen taten dies. Für das rechte Maß an Einschüchterung war durch die Gestapo, die SA und die Justiz gesorgt worden. Alle "Unbelehrbaren" mußten auf Dauer von der Bildfläche verschwinden. Die aktiven Oppositionellen - die politischen und religiösen - saßen deswegen in den Gefängnissen, Zuchthäusern oder Konzentrationslagern.

Auf der anderen Seite darf natürlich nicht das "Wirtschaftswunder" Hitlers vergessen werden, daß bei vielen Deutschen dankbare Verblüffung hervorrief und viele Arbeiter in die Arme Hitlers trieb. Auch hieraus ist ein Grund für die abnehmende Zahl der Verfahren zu finden. Bei Hitlers Regierungsantritt gab es ja noch etwa 6 Millionen Arbeitslose. 1937, nur 4 Jahre später, herrschte Vollbeschäftigung. Kleiner bescheidener Wohlstand war ermöglicht worden, im Gegensatz zur bitteren Armut vor 1933. 1936 bis zum Beginn des Krieges war die Massenstimmung ganz und gar auf der Seite Hitlers zu finden. Die große Masse der Bevölkerung jubelte ihm zu, jeder Andersdenkende galt als Querulant und notorischer Nörgler. Hatte man Hitler nicht zu verdanken, daß Deutschland 1938 wieder die stärkste Militär- und Luftmacht Europas darstellte und der Nationalstolz wiederhergestellt war. Viele, die jahrelang gegen Hitler eingestellt waren, konnten sich dieser Sogwirkung der Leistungen nicht entziehen. Die Zahl der Menschen mit höherer Schulbildung war in allen Jahren des untersuchten Zeitraumes niedrig. 1933 bis 1937 jeweils 2 oder 3 Personen, 1938 keiner und 1939 nur ein Angeklagter. Aus diesen Zahlen dürfen wir aber nicht unbedingt schließen, daß in den gehobeneren Kreisen nicht auch in abwertender Weise über das Regime geredet wurde. Dies ging aber mehr verschlüsselt vor sich, eher im Bekannten- oder Freundeskreis, nicht im Wirtshaus. Man war in diesen Kreisen vorsichtiger. Man hatte ja auch mehr zu verlieren. Zudem dürfen wir

nicht vergessen, daß die breite Masse eben nicht aus den höheren Angestellten oder Selbstständigen bestand, sondern aus Arbeitern und Handwerkern. Somit fallen diese zwangsläufig mehr ins Gewicht.

Tab III. Berufsgruppen aller vor dem SG Darmstadt geführten Prozeße.

	Hilfs= arbeiter	Arbeiter	Hand= werker	kl. Beamte Angestellte	kl. Kaufleute	Invaliden
1933	6	12	31	4	2	--
1934	3	4	12	2	4	--
1935	1	1	10	5	--	1
1936	1	--	3	2	1	--
1937	--	--	11	3	--	--
1938	--	--	1	1	1	--
1939	--	--	2	1	--	--
gesamt	11	17	70	18	8	1

	Gastwirte kl. Laden= besitzer	Haus= frauen	Bauer	landwirt= schaftl. Kräfte	Prostituierte
1933	--	1	--	1	--
1934	1	1	--	--	1
1935	--	6	--	1	--
1936	1	2	--	--	--
1937	--	7	--	--	--
1938	--	1	--	--	--
1939	--	--	--	--	--
gesamt	2	18	--	2	1

	Akademiker leit. Angest. Geschäftsleute	Studenten	Prediger Pfarrer
1933	2	--	--
1934	2	1	--
1935	2	--	--
1936	2	1	--
1937	3	--	1
1938	--	--	--
1939	1	1	--
gesamt	12	3	1

Beschäftigen wir uns jetzt mit der Frage des "Tatorts". Ein großer Teil der Heimtücke-fälle ereignete sich in den Wirtshäusern. Hier löste der Alkohol die Zunge, hier machte man seinem Ärger Luft und wurde durch den Alkoholgenuß auch reizbarer, mutiger und leichtsinniger. Vor Freunden, Bekannten und Fremden wurde über Staat und Regierung geschimpft und "Politik gemacht". Hier wurden 24 der 73 Darmstädter Heimtückevergehen begangen, das ist etwa ein Drittel. Weitere Orte, an denen viel über Politik geredet wurde, waren der Arbeitsplatz und die Straße mit jeweils 9 aufgezeichneten Vergehen. Der Anzahl nach folgten Äußerungen in Wohnungen, die zeigen, daß auch die private Atmosphäre nicht unbedingt vor einer Anzeige schützte, sowie der private Briefverkehr. Da mit der Beseitigung der Grundrechte auch das Postgeheimnis keine Beachtung mehr fand, konnte der Staat Bürger gezielt überwachen. Auch hier eine mit jeweils 8 Anzeigen relativ hohe Zahl. Heimtückereden in Flugblättern sind besonders 1933 von Bedeutung. 5 solcher Fälle wurden verhandelt. Auch in Geschäften kam es zu Heimtückereden, obwohl man hier schon eher vorsichtig war. Dennoch auch hier 5 Fälle. Andere Orte waren, im Zusammenhang mit unserer Untersuchung, ein Krankenzimmer, eine Gefängniszelle, ein Zugabteil und der Gemeinschaftseßraum der NSV. (Tab. IV)

Tabelle IV Orte der Heimtückeäußerungen

	Wirtshaus	Arbeits= stelle	Straße	Brief= verkehr	Wohnung	Flug= blätter	Geschäft
1933	5	5	1	--	2	4	--
1934	6	3	4	1	4	1	3
1935	4	--	1	2	--	--	--
1936	3	1	2	1	1	--	1
1937	3	1	2	1	--	--	--
1938	2	--	--	1	--	--	1
1939	<u>1</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>--</u>	<u>--</u>
ges.	24	9	9	8	8	5	5

	Sportstätte	Zugabt.	Krankenzimmer	Gefängnis	Küche der NSV
1933	1	--	--	--	--
1934	--	1	1	--	--
1935	--	--	--	--	--
1936	--	--	--	--	1
1937	--	--	--	1	--
1938	--	--	--	--	--
1939	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>
ges.	1	1	1	1	1

Tabelle V Alter der Beschuldigten

	unter 20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65	66-70	70-75
Anzahl	1	21	16	24	19	17	21	13	18	9	3	3

Heimtückeäußerungen wurden in jeder Altersgruppe gemacht.

Aus der Tabelle erkennen wir kein besonders häufiges Auftreten in einer bestimmten Altersgruppe. Nur die jünger als 20 jährigen kommen, mit einer Ausnahme, nicht vor. Die über 65 jährigen treten auch kaum noch in Erscheinung. Dies mag daran liegen, daß sie in den meisten Fällen nicht mehr berufstätig waren und sich am politischen Leben nicht mehr so aktiv beteiligten.

d. Sondergericht Darmstadt = "Blutjustiz"?

Anhand der Akten können wir keine von den Sondergerichten geübte "Blutjustiz" erkennen. Bis zum Kriegsbeginn wurden zwar, im Verhältnis zur Tat, sehr hohe Urteile gesprochen, doch die meisten blieben unter dem Strafmaß von einem Jahr.

Bemerkungen, die im Laufe eines nebenbei auf der Arbeitsstelle geführten Gesprächs fallen konnten, wurden rigoros bestraft. So äußerte der Tagelöhner G.J. Ende April 1933 einem Arbeitskollegen gegenüber der ihm erzählt hatte, daß vier holländische kommunistische Verteidiger in Sachen des Reichstagsbrandes nach Deutschland kommen würden: "da wird die Wahrheit herauskommen, dann können sie verschwinden". Gemeint war hier offensichtlich die nationalsozialistische Regierung, die der Angeklagte versteckt beschuldigte den Reichstagsbrand inszeniert zu haben. Doch das Gericht konnte dies nur schlußfolgern, da der Tagelöhner sich beharrlich weigerte, zu erklären, wen er denn wirklich gemeint habe. Die Tatsache, daß er Sozialdemokrat war, sich auch nach der Auflösung der Parteien noch zu seiner Überzeugung bekannte, sprach gegen ihn. Da half ihm auch nicht, daß das ärztliche Gutachten, daß über seinen Geisteszustand erstellt wurde, eine "stark herabgesetzte" Intelligenz nachwies, z.Bsp. hatte er auf die Frage wieviel Tage ein Jahr hätte keine Antwort geben können. Ein Pfund war für ihn schwerer als ein Kilo, da das Pfund 500gr., das Kilo aber nur 100gr. wiege. In dem ärztlichen Gutachten war zu lesen, daß der Untersuchte "nicht voll verantwortlich gemacht werden" könne, da er einen sehr "beschränkten" und "verängstigten" Eindruck mache, zudem erblich vorbelastet sei, da sein Vater 35jährig geisteskrank gestorben sei. Das Gericht berücksichtigte diese Fakten zwar strafmildernd, doch sah sie den Angeklagten als zurechnungsfähig an. Urteil: 3 Monate Gefängnis und Tragen der Kosten des Verfahrens wegen Verstoßes gegen §3 der Heimtückeverordnung. (G 27/Nr.131)

Höher fielen die Strafen bei organisiertem Vorgehen und bei den Wohnsitzlosen aus, vor allem wenn so brisante Themen wie der schon genannte Reichstagsbrand für die kommunistische Agitation genutzt wurden. Der KPD-Anhänger H.J. aus Griesheim, als Hilfsarbeiter tätig, äußerte in einer Wirtschaft, daß nach Angaben des russischen Senders der mutmaßliche Brandstifter van der Lubbe bereits seit 1932 Mitglied der NSDAP gewesen wäre und auf Anweisung bestimmter NSDAP-Funktionäre gehandelt habe, mit dem Ziel Hitler an die uneingeschränkte Macht zu verhelfen. Hierfür hätte er eine Belohnung von 50 000 RM erhalten. Nur zum Schein hätte man ihn festgenommen. Schon bald würde er wieder frei sein. Das deutsche Volk ließe sich "verdummbeuteln". Die Staatsanwaltschaft wertete diese Äußerungen als typische kommunistische Propaganda. Der russische Sender würde als Deckmantel gebraucht, um, in Schädigungsabsicht, Greuelthaten der Reichsregierung zuzuwiesen. Hinter die schriftliche Aussage des Hilfsarbeiters, er hätte bis zum Wahlsonntag 1933 der KPD angehört, schrieb der Staatsanwalt dick "aha" an den Rand. Das Gericht gestand dem Beschuldigten durchaus zu diese Nachrichten im russischen Sender gehört zu haben, zumal das Darmstädter Tagblatt in der Ausgabe vom 28. April 1933 über russische Hetzpropaganda berichtet hatte. Aber der Angeklagte hätte nicht lediglich berichtend wiedergegeben, wie er das zu seiner Verteidigung behaupten würde, sondern auch zu verstehen gegeben, daß er von der Richtigkeit dieser Hetze überzeugt wäre. Damit hätte er eine Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt und verbreitet, die das Ansehen der Reichsregierung und der hinter ihr stehenden Partei schädige, denn "schädlicher als diese Worte könne man sich für die Regierung und die NSDAP nichts denken". Strafmildernd wurde erkannt, daß kein Schaden entstanden war, da der Zeuge, zu dem die Worte gesprochen wurden, sie nicht geglaubt und Anzeige erstattet hätte. Urteil: 9 Monate Gefängnis. (G 27/Nr.30)

Der Wohnsitzlose H.L., von Beruf Schreiner, in früheren Jahren Mitglied der kommunistischen Jugend, äußerte beim Betteln vor der Haustür zum Reichstagsbrand, daß nicht die Kommunisten den Reichstag angesteckt hätten, sondern Mitglieder der NSDAP, "da stecken hohe Herren dazwischen, da käme das Geld hin". Urteil: 8 Monate Gefängnis, da "gerade so arbeitsscheue umherziehende Elemente" die eine kommunistische Einstellung hätten, solche Gerüchte im Volk herumtragen und verbreiten, somit eine große Gefahr darstellen würden.(G 27/Nr.87)

Ein anderer Wohnsitzloser erhielt 9 Monate Gefängnis für dasselbe Vergehen. Strafverschärfend wurde erkannt, daß der Verurteilte sich eine Behauptung zueigen gemacht habe, die " schon so oft widerlegt" werden konnte.(G 27/Nr.190)

Forciert wurden solche Gerüchte durch den undurchdringlichen Schleier der über dieser Tat lag. Die schnelle Folge von Reichstagsbrand und der schon am folgenden Tag herausgegebenen Reichstagsbrandverordnung, durch die sämtliche Grundrechte beseitigt wurden, schien vielen verdächtig zu sein. In kurzer Zeit wurden 25 000 tatsächliche und angebliche Kommunisten verhaftet. Eine Woge der Gewalt, durch die nur zu offensichtlich der politische Gegner ausgeschaltet werden sollte. Man begann sich zu fragen, ob der Reichstag tatsächlich von den Kommunisten angezündet worden war, oder ob nicht doch die Nationalsozialisten selber dahinter gestanden haben könnten, um dieses, die Nation erschütternde Ereignis, für ihre Zwecke zu nutzen. Die Sache schien mehr als dubios zu sein. Im Prozeß konnte den Kommunisten die Schuld nicht nachgewiesen werden. Der kommunistische Fraktionsführer Torgler, der Bulgare Dimitroff und zwei weitere Mitangeklagte bulgarische Kommunisten mußten mangels Beweisen freigesprochen werden. Nur der junge Holländer van der Lubbe wurde zum Tode verurteilt. Selbst heute noch, 55 Jahre danach, streiten Historiker

darüber, ob van der Lubbe die Tat habe allein durchführen können, oder ob nicht doch SA-Leute ihm dabei geholfen haben.

Auch bei der Verbreitung von Flugblättern zum Zwecke der propagandistischen Einwirkung auf die Öffentlichkeit machte das Gericht von hohen Strafen Gebrauch. Der als Kommunist bekannte Kaufmann N.K. erhielt 9 Monate Gefängnis, da er beschuldigt worden war, ein Flugblatt verbreitet zu haben, in dem nach Aussage der beiden Zeugen gestanden hatte, daß dauernd zwei Autos bereit stünden, die die Nazis dazu benutzen würden, marxistische Parteiangehörige aus ihren Wohnungen zu holen, um sie anschließend schwer zu mißhandeln. Ein Polizeiwachtmeister Deucker sei so schwer geschlagen worden, daß er an den Folgen der Mißhandlung gestorben sei. Ein Karabinerhaken wäre ihm im Kopf steckengeblieben.

Vor dem Urteilsspruch hatte das Gericht drei Probleme zu lösen. Das Flugblatt als Beweismittel war nicht vorhanden. Der Angeklagte leugnete ganz entschieden. Die Sache lag schon etwa 3 Monate zurück und die Zeugen konnten sich an den größten Teil des Inhalts nicht mehr erinnern.

Das Gericht übergang diese Probleme durch Nichtbeachtung. Die beiden Zeugen, bei denen der Angeklagte bis etwa einen Monat vor der Anzeige gewohnt hatte und von denen einer ein ehemaliger KPD-Anhänger war, machten einen "durchaus glaubwürdigen Eindruck". Beide Seiten, der Angeklagte und die beiden Zeugen, blieben bei ihren Aussagen. Im Falle des Angeklagten aber werteten die Richter "das kecke Leugnen" als strafverschärfend.

Es ist aus der Akte nicht ersichtlich, ob das Gericht der Frage nachgegangen war, weshalb die Zeugen mit der Anzeige solange gewartet hatten. Eine Überprüfung der angeblich im Flugblatt enthaltenen Beschuldigung fand nicht statt, auch nicht hinsichtlich des ermordeten Polizeiwachtmeisters Deucker. Offensichtlich wollte das Gericht grundsätzlich gegen die

Methode, Flugblätter einzelnen Personen zu geben und sie nach dem Lesen wieder zurück zu fordern, mit Strenge vorgehen. Der Kaufmann wurde nicht verurteilt weil man ihm etwas hatte nachweisen können, sondern weil an einem Kommunisten ein Exempel statuiert werden sollte. (G27/Nr.121)

Gerade zu Beginn der Hitler-Ära, im Jahre 1933, fällt das organisierte, häufig gruppenweise Vorgehen, bei den Verhandlungen vor dem Sondergericht ins Gewicht (siehe Tab.II,VI). Hier waren es besonders die Verfahren gegen Kommunisten, die hervorstachen. Von 22 organisierten Vergehen entfielen auf sie 14, auf Anhänger der SPD 6 auf Nationalsozialisten 2. Andere politische Gruppierungen tauchten nicht auf. 1934 änderte sich das Bild schlagartig. Kein Fall von politischem organisiertem Vorgehen kam vor das Sondergericht. Meist wurden diese vor den Oberlandesgerichten verhandelt, in schweren Fällen vor dem Reichs- bzw. vor dem Volksgerichtshof. Führende Kommunisten waren ohnehin in den Konzentrationslagern. Ab 1934/35 wurde nur noch gegen religiös organisierte Gruppen vor dem Sondergericht prozessiert.

Unter "organisiert" sind in dieser Untersuchung nur diejenigen eingeschlossen, die geplant und zielstrebig, womöglich als Gruppe, agierten, z.Bsp.. Flugblätter verteilten oder trotz Verbots ihrer Gemeinschaft weiterhin Predigtdienst verrichteten, Versammlungen abhielten um den Gruppenzusammenhang zu stärken etc. Nicht in diese Sparte wurden hingegen diejenigen aufgenommen, die nur bei bestimmten Anlässen gegen den Staat opponierten z.Bsp. in der Wirtschaft oder am Arbeitsplatz politisierten und ihre gegnerische politische Einstellung mehr oder weniger deutlich machten. In diesen Fällen ist nur schwer, meist überhaupt nicht, aus den Akten zu erkennen, ob die Angeklagten noch mit einer im Untergrund tätigen Partei in Verbindung standen oder ob sie nur, wie vor 1933 gewohnt, ihre politische Meinung kundtaten.

Immer wieder wurde gegen Zeugen Jehovas vorgegangen, die sich nicht von ihrer Predigtstätigkeit abbringen

Tabelle VI

Strafmaß für vor dem Sondergericht Darmstadt verhandelte Vergehen.

	1933		1934		1935		1936		1937	
	org.	unorg.	org.	unorg.	org.	unorg.	org.	unorg.	org.	unorg.
bis 3 Monate	8	4	--	6	6	5	2	3	4	3
4-6 Monate	12	3	--	5	--	2	1	5	1	1
7-9 Monate	13	2	--	7	--	2	--	1	--	5
10-12 Monate	--	--	--	1	--	--	--	--	--	1
1 Jahr und mehr	3	3	--	4	--	2	--	--	1	1
	48		23		17		12		17	

	1938		1939	
	org.	unorg.	org.	unorg.
bis 3 Monate	--	--	--	--
4-6 Monate	--	1	--	--
7-9 Monate	--	--	--	--
10-12 Monate	--	--	--	1
1 Jahr und mehr	1	1	--	2
	3		3	

org. = organisiert

unorg. = unorganisiert

ließen und einen Totalitätsanspruch im Befolgen der biblischen Gebote offenbarten. Sie waren nicht bereit Kompromisse einzugehen, wenn sich der vom Staat geforderte Gehorsam nicht mit ihrer religiösen Überzeugung in Übereinstimmung bringen ließ. Auch gegen sie fanden Prozeße nicht nur vor dem Sondergericht statt, sondern auch vor den Oberlandesgerichten (G 27/ Nr. 582. Hier wird von der Verhandlung gegen einen Zeugen Jehovas vor dem OLG gesprochen, der in Verbindung stand mit dem vor dem SG Beschuldigten), in der Kriegszeit meist wegen Wehrkraftzersetzung vor dem VGH. Eine andere Gemeinschaft war die "Menschenfreundliche Versammlung". Diese hatte sich im Jahre 1920 von den Zeugen Jehovas gelöst und einen eigenen Weg eingeschlagen. Ihre Anhänger predigten nicht öffentlich und hatten sich von den grundlegenden Lehren der Zeugen Jehovas entfernt. Gerade ihr Sittlichkeitsempfinden, daß sowohl im Gegensatz zu den Zeugen Jehovas, wie auch zu den Nationalsozialisten stand, wurde als schädigend betrachtet. Das Verbot gegen diese Gemeinschaft war ausgesprochen worden, weil " ihre Lehre im Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates" stand. Sie lehnten z.Bsp. die eheliche Gemeinschaft ab und forderten das Zusammenleben der Gläubigen beiderlei Geschlechts. (G 27/ Nr. 677) Diese Gruppe taucht ebenso wie die Zionsgemeinde (G 27/ Nr. 616) nur einmal auf.

Das Verfahren gegen 9 protestantische Geistliche, die beschuldigt wurden, Flugblätter wegen der Inhaftierung Martin Niemöllers verbreitet oder verwahrt zu haben, wurde eingestellt. Es sollte nicht zuviel Aufhebungs gemacht werden, zumal die meisten Pfarrer national eingestellt waren. Alle waren in der NSV, einige beim Luftschutzbund und Mitglieder der SA und der NSDAP. Ein Pfarrer hatte schon beim versuchten Hitler-Putsch 1923 teilgenommen und war seit 1930 NSDAP-Mitglied. Ein Haftbefehl der erlassen werden sollte, wurde auf Anordnung der Staatspolizei nicht ausgestellt. Die Strafverfolgung wurde auf Grund des Gnadenerlasses

vom 09.09.1939 eingestellt, da keine höhere Strafe als 3 Monate zu erwarten war. (G 27/ Nr. 739)

e. Urteilsbegründungen.

Welche Äußerungen erschienen den Richtern besonders gravierend um Gefängnisstrafen von einem Jahr und mehr zu verhängen?. Am 20.02.1934 lautete das Urteil für die Prostituierte A.F. auf 2 Jahre Gefängnis. Sie hatte in obszöner Sprache damit geprahlt, sie wäre früher in einem Münchner Bordell beschäftigt gewesen und Hitler hätte eine ganze Nacht mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt. Dabei sei es nur zum Analverkehr gekommen, da Hitler homosexuell sei. Weiterhin bezeichnete sie die SS als "Bluthunde". Rechtmäßig hätte sie nur wegen Beleidigung gegen den Bürger Hitler nach § 185 StGB belangt werden können. Nach § 3 Heimtückeverordnung nur wegen ihrer Behauptung die SS seien "Bluthunde", da Einzelpersonen in der Verordnung nicht erwähnt wurden. Die Richter argumentierten aber, der Reichskanzler verkörpere die gegenwärtige Regierung und die Angeklagte müsse deshalb im Tenor des § 3 der Verordnung zu bestrafen sein.

Komplizierter war der Fall des Diplom-Landwirts F.H.. Er war jugoslawischer Staatsbürger, der wegen Hochstapelei und Heiratsschwindel nach Verbüßung seiner Strafe aus Preußen ausgewiesen worden war und in Darmstadt wieder Fuß fassen wollte. Er schmeichelte sich bei einiger Darmstädter Juden ein, indem er sich als Halbjude ausgab, um so ihr Vertrauen zu gewinnen. Er gebrauchte jüdische Ausdrücke um glaubhafter zu erscheinen und schimpfte über die Regierung und darüber, daß er im Gefängnis, in das er angeblich wegen seiner Funktion als Gewerkschaftssekretär gekommen wäre, von dem "Kloum" (Hebräisch: SA und SS) "blitzblau" geschlagen wurde. Er wollte die Juden dazu bringen, ebenfalls über die Regierung heranziehen, um sie anschließend zu erpressen oder seine nationalsozialistische Einstellung durch Anzeigen der Juden unter Beweis zu stellen. Auf diese Weise glaubte er dem gegen ihn vorliegenden Ausweisungsbefehl rück=

gänglich machen zu können. Doch die Juden trauten ihm nicht in der Weise, wie er es erhofft hatte und so konnte er nur einen jüdischen Kaufmann zur Anzeige bringen. Das Blatt wendete sich aber, als der Kaufmann, nach seiner Verhaftung, sich von seinem ersten Schock erholt hatte und von einem seiner Verwandten erfuhr, daß der Anzeiger auch ihm versucht hatte Hetzreden zu entlocken, dabei aber selbst in schlimmer Weise gehetzt hatte. Dies wurde im Gegenzug von dem Kaufmann zur Anzeige gebracht. Nach dem Verhör seines Verwandten durch die Staatspolizei, wurde gegen den Denunzianten Haftbefehl erlassen. Daraufhin wurde die Haft gegen den Kaufmann aufgehoben, da bei ihm kein Fluchtverdacht bestand und der Anzeiger nun selbst in Haft war, somit keine Glaubwürdigkeit mehr besaß. Die Tage nach seiner Freilassung nutzte der Kaufmann um weiteres Beweismaterial zusammenzutragen. Er konnte noch 4 weitere Zeugen benennen, bei denen der Anzeiger Hetzreden gebraucht hatte. Die Verhandlung gegen den Kaufmann führte schließlich zu seinem Freispruch, da der Denunziant unglaubwürdig war und der Kaufmann die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen abwies. Der jugoslawische Anzeiger hingegen wurde wegen 4 selbstständiger Heimtückerreden zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt und mußte nach Strafverbüßung Deutschland verlassen. Ob für den jüdischen Kaufmann mit dem Freispruch die Sache aber wirklich erledigt war, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da das OLG sich für seinen Fall interessierte und wie aus einer Notiz hervorgeht, die Beiziehung seiner Akten anforderte. (G 27/Nr. 272 und 293)

1 Jahr und 6 Monate Gefängnis war die Strafe für einen staatenlosen Juden, der in einem Brief an seine Schwester in Frankreich die Verhältnisse in Deutschland kritisiert hatte, insbesondere, daß der Handel zertrümmert sei, der "chronische Dalles" sich schon zeigen würde und die Unzufriedenheit furchtbar sei. Aus den Zeitungen könne man nie etwas erfahren.

Dieser Brief wurde bei der Post angehalten und an das Staatspolizeiamt übergeben. Das bei bestimmten Personen

gruppen Eingriffe in ihre Post durchaus üblich waren, wird auch in anderen Akten bestätigt (445, 451, 648, 679, 734). Das Gericht versuchte in der Urteilsbegründung eingehend die Behauptungen des Angeklagten zu widerlegen. Dabei schreckte man nicht vor einer Verdrehung der Tatsachen zurück. In der Urteilsbegründung hieß es zum Vorwurf, aus den Zeitungen sei nichts mehr zu erfahren, daß die deutschen Zeitungen nicht daran gehindert würden Tatsachen wahrheitsgemäß zu berichten. Nur die "früher übliche rein negative Kritik und die zerstörenden Einflüsse einer hetzerischen und unwahren Presseberichterstattung" sei beseitigt worden. Die Richter warfen dem Angeklagten vor, "falsche und ungünstige Vorstellungen" über die wirtschaftliche und politische Lage Deutschlands erweckt zu haben und die von seinen "Glaubens- und Rassegenossen betriebene Propaganda gegen das nationalsozialistische Reich" zu stärken. Gerade von ihm, der in Deutschland nur Gastrecht genieße, würde man eine "doppelte Pflicht zur Loyalität" erwarten. Obwohl man verstehen könne, daß er als Jude, dessen Geschäft seit der Übernahme der Regierung durch den Nationalsozialismus zurückginge, keine Begeisterung für das neue Deutschland aufbringen könne, hätte ihn andererseits aber niemand nach Deutschland gerufen. Da er durch sein Verhalten eine Gefahr für die Staatssicherheit bedeute, wurde zugleich seine Reichsweisung nach Strafverbüßung angeordnet. (G 27/ Nr.263)

Ganz anders konnte das Gericht urteilen, wenn es um eine angesehene Person ging. Durch die Postüberwachung war ein Brief der Ehefrau des Bekenntnispfarrers B.M. aus Griesheim beschlagnahmt worden. Ihr Mann war seit April 1933 Mitglied der NSDAP und ihre Kinder gehörten der HJ und dem BDM an. Auch der Vater von Frau M. war Pfarrer von Beruf. In dem Brief an eine weitläufige Verwandte in Philadelphia hatte sie geschrieben, in Deutschland würde das Antichristentum marschieren und "frech" behaupten, es sei nicht gottlos. Auch unter den "herrlichen Ariern" würde soviel Sünde herrschen und

die Jugend hätte keine Ehrfurcht mehr. Nur noch die führenden Männer der Bekennenden Kirche hätten den Mut die Wahrheit zu sagen, aber diese säßen im Gefängnis. In den Zeitungen wäre alles so "herrlich, mustergültig und einig", weil da nichts anderes stehen dürfe. Ein deutscher Pfarrer aus Ungarn der sie vor kurzem besucht hätte, wäre "entsetzt" gewesen über den Zustand der Kirche".

Genügend Beweismaterial um eine hohe Strafe verhängen zu können. Doch die Richter sahen das in diesem Fall anders. Ihrer Meinung nach hatte die Frau nicht aus Haßgefühlen, einer feindlichen Gesinnung oder aus Unzufriedenheit geschrieben, sondern aus einer gewissen verzweifelten und verärgerten Stimmung heraus: Das könne man auch daraus erkennen, daß ihr Ehemann NSDAP-Mitglied und ihre Kinder in der HJ und im BDM organisiert seien. Eine Ablehnung des Staates sei bei ihr weder in Wort noch Tat ersichtlich, ganz im Gegenteil hätte sie immer ihre Pflichten für die Gemeinschaft erfüllt. Die Angeklagte hätte auch nicht damit rechnen müssen, daß der Inhalt ihres Briefes an die Öffentlichkeit dringen werde, da man die "völlig persönliche Art des Briefes und die Persönlichkeit der Empfängerin" berücksichtigen sollte. Deshalb müsse ein Freispruch erfolgen. (G27/Nr. 679) Im Gegensatz zu dieser Argumentation hatte der Oberstaatsanwalt als Ermittlungsergebnis konstatiert, die Adressatin sei in der evangelischen Kirchengemeinde in Philadelphia tätig und schon aus diesem Grund an den kirchlichen Verhältnissen in Deutschland besonders interessiert. Aus diesem Grund hätte die Beschuldigte mit der Verbreitung ihrer schriftlichen Äußerungen rechnen müssen.

Diesem Argument hatten die Richter nicht folgen wollen, da bei der öffentlichen Aufstellung solcher Behauptungen eine Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis vorgesehen war. Spannungen innerhalb der Gemeinde wollte man möglichst vermeiden, da dies weite Kreise hätte ziehen können. Den Richtern fiel es leicht, durch ihre argumen-

tative Verdrehungstechnik, Vorwürfe zu entkräften. Je nach Bedarf konnten Argumente gebraucht oder mißbraucht werden. Ein Vergleich der beiden letztgenannten Fälle zeigt, welch großen Ermessensspielraum die Richter für ihre Beurteilung hatten, wie sie einen ähnlichen Sachverhalt völlig verschieden beurteilen konnten. NS-Ideologie, gesellschaftliches Ansehen der Angeklagten, Parteizugehörigkeit und auch die persönliche Einstellung der Richter konnten einen Sachverhalt völlig anders erscheinen lassen. Es wurde nicht nur streng nach dem Buchstaben des Gesetzes geurteilt.

Am 21.09 1937 wurden bei einer Gepäckdurchsuchung einer nach Amerika auswandernden Frau M.G. der Brief ihres Schwagers, des Maschinenschlossers R.C., überprüft, der an Verwandte in Baltimore gerichtet war. Man konnte darin über die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland lesen. Alles sei so teuer und die Qualität sei so schlecht. Aber sagen dürfe man nichts ohne dafür sogleich verhaftet und streng bestraft zu werden. Gefängnisse und Zuchthäuser seien überfüllt. Tausende säßen in den Konzentrationslagern. Dort müsse man schwer leiden. Abertausende seien erschossen worden. Das ganze Volk würde durch Zwang, Terror und Angst niedergehalten und solle von Musik und Rundfunkreden satt werden.

Zu den Gründen für diesen Brief befragt, erklärte der Angeklagte, er wisse nicht mehr, wie er zu diesen Behauptungen hätte kommen können. Dies müsse darauf zurückzuführen sein, daß er zu dieser Zeit krank gewesen wäre. Für das Gericht besonders wichtig war seine Einstellung zum bestehenden Staat. Diese wurde als durchaus "sympathisch" erkannt. Bestätigt wurde dies durch die Aussage des Arztes des Angeklagten, eines langjährigen NSDAP-Mitgliedes und dadurch, daß seine Kinder in der HJ waren. Zugute gehalten wurde ihm auch, daß er "einen harmlosen und nicht besonders intelligenten Eindruck" mache. Durch seine Krankheit hätte er sich in einem gewissen Erregungszustand befunden, zusätzlich in dem Brief seine Verwandten gebeten keinen Gebrauch von seinem Schreiben zu

machen. So sei dieses Schreiben eher als ein "Bettelbrief" zu verstehen, aus dem auch "Wichtigtuerei" zu erkennen sei. Da aber durch den Brief die Reichregierung und damit das deutsche Volk im Ausland auf das allerhöchste gefährdet worden sei, müsse eine harte Strafe erfolgen. Urteil: 6 Monate Gefängnis. (G27/Nr.648)

Der als selbstständiger Heilpraktiker arbeitende, approbierte Apotheker, H.M., hatte sich schriftlich beim Amtsgericht Darmstadt darüber erregt, daß eine nicht ihm gehörende Schreibmaschine von einem uneinsichtigen Gerichtsvollzieher gepfändet worden war. Der Brief war in sehr schnoddrigem Ton gehalten, enthielt einen Witz über die große Macht der I.G. Farben und war durchsetzt von Respektlosigkeiten gegen das Gericht, Einrichtungen des Staates und die Reichsregierung. Er hätte sich verpflichtet "den Zaster" (gemeint war hier eine ihm vom AG München auferlegte Geldbuße, sowie seine Steuern) zu zahlen, aber nur unter der Bedingung, der Führer mache sein Versprechen wahr, daß es in Deutschland immer bergauf gehen würde. Nun ginge es aber immer weiter bergab. Alle indirekten Steuern wie Winterhilfswerk, NS-Volkswohlfahrt, Reichsluftschutzbund u.s.w. lehne er ab, da diese nur der Rüstungsindustrie zufließen würden. Diese Aussagen wertete das Gericht als unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer schädigen könnten. Seine staatsfeindliche Gesinnung käme auch dadurch zum Ausdruck, daß er Vertretern des Reichsluftschutzbundes, unter Drohung einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, schriftlich verboten hätte, zwecks Sammlungen, sein Haus zu betreten. Auch seiner Frau und seinem Mieter hätte er verboten zu spenden. Hierbei übergang das Gericht die Tatsache, daß dies völlig rechtmäßig war. Herr M. hatte das in der jüngsten Ausgabe einer Hausbesitzerzeitung gelesen und war entsprechend vorgegangen. Eigentümer durften, nach Mitteilung an die Sammelstellen, wiederkehrende Einsammler wegen Hausfriedensbruch anzeigen. Das war juristisch korrekt, doch wer dies tat zeigte

nach Aussage des Gerichts eine staatsfeindliche Gesinnung. Bestehende Rechte, die den Zweck hatten nach außen hin einen Rechtsstaat zur Schau zu stellen, durften in Wirklichkeit gar nicht angewendet werden, ohne mit Represallien rechnen zu müssen.

Der Angeklagte sei ein Mensch, der häufig mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei, sich nicht in die Staatsordnung einfügen könne und die Ehre seiner Mitmenschen grundsätzlich nicht respektiere. Strafmildernd wurde kein Grund angeführt. Dennoch erhielt er nur 2 Monate Gefängnis. Warum diese verhältnismäßig milde Strafe? Lag das vielleicht daran, daß die von ihm ausgesprochenen Beleidigungen nur Juden betrafen, er als "Judenhasser" bekannt war? Genöß er dadurch die stille Sympathie der Richter? Wir können dies nur schlußfolgern, die Urteilsbegründung ist jedenfalls nicht verständlich.

Zwar werden die Vorstrafen des Angeklagten als strafverschärfend bezeichnet, aber schon im nächsten Satz macht das Gericht eine Kehrtwendung und argumentiert, daß, da die Vorstrafen keinerlei positive Wirkung auf ihn gehabt hätten, eine Strafe von 2 Monaten ausreichend wäre. Wörtlich heißt es: "Strafvermehrend kam andererseits in Betracht, dass der Angeklagte häufig, darunter sechsmal wegen Beleidigung vorbestraft ist, und das die zahlreichen Vorstrafen keinerlei günstige Wirkung auf ihn ausgeübt haben. Das Gericht hielt deshalb eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten für ausreichend und angemessen und erklärt sie als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte geständig ist."

Das Gericht urteilte auch hier durchaus nicht schematisch sondern schöpfte die weit gesteckten Grenzen des Ermessensspielraums voll aus. (G27/Nr.605)

Drei Jahre später, am 18. September 1939, stand derselbe Angeklagte erneut vor dem SG in Darmstadt. Wieder war es ein Brief der ihn auf die Anklagebank brachte. Dem Heilpraktikerbund hatte er begründet, wieder in recht schnodderiger Art, warum er nicht Mitglied der NSDAP wäre und dies auch nicht anstreben würde. An einem Clubabend des Darmstädter Automobilclubs im Jahre 1933 hätten fünf angesehene Partei-Mitglieder, deren Namen

er alle nannte, mit ihm an einem Tisch gesessen und damit geprahlt, wie sie die Mitgliedschaft in der Partei durch Zahlung von Bestechungsgeldern erlangt hätten und das sie vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen in die Partei gegangen wären. Er zitierte einen Rechtsanwalt, der daraus die "Zuteilung der fette Brocken" durch die Gerichte an ihn und andere in der Partei eingeschriebene Rechtsanwälte ableitete. Weiter schrieb er, daß auch der Reichspressechef Dr. Dietrich mit Wucherpreisen die von ihm verfaßte Broschüre "Weltpresse ohne Maske" verbreite um so seinen Geldbeutel zu füllen.

Diesen Brief leitete der Heilpraktikerbund an die Gestapo weiter und schloß den Absender aus dem Bund aus. Die fünf in dem Brief Beschuldigten leugneten entschieden ein Gespräch dieses Inhalts mit dem Heilpraktiker geführt zu haben. Als langjährige Parteimitglieder konnten sie "glaubhaft" und "überzeugend" und auch "mit Entrüstung" die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zurückweisen. Im Gegenzug stellten sie Strafantrag wegen Verleumdung. Das Gericht sah zugleich auch zu diesem Straftatbestand die Merkmale des Heimtückegesetzes erfüllt. Sowohl die NSDAP, die als "ein Verein von Geschäftsinteressen" hingestellt wurde, als auch eine leitende Persönlichkeit des Staates wären verächtlich gemacht worden. Wieder wurden seine Vorstrafen strafverschärfend angeführt. Eine empfindliche Strafe sollte dem Angeklagten endlich zu Bewußtsein bringen, daß auch er sich gesetzmäßig und anständig zu verhalten hat". Urteil: 1Jahr und 6 Monate Gefängnis. Dem Angeklagten hatte auch nicht mehr geholfen, daß er, zur Sache befragt, daran erinnerte, "von jeher als judenfeindlich und Idealist" bekannt zu sein und im Kampf gegen die Juden schon in der Weimarer Republik "ein Dutzend Schmähartikel " gegen sich ergehen lassen mußte. Angriffe gegen langjährige Parteimitglieder konnten nicht ohne strenge Sühne bleiben. Zudem hatte der Krieg zu schärferem Strafmaß geführt. Man konnte sich

keine naiven "Idealisten" mehr leisten.

f. Heimtückeäußerungen - Gefahrenpotential für
den nationalsozialistischen Staat?

Als nächstes wollen wir darauf eingehen, welche Äußerungen als so schwerwiegend galten, daß das Vertrauen des Volkes durch sie hätte untergraben werden können. Um sich besser ein Bild der gebrauchten Sprache machen zu können, ist die oft derbe Ausdrucksweise zum Teil belassen worden und einige Reden werden wörtlich wiedergegeben. Aufgelistet dargestellt sehen wir folgendes Bild:

- Mitglieder der NSDAP hätten den Reichstag angesteckt
- Die Verpflegung in den KZs sei sehr schlecht. (Nr. 65)
- Hitler schaffe Arbeit und Brot, aber Fleisch und Wurst fräße er selbst. (Nr. 74)
- In den KZs würden die Wärter stehlen. (Nr. 79)
- Die Hitler (synonym gebraucht für die Nazis) wissen nichts anderes als Feste zu feiern. (Nr. 164)
- Hitler wolle die Aufrüstung nur, damit er Krieg führen könne. (Nr. 175)
- vor einem Bild Hitlers: "Betrachtet euch doch den Arschf....., was hat den der schon geleistet. (Nr. 186)
- Die armen Bauern müßten Getreide und Brot abliefern, während Hindenburg und Göring Güter geschenkt bekämen. (Nr. 209)
- Die SA-Führer wären erschossen worden, um sie zum Schweigen zu bringen (Anspielung auf den Röhm-Putsch) (Nr. 326)
- Die Wahl könne ausgehen wie sie will, das richtige Ergebnis würde man doch nicht erfahren. (Nr. 345)
- Hitler solle heiraten und Kinder auf die Welt setzen, dann bräuchte er sich nicht mehr an seiner Nichte zu vergreifen. (ein Anspielung auf das dubiose Verhältnis Hitlers zu seiner Nichte Geli Raubal, die 1931 durch einen noch unaufgeklärten angeblichen Selbstmord aus dem Leben schied. (Nr. 247)
- Alles wäre Profitwirtschaft der besitzenden Klasse. (Nr. 252)
- In Württemberg hätte die SA jemandem die Augen

ausgeschlagen.(Nr.253)

- In Deutschland hätte man keine Chance etwas anderes zu hören, denn hinter allem drohe das Kz und das Gefängnis.(Nr.256)
- Hitler wäre ein Lump.(Nr.261)
- Was hätte den Hitler bis jetzt schon geleistet, gar nichts, nur die Beamten hätte er rausgeschmissen.(Nr.273)
- Die Führer in Berlin wären lauter Stromer und die SA-Leute wären alles Scheiskerle.(Nr.282)
- Hitler könne nicht heiraten. Er und Göring wären warme Brüder.(Nr.298)
- Die Autobahn werde für den Krieg gebaut. Nur die erste Zeit wäre sie für den Frieden.(Nr.299)
- Hitler hätte die Regierungsgeschäfte nicht in der Hand, sondern Rom durch seinen Vertreter Papen.(Nr.302)
- "Der Radio ist ja alles Kitsch. Das ist ja nur die Menschen gescheucht. (Nr.330)
- Der ganze Staat wäre nur Schwindel. Hitler würde Deutschland in den Abgrund führen.(Nr.362)
- Göbbels wäre ein Krüppel. Er hätte das Entmannungsgesetz gemacht und müsse deshalb zuerst entmannt werden.(Nr.372)
- Das WHW wäre ein Schwindel. Der größte Teil der Gelder würde für die Uniformen des Arbeitsdienstes verwendet, während ärmere Volksgenossen nur ein paar Zentner Kohlen und alte Lumpen bekämen.(Nr.378)
- Die Zeitungen in Deutschland würden lügen.(Nr.385)
- Die Minister würden ein hohes Gehalt beziehen, dies verfressen und versaufen und in der Weltgeschichte herumhuren. Die Arbeiter würden die Dummen bleiben.(Nr.405)
- Im KZ hätten die SS Kühe von den Ketten losgebunden und dafür Frauen und Mädchen an die Ketten gelegt.(Nr.410)
- Das Militär wäre nur dazu da, damit es Krieg gäbe.(Nr.480)

- Hitler wäre ein großes Arschloch, da er Köpfe hätte rollen lassen. Im nächsten Jahr würde man selbst (die Kommunisten) die Köpfe rollen lassen. (Nr.481)
- "Die scheußlichste Person, die ich mir denken kann ist der Führer." (Nr.542)
- "Da sieht man überall die Karikaturen, die die Juden darstellen. Ich kenne aber Juden die sehr schöne Menschen sind, besonders jüdische Frauen. Die, die heute an der Regierung sind, sind ja selbst alles Karikaturen, besonders der mit dem dicken Bauch."(Nr. 575)
- Die HJ wäre ein Spielerei. Es Wären nur dumme Buben.(Nr.595)
- Die russischen Arbeiter würden mehr fortkotzen, als die deutschen Arbeiter zu fressen hätten.(Nr.607)
- Deutschland würde von jungen Lausbuben geführt. (Nr.669)
- In Deutschland würde man Frieden predigen, es würden aber Kanonen gebaut.(Nr.678)
- Politische Gefangene würden in Dachau vor den Ackerpflug gespannt. (Nr.745)
- Deutschland wäre an dem Konflikt mit der Tschechoslowakei schuld. Österreich wäre zu Unrecht eingenommen worden, so daß es noch zu einem Weltkonflikt kommen werde.(Nr.706)

Wir sehen eine breite Palette von politischen oder Politiker betreffende Themen. Teils harmloser Natur, besonders wenn angetrunkene "Biertischpolitiker" ihre politisch oft nicht fundierte Meinung zum Besten gaben. Sie konnten sich so in Reden hineinsteigern, die in dieser extremen Form gar nicht von ihnen vertreten wurden. Sie redeten sich ihre persönliche Unzufriedenheit oft auf diese Weise aus der Seele und bedauerten ihr eigenes Los. Dies war dann meist plattes, nicht fundiertes und wichtigtueriesches Gerede. Hierbei dachte man oft nicht nach, sondern produzierte sich nur selbst.

Gefährlicher für den nationalsozialistischen Staat konnte es werden, wenn die den Staat repräsentierenden Männer lächerlich gemacht würden. Ironie als Waffe, durch Vertauschung der Rollenbilder. Nicht mehr die Juden als Karikaturen, sondern verantwortliche Männer des Staates. Wie sollte man zu lächerlichen, ihre vielen Worte selbst nicht beachtende, Figuren respektvoll emporschauen können? Zu einem homosexuellen Führer, "in der Weltgeschichte herumhurenden", "fressenden und saufenden" Ministern. Dies ließ sich mit dem nationalsozialistischen Leitbild einer elitären Führungsclique, die aus den "Besten des Volkes" auserwählt sein sollte, nicht vereinbaren. Auch wenn viele der Äußerungen von der Zuhörerschaft nicht geglaubt wurden, etwas konnte immer hängenbleiben. Die Gefahr des Rufmordes oder der Kreditgefährdung (§824 BGB) war immer latent vorhanden. Die Zuhörer stammten meist aus demselben Milieu wie der Redner. Über Politik wurde oft im Bekanntenkreis und im Wirtshaus gesprochen. Hier ließ man sich informieren und gab Informationen weiter. Welche Informationsquelle hätte man sonst auch in Anspruch nehmen können? Außer vielleicht den Überzeugten, durch die Propaganda manipulierten Nationalsozialisten, wußten die meisten, daß in den Zeitungen und im Rundfunk nicht die volle Wahrheit zu erfahren war. In den Zeitungen war ja alles so "schön, mustergültig und einig". Aus eigenen Erfahrungen wußte man aber auch das Gegenteil zu berichten. Somit blieben vor allem ausländische Informationsquellen, an die aber nur wenige herankamen. Aber natürlich konnten auch die gefälscht sein, um sie als Propagandawaffe gegen Deutschland zu verwenden. Als letztes blieb das Gespräch mit anderen, der Erfahrungs- und Informationsaustausch, sozusagen als die letzte vom Staat noch nicht kontrollierte Bastion.

Bezeichnend für diese Reden war auch immer wieder, daß der Regierung die Kompetenz zum guten Regieren abge-

gesprochen wurde. "Junge Lausbuben" haben weder das Recht noch die Fähigkeit eine Nation zu führen. Eine Partei die sich angeblich für die Arbeiter einsetzt, aber dann doch der "besitzenden Klasse" ihre "Profitwirtschaft" beläßt ist unfähig ihre Vorstellungen durchzusetzen. Hitler wurde als Krimineller hingestellt, der nur durch Mord seine lügenhafte Darstellung vom Reichstagsbrand stützen konnte. Wenn Einrichtungen wie die HJ nur "Spielerei" wären, das WHW zu anderen Zwecken als angegeben mißbraucht und die Bevölkerung selbst beim Autobahnbau über den tatsächlichen Zweck getäuscht würde, wie sollte eben dieses Volk, geschlossen wie ein Mann, hinter dieser Regierung stehen? Aus diesen Gründen bilden Heimtückereden für einen totalitären Staat, der die Masse blenden will, immer ein gewisses Gefahrenpotential. Um diese Gefährdung möglichst einzugrenzen, blieb nur die Einschüchterung durch Strafe.

g. Besonders banale Fälle.

Es lassen sich in den SG-Akten jedoch auch Fälle finden die durch besondere Banalität auffallen, in denen die Richter keine Staatsgefährdung ausmachen konnten. Zum Bsp. wenn Übereifrige Denunzianten in jeder noch so alltäglichen Bemerkung Kritik witterten und dies zur Anzeige brachten.

Am 29. Juni 1934 kam der Kreisvollziehungsbeamte Ph.Ö. dienstlich in die Wohnung des Landwirts G.K. in Roßdorf. Dabei kam er mit der Ehefrau des Landwirts ins Gespräch. Diese fragte ihn, ob er denn wisse, ob in der nächsten Zeit wieder Lebensmittelkarten eingeführt würden. Er fragte sie, wer ihr das erzählt habe. Nachdem er den Namen in Erfahrung gebracht hatte, erstattete er Anzeige auf der Bürgermeisterei. Die Vernehmung durch die Hessische Staatspolizei ergab folgendes: Der Landwirt G.K. hatte, wie jeden Morgen, Milch zur Sammelstelle getragen. Unterwegs hatte er den Werkmeister J.L. getroffen und mit ihm einige Worte

Über das Wetter und über die bevorstehende Ernte gewechselt. Dabei hatte der Werkmeister geäußert, es gäbe in Deutschland Gegenden, in denen es um die Ernte schlecht bestellt sei und das noch eine Brotgetreide-rationierung zu erwarten wäre. Auf die Frage des Landwirts, ob er denke, dies würde ähnlich gehandhabt wie im Kriege, bejahte dies der Werkmeister. Daraufhin trennten sich ihre Wege.

Über diesen Vorfall wurde am 30. Juli 1933 eine Verhandlung einberaumt. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß die beim Gespräch geäußerte Auffassung eine "Selbstverständlichkeit" sei und daß die Regierung sich zu Zwangsmaßnahmen entschließen müsse, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben seien. Dies geschähe dann zum Wohl des Volkes. Somit würden die Äußerungen des Angeklagten "nicht den geringsten Angriff auf die Regierung" enthalten. Er sei deshalb von jeglicher Schuld freizusprechen. (G27/Nr. 311)

Ein anderer Fall verdeutlicht ebenso, daß das Gericht nicht grundsätzlich und pauschal zu urteilen brauchte. Der Halbjude Th. Sch. hatte am 22. Juli 1936 mit anderen Männern in einer Darmstädter Wirtschaft Skat gespielt. Zu ihnen hatte sich der Zeuge D. gesellt, der seit 1931 Mitglied der NSDAP war. Als der Halbjude beim Skat einen Fehler gemacht hatte, machte sich D. über ihn lustig und sagte, daß diese Dummheit belohnt gehöre. Dafür käme Th. Sch. in den Reichstag, aber nur als Spucknapf. Nach Aussagen des Zeugen D. habe Sch. daraufhin erwidert, daß, wenn er so "schlächzt schwätzen" würde wie die Nationalsozialisten, er schon längst im Reichstag wäre. Der Wortwechsel wurde immer heftiger bis schließlich Sch. aufsprang und sich mit D. prügelte. Dabei fielen auch einige Gläser Bier um. Eines dieser Gläser gehörte dem Zeugen L. Dieser wollte von Sch. das verschüttete Bier ersetzt bekommen. Als dieser sich weigerte, erstatteten D. und L. Anzeige bei der Polizei.

In der Hauptverhandlung war es jedoch nicht möglich

den genauen Sachverhalt zu rekonstruieren. Die Mitspieler des Angeklagten behaupteten die wesentlichen Äußerungen nicht gehört zu haben und konnten sich nur an einige diskriminierende Worte des D. erinnern. Der Wirt hatte seinen Angaben zufolge noch andere Gäste zu bedienen und den Vorfall nicht genau wahrgenommen. Sch. leugnete die für die Anklage entscheidenden Äußerungen. Der Zeuge D. gab in der Verhandlung mit "ehrlichem Bedauern und Reue" zu, den Vorfall durch seine Bemerkungen hervorgerufen zu haben. Auch die Aussage des Zeugen L. hatte kein großes Gewicht, da, wie das Gericht feststellte, er durch die Zahlung eines Bieres von der Anzeige abgesehen hätte. Ein Vergehen nach § 2 Heimtückegesetz konnte nicht nachgewiesen werden und der Vorfall wurde vom Gericht als Privatstreitigkeit eingeordnet, für den die ordentlichen Gerichte zuständig wären. Das SG sprach einen Freispruch aus. (G27/Nr. 566)

h. Strafmildernde und -verschärfende Kriterien der Urteilsfindung.

Welches waren die Kriterien der sondergerichtlichen Strafbemessung? Im Gesetz werden bestimmte Mindest- oder/und Höchststrafen für Straftaten festgelegt, doch haben die Richter die Möglichkeit die Höhe der Strafe individuell zu entscheiden. Hierzu werden strafmildernde und strafverschärfende Faktoren berücksichtigt. Strafverschärfend wurde grundsätzlich gewertet, wenn der Angeklagte, aus welchen Gründen auch immer, vorbestraft war, wenn er eine kommunistische Gesinnung erkennen ließ (Nr. 74) oder eine "niedere Gesinnung" (Nr. 186) zeigte. "Keckes Leugnen" (Nr. 121), die "Frechheit der Äußerung" (Nr. 175) und die höhere Bildung eines Menschen (Nr. 542) galten ebenfalls als strafverschärfend. Weiterhin Äußerungen, die von "Böswilligkeit" und "Gehäßigkeit" zeugten (Nr. 294), wenn keine Reue zu sehen war (Nr. 373) oder wenn der Angeklagte durch seine unstete Lebensweise auffiel, somit in die Kategorie der "unsozialen oder asozialen vaterlands=

losen Gesellen" und "Taugenichtse" (Nr.84) gehörte.

Im Gegensatz hierzu galt als strafmildernd, wer nicht oder nur geringfügig vorbestraft war (Nr.299), wenn er ein Geständnis ablegte und Reue zeigte (Nr.648), keine staatsfeindliche Gesinnung hatte (Nr.243), linkspolitisch noch nicht hervorgetreten war (Nr.73) oder seine früheren kommunistischen Verbindungen nachweislich aufgegeben hatte (Nr.180) und wenn kein Schade durch die Äußerung hervorgerufen wurde (Nr.30). Alkohol genuß (Nr.500), dauernde Arbeitslosigkeit und die so hervorgerufene Depression (Nr.99), die Jugend des Angeklagten (Nr.175), sein "anständiges, ruhiges" Vorleben (Nr.385), geistige Beschränktheit (Nr.65) und eine Nervenschwäche (Nr.625) konnten ebenfalls begünstigend für den Angeklagten sprechen.

Weitere Begründungen hatten meist einen ähnlichen Tenor wie die genannten. Wichtig ist zu bemerken, daß all diese Faktoren zwar berücksichtigt werden konnten, aber nicht zwangsläufig berücksichtigt werden mußten. Es lag völlig im Ermessen der Richter welche Faktoren sie besonders hervorheben oder außer Acht lassen wollten.

Die Untersuchungshaft wurde meist angerechnet, wenn der Angeklagte geständig war und Reue zeigte.

i. Kommunisten, Wohnsitzlose und Gebildete vor Gericht.

Aus den Akten geht hervor, daß auf drei Personengruppen das besondere Augenmerk der Richter lag.

Das waren Kommunisten, Wohnsitzlose und Menschen mit höherer Schulbildung.

Die Kommunisten waren schon vor der Machtergreifung Hitlers als die ärgsten Gegner des Faschismus hervorgetreten. Die diametralen Ideologien und die daraus resultierenden blutigen Kämpfe zwischen ihnen und den Nationalsozialisten zeigten sehr deutlich, daß diese zwei totalitären Systeme niemals miteinander, immer nur gegeneinander, arbeiten konnten. Die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar

1933 war in erster Linie zur Abwehr kommunistischer Agitation geschaffen worden. Die Sondergerichte wurden gerade in der Anfangszeit vorwiegend gegen Kommunisten eingesetzt, da man ihre Gefährlichkeit für den neuen Staat nicht unterschätzte und sie durch besonders hohe Strafen auszuschalten versuchte.

Welches waren die Gründe auch Wohnsitzlose und höher Gebildete verschärft zu beurteilen? Hierzu zwei Beispiele.

Der umherziehende arbeitslose Kaufmann Th.B. hatte am 29.Mai 1935 in einem Wirtshaus gesessen und einige Gläser Wein getrunken. Als der SA-Obertruppführer B. und ein Gerichtsvollzieher die Wirtschaft betraten, grüßten sie mit "Heil Hitler". Th.B. grüßte bewußt mit "Guten Tag" und sagte gleich darauf, daß er nicht "Heil Hitler" zu so einem Lumpen sagen werde. Auch Goebbels, den Propagandaminister, titulierte er als einen Lumpen, Heß, den Stellvertreter des Führers, als einen Spitzbuben. Auch ließ er sich über den politischen Werdegang Görings aus, der vom Rang eines Hauptmanns zum General aufgestiegen war (Im August 1933 war Göring durch den Reichspräsidenten Hindenburg vom Hauptmann zum General der Infanterie befördert worden. Als Begründung wurden seine hohen Verdienste im Krieg und im Frieden angegeben. Dieser Sprung in der militärischen Hierarchie war beispiellos in der preußischen und deutschen Militärgeschichte). Das ganze Ausland würde sich darüber lustig machen. Zum Röhm-Putsch äußerte er, die Männer seien erschossen worden, weil sie zuviel gewußt hätten und deshalb ohne Verhör hätten verschwinden müssen.

Da bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Verfolgungsanordnung, wie sie der § 2 Abs.3 Heimtücke-gesetz verlangte, vorlag, konnte das Gericht nicht gegen die Äußerungen bezüglich der leitenden Persönlichkeiten des Staates vorgehen. Es blieb die "unwahre Tatsachenbehauptung", der ehemalige Stabschef der SA

Röhm und die anderen seinen zu Unrecht erschossen worden. In diesem Fall wurde die Trunkenheit des Angeklagten nicht als strafmildernd bewertet, ganz im Gegenteil wurde ihm unterstellt, er wolle sich durch den Alkoholgenuß nur herausreden. Der Alkohol hätte ihm nur den Mut gegeben, das auszusprechen, was ohnehin seine "geheimsten Gedanken" wären und das er sich der Bedeutung seiner Worte durchaus bewußt gewesen sei. Somit sei er voll verantwortlich. Strafverschärfend kamen seine Vorstrafen wegen Betrugs, Bettelei und Landstreicherei hinzu. Er arbeite und leiste nichts, lebe von seiner Bettelei und "habe daher weniger als jeder andere ein Recht zu abfälligen Bemerkungen". Menschen wie er seien besonders gefährlich, da die meisten Greuelmärchen durch Landstreicher Verbreitung finden würden.

Unwissende oder böswillige Menschen könnten ihnen Glauben schenken, was womöglich Unruhen hervorriefe. Für die Schwere des Vergehens könne daher nur eine erhebliche Gefängnisstrafe in Betracht kommen:

18 Monate Gefängnis. (G27/Nr. 399)

Hier war die Besorgnis offensichtlich, Gerüchte würden gerade durch Umherwandernde im ganzen Reich schnell Verbreitung finden. Die Urteilsbegründung lautete in den meisten Fällen sehr ähnlich. Sie seien "arbeitsscheue, umherziehende Elemente", die eine große Gefahr darstellten, weil sie Gerüchte im Volk herumtragen und verbreiten würden (Nr. 87). Der Wohnsitzlose P.L. war nach Ansicht des Gerichts ein "intellektuell und moralisch minderwertiger Mensch", der sich geordneten Verhältnissen nicht einfügen könnte und noch nirgends zu gebrauchen war. Ihm sei bewußt gewesen, daß er "Blödsinn" redete und "einem solchen alten Schwätzer" müßte klar gemacht werden, daß auch er nicht ungestraft unwahre Behauptungen verbreiten dürfe (Nr. 178). Einem anderen Umherziehenden wurde erklärt, er gehöre zu der Sorte von Menschen, "die man als unsoziale oder asoziale vaterlandslose

Gesellen zu bezeichnenpflegt". Es läge im besonderen Interesse des deutschen Volkes und Staates, diese Menschen "möglichst lange unschädlich zu machen, damit sie ihr gefährliches Treiben, andere mißtrauisch und irre zu machen, nicht fortzusetzen vermögen"(Nr.254). Beim Angeklagten M.R. erklärte das Gericht, es sei erwiesen, daß er dem Staat feindlich gegenüberstehe und Äußerungen dieser Menschen seien ernst zu nehmen, da sie weit im Land herumkämen und Arbeiter und Bauern gegen den Staat einzunehmen versuchten. Gerade die Bettler und Landstreicher in den Obdachlosenheimen fänden hier "Zentralen für derartige Hetzereien. Durch strenge Strafen sollten diese Hetzzentralen getroffen werden, um abschreckend zu wirken(Nr.487). In diesen oft emotionsbeladenen Urteilen können wir außer der Angst einer schnellen Gerüchteverbreitung auch die Werturteile der Richter erkennen. Ordnung, Fleiß und Disziplin waren letztendlich keine Wertschöpfungen der Nationalsozialisten. Sie hatten auch vorher schon bestanden. Doch die nationalsozialistische Ideologie erhob die Arbeit, die die genannten Eigenschaften einschloß, zur Aufgabe und Pflicht jedes Einzelnen, der nur als dienender Teil der Volksgemeinschaft galt. Die nationalsozialistische Konzeption der Volksgemeinschaft war ausgerichtet auf den Führergehorsam. Der Führer traf Entscheidungen zum Wohle des Volkes. Niemand durfte sich diesem Gehorsam entziehen. Doch genau das konnte den Landstreichern vorgeworfen werden. Eine bewußte Desorientierung am Führerwillen, die Verweigerung ihrer Mithilfe am weiteren Aufbau des deutschen Reiches. Damit stellten sie sich außerhalb der Volksgemeinschaft, wurden isoliert, als Gruppe diskriminiert und ihr mißliebige Verhalten bei der Strafbewertung als verschärfend betrachtet. Als"Gemeinschaftsfremde" erfüllten sie nicht die vom Nationalsozialismus geforderten Verhaltenskodizes. Deshalb konnten sie nicht auf Dauer geduldet werden. Nachdem die Gerichte mit diesem Problem

offenbar nicht hatten fertig werden können, mußten andere Maßnahmen ergriffen werden. Schon seit 1933 waren Polizei und Behörden gegen das sogenannte Bettler- und Hausiererunwesen vorgegangen. Obdachlosenasyile und Verwahrungsanstalten waren aufgehoben und ihre Insassen in die Konzentrationslager gekommen. Auch das schien aber noch nicht den gewünschten Erfolg gebracht zu haben. In einer groß angelegten Aktion wurden deshalb vom 13.-18. Juni 1938 Tausende von sog. Asozialen von der Gestapo festgenommen und in die Konzentrationslager gebracht.

Den höher Gebildeten wurde vorgehalten, sie hätten trotz ihrer Bildung keine bessere Einsicht was den Staat beträfe, die man doch gerade von ihnen verlangen könne. Gerade sie seien verpflichtet sich in vorbildlicher Weise über den Staat und seine Einrichtungen zu äußern.

Ein Prokurist der Fa. Röhm und Haas K.G. in Darmstadt, Dr. K.SCH., wurde angeklagt, weil er gesagt hatte, Hitler wäre am Marsch zur Feldherrnhalle, am 09. Nov. 1923, gar nicht beteiligt gewesen, sondern wäre im Münchner Bürgerbräu geblieben. Auch äußerte er nach dem Anschauen eines Films, Hitler hätte in diesem Film dageessen wie van der Lubbe im Reichstagsbrand-Prozeß. Dies war nach Ansicht des Gerichts "eine bodenlose Geschmacklosigkeit", den Führer "mit einem der größten Verbrecher" in Verbindung zu bringen. Zur Wahl hatte der Angeklagte gesagt, daß er sich wundere, daß nicht in irgendeinem Ort eine über 100%ige Wahlbeteiligung festgestellt worden wäre.

Bei der Strafzumessung hielt man ihm vor, ein gebildeter Mensch zu sein, "von dem man größere Einsicht" erwarten müsse. Er hätte zu Untergebenen gesprochen, die auf seine Meinung Wert legen würden. Zugunsten des Angeklagten sprachen jedoch in diesem Fall eine Reihe von Strafmilderungsgründen. An seiner nationalen Einstellung an sich konnte nicht gezweifelt werden. Dr. Sch. konnte die Briefe von 8 ausländischen Ge-

schäftspartnern aus verschiedenen europäischen Staaten vorweisen, die seine nationale Einstellung deutlich hervorhoben. Weiter sprach für ihn, daß er sich nach dem Weltkrieg als Offizier an der Niederwerfung des Hamburger Kommunistaufstandes beteiligt hatte. Hinzu kam sein "schneidiges Auftreten mit dem er für die deutschen Interessen im Handel mit dem Ausland eingetreten sei. Doch seine unsachliche, abfällige, "in schnodderiger Weise" vorgebrachte Kritik dürfe nicht ungestraft bleiben. Urteil: 5 Monate Gefängnis. (G27/ Nr. 243)

Dem Angeklagten H.M. hielten die Richter vor, er sei stolz auf seine gute Erziehung und auf seinen Bildungsstand, doch gerade dies lasse seine Mißachtung der Ehre der Partei noch "verwerflicher" erscheinen. (G27/Nr.734)

Die Freifrau L.von R.und P., 1876 geboren, hatte einen Pflastermeister beauftragt, einige Ausbesserungen vor ihrem Haus vorzunehmen. Sie waren dabei ins Gespräch gekommen und hatten auch einige Worte über Politik gewechselt. Dabei hätte die Baronin angeblich geäußert, Hitler sei für sie "die scheußlichste Person".Die armen Juden würde man hinausjagen. Ihr hätte noch kein Jude auf die Füße getreten, aber genügend Deutsche. Anständige Menschen wie der SA-Führer Röhm wären ermordet worden.

Der Pflastermeister denunzierte sie. Angeklagt, leugnete sie entschieden diese Worte gebraucht zu haben. Da ein Zwiesgespräch stattgefunden hatte, stand Aussage gegen Aussage. Das Gericht entschied dem Denunzianten Glauben zu schenken. Auf die Gründe werden wir weiter unten noch eingehen. Die Urteilsbegründung war in subjektiver Form verfaßt und ließ erahnen, daß die Angeklagte nicht die geforderte Untertänigkeit und den Respekt aufwies. Dort war zu lesen, daß noch nie eine Angeklagte durch ein so "lügenhaftes, impertinentes und hoch=

fahrendes Wesen"versucht hätte das Gericht zu beeinflussen. Sogar dem Vorsitzenden hätte sie unwahre Behauptungen unterstellt. Ihr Benehmen wäre nicht zu begreifen, angesichts der Bildung, die die Angeklagte genossen habe. Sie sei offenbar immer noch "in dem Wahn befangen, daß ihr als Angehörigen einer höheren Bildungssphäre eine besondere Behandlung zu Teil werden würde".Sie hätte immer noch nicht begriffen, daß im Dritten Reich vor dem Gesetz jeder gleich sei. Diese Argumentation des Gerichts war, wenn man seine Rechtsprechung im Ganzen betrachtet, wahrhaft ein Hohn. Richter, die "Artfremde", "Staatsfeinde", "Volksfeinde", "Gemeinschaftsfremde" und wie man die außerhalb der"Volksgemeinschaft" stehenden Menschen auch immer bezeichnet hatte, diskriminierten und sehr wohl ungleich behandelten, versuchten mit einem Mal sich in ein gutes Licht zu stellen und behaupteten Unterschiede bei der Rechtsprechung nicht zu kennen. Zum wiederholten Mal wurde die Bildung der Freifrau hervorgehoben und gesagt,daß "von einer Frau mit dem Bildungsgrad, wie ihn die Angeklagte zu besitzen behauptet", man verlangen müsse, "daß die Äußerungen, wie sie sie getan hat, nicht nur nicht in den Mund nimmt, sondern sie überhaupt aus ihrem Gedankenkreis weit verbannt". Dies hätte sie nicht getan. Ihre "gehässige Einstellung" gegenüber der jetzt herrschenden Staatsform wäre hieran offensichtlich. Solche Leute müßten gesagt bekommen, daß das "Dritte Reich nicht mit sich spielen läßt". Mildernd berücksichtigt wurde nur ihr Alter und ihre bisherige Straflosigkeit. Urteil: 8Monate Gefängnis G.27/ Nr.542)

j. Prüfsteine für die Glaubwürdigkeit der Angeklagten und der Denunzianten.

Was veranlaßte das Gericht in schwierigen, unklaren Fällen, wie wenn z.Bsp. Aussage gegen Aussage stand, für eine bestimmte Seite Stellung zu beziehen?, Hierzu wollen wir den Prozeß der Freifrau näher beleuchten. Die Richter hatten, wie schon erwähnt, dem

Pflastermeister geglaubt und das Leugnen der Angeklagten als Lüge bezeichnet. Acht Gründe waren ausschlaggebend: 1. Der Pflastermeister machte einen "sicheren, sympathischen und glaubwürdigen Eindruck". Seine Aussagen in der Hauptverhandlung hätten sich nicht von denen früherer Vernehmungen unterschieden. 2. Seine Aussage hätte er unter Eid wiederholt. 3. Der Zeuge habe sofort nach der Äußerung der Angeklagten einer Nachbarin und auch einem vorübergehenden Passanten von diesen Worten aufgeregt berichtet. Er stand noch ganz unter dem Eindruck dieser Worte und mußte seinem Herzen Luft machen. 4. Zwei Tage nach dem Vorfall erschien der Zeuge bei dem politischen Leiter E., der der Ehemann der unter Punkt 3 genannten Nachbarin war, und machte auch ihm Mitteilung. 5. Das Verhalten der Angeklagten, die erst behauptete, der Pflastermeister wäre ein netter Mensch, nachdem sie aber erfahren hatte, daß dieser die Anzeige erstattet habe, ihre Meinung änderte und ihm unterstellte betrunken gewesen zu sein und sich ihr unsittlich genähert zu haben. Diese Anschuldigungen nahm sie bald wieder zurück, stellte sie in der Hauptverhandlung wieder auf. Der Vorsitzende sah sich daraufhin veranlaßt ihr "lügenhaftes Verhalten" hervorzuheben. 6. Am Tag nach den Äußerungen hatte sie zwei Männer zu dem Pflastermeister gesandt, mit der Bitte, zu ihr zu kommen, um den Vorfall nochmal mit ihr zu besprechen. Hätte sie sich frei von Schuld gewußt, hätte sie der Entwicklung der Dinge mit Ruhe entgegensetzen können. 7. Ihre politische Einstellung. Die Nachbarn hatten festgestellt, daß sie "sehr lässig im Beflaggen ihres Hauses bei Festtagen des 3. Reiches sei. Der NSV verweigere sie die kleinste Spende. 8. Einen adeligen Vernehmungsbeamten hätte sie gefragt, ob er sich als Adeliger denn in so einem Beruf wohl fühlen würde und ihn gebeten dafür zu sorgen, daß sie frei käme.

Mehr oder weniger stichhaltige Gründe. Das Gericht

erkannte, daß die Angeklagte, im Gegensatz zum Denunzianten, nicht hinter der nationalsozialistischen Regierung stand und ihr solche Äußerungen durchaus zugemutet. Der Pflastermeister hatte als Begründung für die Anzeige angegeben, er hätte sich als "Volks=genosse unseres Führers" verpflichtet gesehen, diesen Vorfall zur Anzeige zu bringen. Wichtig war somit besonders die politische Einstellung der Beteiligten. Stand die Aussage eines Nationalsozialisten gegen die Aussage eines Andersdenkenden, galt grundsätzlich die Bekundung des Nationalsozialisten als glaubwürdig.

Standen wie im folgenden Fall gar die Aussagen zweier SS-Männer gegen die eines Wohnsitzlosen, war das Urteil von vornherein festgelegt.

Der Wohnsitzlose A.V. gab bei seiner Vernehmung durch die Gestapo folgendes zu Protokoll: Im Oktober 1936 wäre er durch Osthofen gewandert und hätte am Bahnhof vor einem Wirtshaus einen SS-Mann vor seinem Auto stehen sehen. Diesen hätte er gefragt, wo er denn den Totenkopf an seiner Mütze verdient hätte. Da er aber keine Antwort erhalten habe, wäre er weitergezogen. Nach einiger Zeit wäre er von zwei SS-Männern, einer von ihnen war der zuvor Angesprochene, kontrolliert worden. Dabei hätte ihn der zweite Uniformierte gefragt, warum er die abfälligen Bemerkungen über den Führer zu seinem Kameraden gemacht hätte. Dies wäre jedoch von ihm, dem Angeklagten, deutlich in Abrede gestellt worden. Nachdem ihm sein Wanderbuch wieder ausgehändigt worden war, wäre er nach Worms weitergezogen.

Anders lautete die Aussage des Denunzianten. Er hätte sich auf einer Dienstfahrt durch Osthofen befunden. Bei einer Zwischenrast wäre er vom Angeklagten angesprochen worden. Auf die Frage des Angeklagten, wo er denn den Totenkopf auf seiner Mütze verdient habe, wäre seine Antwort gewesen: "Im Kampf um das III. Reich". Daraufhin hätte der Angeklagte erwidert: "Ihr habt

daß er extra noch einen weiteren Zeugen brauchte, und selbst dann noch nicht in der Lage war, den Angeklagten selbst festzunehmen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob ein Rottenführer, in welchen Dienst-rang sich der Denunziant befand, überhaupt mit einem Umherziehenden, in der nationalsozialistischen Ideologie eher minderwertigen Menschen, sich zu einem Gespräch, wie es unter Bekannten stattfinden könnte, einlassen hätte. Die Aussage des Wohnsitzlosen, er hätte auf seine Frage keine Antwort erhalten, klingt ehrlicher und glaubwürdiger. Merkwürdig ist weiterhin, daß er auch vor dem zweiten SS-Mann seine Äußerungen wiederholt haben soll. Soviel Unvorsichtigkeit und Leichtsinn ist von jemanden, der schon einmal, wie der Angeklagte im Jahre 1934, wegen einer Heimtückereden zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war, nicht zu erwarten. In der Urteilsbegründung wurden die Aussagen des Angeklagten in keinsten Weise berücksichtigt. Die Richter betrachteten den Sachverhalt ganz mit den Augen der Zeugen. Menschen wie der Angeklagte, die, wie es in der Urteilsbegründung hieß "sich in die bestehende Ordnung bewußt nicht einfügen" wollten, konnten nicht glaubhaft erscheinen. Sie durften dies auch nicht, wenn die Aussagen von "Ehrenmännern" gegen sie standen. Dies hätte ein schlechtes Licht auf die gesamte SS-Elite geworfen. Wir sehen, daß es nicht nur darauf ankam, was gesagt wurde, sondern vor allem auch, wer es gesagt hatte. Die Richter zeigten, daß sie völlig skrupellos vorgehen konnten, wenn es um die Verteidigung des Staates und seiner Organe ging. (G27/ Nr.581)

Es kann gesagt werden, daß besonders derjenige als glaubhaft erschien, der folgende Punkte erfüllte:

1. Er war NSDAP-Mitglied, Angehöriger ihrer Gliederungen oder ließ auf andere Weise deutlich erkennen, daß er eine nationalsozialistische Einstellung hatte.
2. Er mußte einen guten Ruf genießen und einen guten persönlichen Eindruck auf das Gericht machen.

Als der sich nach außen hin sehr nationalsozialistisch zeigende Denunziant B. Anzeige gegen einen Gesprächspartner erstattete, hatte dieser ihn im Gegenzug als einen "im ganzen Viertel als Gemüsedieb und als sittlich nicht einwandfreien Menschen" hingestellt. Der persönliche Eindruck, den sich das Gericht von dem Zeugen machte war auch "alles andere als vertrauens-erweckend". Zwar wurde der Angeklagte dennoch verurteilt, aber nur weil noch andere Zeugen die Heimtücke-äußerung gehört hatten, wie dies in der Urteilsverkündung besonders hervorgehoben wurde. Der Beschuldigte bekam eine recht milde Gefängnisstrafe, weil der allgemeine Eindruck des Angeklagten günstig auf die Richter wirkte und sie erwarteten, daß er sich "nach und nach zur nationalsozialistischen Weltanschauung emporarbeiten" würde. (G27/Nr. 253)

3. Das Vorleben des Angeklagten durfte möglichst wenig zu beanstanden sein.

4. Mehrere übereinstimmende Zeugenaussagen.

5. Der Denunziant kannte den Beschuldigten nicht persönlich. Hier war die Gefahr eines Racheakts eher ausgeschlossen.

Je mehr Punkte der Denunziant oder der Angeklagte für sich verbuchen konnte, desto glaubwürdiger schien er in den Augen der Richter zu sein.

k. Tatsachenbehauptungen der Angeklagten - Erfolgt präzise Widerlegungen durch das Gericht?

Aus den Urteilsbegründungen geht hervor, daß nur in den wenigsten Fällen die durch den Angeklagten aufgestellten Behauptungen von den Richtern widerlegt worden sind. Dies lag zu einem Teil daran, daß einige der Angeklagten zugaben über ihre Behauptungen eigentlich nichts Definitives zu wissen, es nur von Dritten gehört zu haben oder ihre Äußerungen bedauerten und inzwischen als Unwahrheit erkannt hatten. Manche Behauptungen waren nur aufgestellt worden, weil der Angeklagte sich als "starker Mann" hatte hervortun wollen.

Ein Kommunist behauptete, daß er deshalb vom WHW

besonders beschenkt werde, weil "die Hitler Angst vor ihm hätten". Das Gericht interpretierte diese Äußerung dahingehend, daß die maßgeblichen Stellen im WHW sich angeblich von Angstgefühlen leiten ließen und ungerecht verteilen würden. Urteil: 8 Monate Gefängnis. (G27/Nr. 247)

In einigen Fällen konnte das Gericht beweisen, daß der Beschuldigte bestimmte Vorgänge oder Einrichtungen des Staates gar nicht kannte und seine Behauptung deshalb Lüge wäre.

Zwei norwegischen Studenten hatte ein Bühnenarbeiter erzählt, er wäre wegen seiner sozialdemokratischen Einstellung schon einmal im KZ gewesen und in Deutschland deswegen keine Existenzberechtigung mehr hätte. Ein Arbeitgeber der ihn einstellen würde, müßte mit einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten rechnen. Das Gericht konnte ihm nachweisen, daß er weder in einem Gefängnis noch jemals in einem Konzentrationslager gewesen war. Zudem hatte der Bühnenarbeiter eine Anstellung als Bühnenmeister gefunden, was für ihn eine berufliche Verbesserung bedeutete. Alle anderen seiner Behauptungen wurden durch das Aufdecken dieser Falschdarstellungen ebenfalls unglaubwürdig und das Gericht betrachtete sie nun auch ohne Überprüfung als eindeutig widerlegt. (G27/ Nr.632)

Die vielen Übertreibungen konnten vom Gericht genutzt werden, um durch einige Widerlegungen alles andere auch als unwahr abzutun und zu demonstrieren, daß der Angeklagte ein Aufschneider sei und gar nicht wisse wovon er rede. Doch meist sah das Gericht nicht einmal einen Grund selbst diese Ansätze einer Widerlegung darzustellen, da es konstatierte, daß Heimtückeäußerungen "heute allgemein offenkundig als unwahr bekannt"(G27/ Nr. 326) seien oder weil "jeder der sehenden Auges in Deutschland lebt" G27/ Nr. 500) dies nicht widerlegt zu bekommen braucht. Aber oft sind nicht einmal diese "Begründungen" zu finden. Besondere Mühe gaben sich die Richter jedoch bei der Widerlegung der Behauptung, mit der deutschen Wirt=

schaft würde es bergab gehen, die deutsche Regierung brächte auf diesem Gebiet nichts fertig, es gäbe mehr Arbeitslose als zuvor. Diese Widerlegungen fielen dem Gericht nicht schwer. Tatsächlich hatte die nationalsozialistische Regierung gerade auf diesem Gebiet Erfolge aufzuweisen. Die Arbeitslosigkeit nahm ab, die deutsche Wirtschaft wurde stärker, die deutschen Leistungen waren unverkennbar. So können wir zu diesem Thema seitenlange Begründungen gegen die vom Angeklagte behaupteten Angaben in den Akten lesen.

Bei der Behauptung, Hitler wäre 1923 nicht bei dem Marsch zur Feldherrnhalle dabeigewesen, machte das Gericht sich die Mühe, eine vierseitige Widerlegung zu verfassen. (G27/ Nr. 243)

Doch solche detaillierten Begründungen sind nur selten zu finden und offenbar wurden diese nur gemacht, um die Leistungen des Regimes, auf Gebieten in denen es möglich war, deutlich zu betonen.

Es gibt eine ganze Anzahl Fälle, die das Gericht ohne Überprüfung und ohne Begründung als unwahr qualifizierte.

Auf seiner Arbeitsstelle hatte der Angestellte O.G. behauptet, SA-Leute würden SPD-Leute aufgreifen und hinterrücks erschießen. Anschließend würde es heißen, sie wären auf der Flucht erschossen worden. Auch nannte er den Namen eines Sozialdemokraten, der von einem dafür nicht bestraften SA-Mann erschlagen wurde. Obwohl die Richter dieser konkreten Behauptung hätten nachgehen können, erfolgte nichts dergleichen. (G27/ Nr. 176)

Waren bestimmte Tatsachenbehauptungen nicht zu widerlegen, besonders wenn nationale Verbände beteiligt waren, ging das Gericht nicht näher auf diese ein, sondern ging einfach von ihrem Unwahrheitsgehalt aus. Die Beurteilung der Pressezensur durch die Richter zeigt mit aller Offenheit, daß das Gericht nicht die Aufgabe hatte Recht zu sprechen, sondern die Maßnahmen der Regierung zu rechtfertigen und zu verteidigen. Die

Behauptungen des Gerichts, die deutschen Zeitungen würden nicht daran gehindert die Wahrheit zu schreiben nur hetzerische und unwahrhafte Presseberichterstattung sei verboten, war eine eindeutige Verdrehung der Tatsachen. Verboten waren der Presse jegliche ungünstige Beurteilung staatlicher Maßnahmen. Der nationalsozialistische Polizeistaat sah in jeder vom Staat nicht kontrollierten geistigen Regung eine Gefahr für seinen Bestand. Die Aufgabe der Schriftleiter wurde von einer bürgerlichen in eine öffentliche umgewandelt, in der der Staat Aufträge und Genehmigungen verteilte. Das Schriftleitergesetz (RGBl. I, 1933 S. 713) disziplinierte Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des Staates. Diese einseitige, ideologisch gefilterte Berichterstattung konnte nicht objektiv berichten. Pressefreiheit war unmöglich gemacht. Das war den Richtern bewußt. Doch zur Verteidigung des Staates waren die Richter durchaus bereit brüchige, lügenhafte Argumente zu gebrauchen oder durch das Nichteingehen auf wahre Behauptungen Tatsachen zu verheimlichen und zu decken, gleichzeitig aber das Aufstellen dieser Behauptungen zu strafen. Am 12. April 1934 stand ein Beschuldigter vor Gericht der in einem Brief aus Paris an seine Schwester in Darmstadt von einer "Clique von Mordbanditen" geschrieben hatte. In Deutschland hätte man keine andere Möglichkeit mehr etwas anderes zu hören ohne das das Gefängnis oder KZ drohe. Viele Menschen wären auf der Flucht erschossen worden. Terror und Angst herrsche vor. Über die Propaganda der Reichsregierung für die Luftaufrüstung schrieb er, dies erfolge doch nicht nur aus friedlicher Absicht heraus. Seinem Brief fügte er noch "eine gemeinhetzerische Karikatur (siehe folgende Seite) über die Volksabstimmung in Deutschland bei. Mit keinem Wort ging das Gericht auf die Anklagen des Beschuldigten ein, machte dessen Worte aber wahr, indem es den Beschuldigten zu der Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis verurteilte. Der Angeklagte hatte in jedem seiner Punkte recht.



Doch das Gericht verschloß die Augen vor den Tatsachen und urteilte wie es von ihm erwartet wurde. (G27/Nr.256) Wenn politischen Gegnern nicht nachgewiesen werden konnte daß sie im Unrecht waren, mußte wenigstens so getan werden, als ob darüber kein Zweifel herrschte.

1. Denunzianten- welche Motive hatten sie für eine Anzeige? Denunzianten ließen sich in jeder Schicht finden. Es wurde nicht nur innerhalb einer Schicht denunziert, sondern auch schichtübergreifend. Es gab Direktoren, die ihre Untergebenen anzeigten (G27/Nr 69) und umgekehrt, Untergebene ihre Chefs (G27/Nr.243), Arbeitskollegen untereinander (G27/Nr.176), SS-Männer untereinander (G27/Nr.553) etc. Der größte Teil der Denunziationen geschah aus politischen Gründen. Verhältnismäßig viele SA-Leute werden als Denunzianten genannt, die aus Pflichtbewußtsein, Überzeugung, aber auch weil sie sich Vorteile versprachen, z.Bsp. wenn sie erst Sa-Anwärter waren und sich erst "bewähren" mußten. Immer wieder sagten sie aus, sie hätten Anzeige erstattet, weil sie die Worte als Kränkung empfanden und sich das nicht länger bieten lassen konnten.

Besonders niederträchtig waren Anzeigen aus Rache. Wenn z.Bsp. dem Mieter gekündigt worden war und er dafür die Äußerungen des Vermieters, die dieser im Laufe der Monate gemacht hatte, zur Anzeige brachte. (G27/Nr.299) Eine Anzeige wegen irgendwelcher Delikte, konnte vom Angezeigten, im Gegenzug, aus Rache zu einer Anzeige wegen Heimtückerreden führen.

In einem Fall wurden zwei Brüder wegen der illegalen Entfernung von Stempeln, als Kennzeichnung an aus=

ländischen Eiern, angezeigt. Im Gegenzug erfolgte von ihnen eine Anzeige wegen früher geführter Heimtückereden gegen den Anzeiger (G27/ Nr.252).

In einem Fall hatte der Angeklagte in einem Wirtshaus seinem Unmut über die Regierung und dem Reichskanzler Luft gemacht (G27/ Nr.164). Dabei stieß er auch Beleidigungen gegen einige Anwesende aus, zu denen er kein gutes Verhältnis hatte. Eine Zeugin, die ebenfalls beleidigt worden war, erzählte dies am nächsten Morgen ihrem Sohn, einem SA-Mann. Dieser leitete die Sache an seinen Sturmführer weiter. Hier waren die persönlichen Beleidigungen der Auslöser, um die Sache ins Rollen zu bringen, nicht so sehr die Schimpfereien über die Regierung, denn dies hatte der Angeklagte, wie ein Zeuge behauptete, schon öfter getan, ohne jedoch angezeigt worden zu sein.

Die Prostituierte A.F. wurde 2 Monate nach Lösung des Mietverhältnisses von ihrem Vermieter und seiner Frau wegen Heimtückeäußerungen angezeigt (G27/ Nr.242).

Auch hier waren private Auseinandersetzungen das Motiv. Die Prostituierte hatte nicht aufgehört ihre früheren Vermieter bei anderen Leuten zu beleidigen und schlecht zu machen. Deshalb erstatteten diese "um der Sache die Spitze abzubiegen" eine Anzeige. A.H. hatte zusammen mit zwei Autobahnarbeitern im selben Zugabteil gesessen. Sie kamen über die an diesem Tag stattgefundenen Einweihungsfeierlichkeiten zu sprechen. Kontroverse Standpunkte wurden deutlich. Beinahe wäre es zu Handgreiflichkeiten gekommen, da einer der Arbeiter so wütend wurde, daß er dem späteren Denunzianten "die Schnuth" einschlagen wollte. Doch ließ er sich wieder beruhigen. A.H. erstattete Anzeige. Er begründete dies nicht damit, daß staatsfeindliche Äußerungen getan wurden, die er als Nationalsozialist nicht dulden dürfe, sondern damit, weil "diese Stänkereien unterbleiben müssen"(G27/ Nr. 405). Auch diese Anzeige beruhte mehr auf Ärger und persönlicher Kränkung über die erlittene Demütigung, als auf unbedingter Staatstreue.

Wir können bei den Denunzianten feststellen, daß Überzeugte Nationalsozialisten und diejenigen, die sich für ihre nationalsozialistische Laufbahn Vorteile erhofften, eher zu einer Anzeige bereit waren.

Mitläufer dagegen wurden meist erst dann zu Denunzianten wenn sie sich persönlich angegriffen fühlten. Sie benutzten die vom Nationalsozialismus geschaffenen Gesetze um private Genugtuung zu erhalten und Rache zu üben. Damit machten sie sich zu Komplizen und Mit-tätern des faschistischen Unrecht-Staates.

SCHLUßBETRACHTUNG

Zusammenfassend kann konstatiert werden, daß die politischen Sondergerichte als Instrument der Unterdrückung jeglicher Kritik am System und an den Repräsentanten dieses Systems ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Aber es sind auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, die ebenfalls ihren Teil dazu beitrugen die Bevölkerung einzuschüchtern oder auch zufriedenzustellen.

Für die Verhängung von Schutzhaft oder die Zuweisung in ein Konzentrationslager waren keine Gerichtsbeschlüsse notwendig. Sie konnten selbstständig und ohne Kontrolle durch die Justiz von der Gestapo vollzogen werden.

Deutschlands Wirtschaft hatte sich schon in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft gut erholen und stabilisieren können. Aus bitterer Armut in der Zeit vor 1933, war bescheidener Wohlstand den ärmeren Bevölkerungsschichten ermöglicht worden.

Die außenpolitischen Erfolge des Regimes setzten 1935/36 parallel zur wirtschaftlichen Erholung ein. Spätestens 1937 war die Massenstimmung auf der Seite Hitlers zu finden.

Auch dürfen wir die äußerst wirksamen Propagandaleistungen Goebbels und seiner Helfer, gleichzeitig auch die Beseitigung der Pressefreiheit, nicht vergessen. Die deutsche Bevölkerung wurde eingelullt in eine Scheinwelt. Es durfte nur das gelesen und gehört werden, was vorher durch die Zensur auf die Zulässigkeit überprüft worden war. Zugleich wurde die Produktion der "Volksempfänger" forciert, um die nationalsozialistischen Propagandareden in allen deutschen Haushalten hören zu können. Hatten 1933 lediglich 25% der Haushalte ein Radio, waren es 1938 schon 70%. Von Zeit zu Zeit wurde sogar das Anhören wichtiger Verlautbarungen im Gemeinschaftsempfang verordnet.

Dies alles wirkte sich auch auf die Gerichte aus. Wie wir der Untersuchung des Kreises Darmstadt entnehmen können ging die Zahl der Sondergerichtsverfahren und der daran beteiligten Personen spürbar zurück. Die Anzahl der

Bevölkerung im Kreis Darmstadt hatte im Jahre 1939 bei etwa 175 000 Menschen gelegen. Vor dem Sondergericht fanden in den Jahren zwischen 1933 und 1939 95 Verfahren mit insgesamt 177 Personen aus dem Kreis Darmstadt statt. Dies scheint auf den ersten Blick eher unbedeutend zu sein. Doch können wir davon ausgehen, daß dies nur die Spitze des Eisbergs an insgesamt geführten Heimtückereden war. Kritik oder Nörgeleien wurden nicht so schnell angezeigt wie kriminelle Handlungen. Die Hemmschwelle für eine Anzeige lag wesentlich höher. Besonders das Jahr 1933 zeichnete sich durch eine hohe Zahl von Prozeßen aus. Die ersten Monate der nationalsozialistischen Revolution hatten eine Prozeßwelle in Gang gesetzt. Das Sondergericht hatte in diesem Jahr eine relativ hohe Bedeutung. Diese ging im Laufe der Zeit immer weiter zurück, je mehr Kompetenzen der Sicherheitspolizei zugesprochen wurden, und je größer die Zustimmung der breiten Bevölkerung für das Hitler-Regime wurde. Spätestens als am 10. Februar 1936 ein neues Gesetz über die Geheime Staatspolizei die Gestapo-Angelegenheiten endgültig der richterlichen Nachprüfung entzog und somit auch gesetzlich regelte, was ohnehin Verwaltungsgerichts-Praxis war, wurde offiziell die Gestapo als "urteilssprechende" Behörde neben der Justiz anerkannt. Unter solchen Bedingungen mußte die Bedeutung der Justiz immer mehr dahin gehen einen Rechtsstaat vorzuspielen und den Schein der Legalität in Deutschland zu wahren. Dennoch hatten die Sondergerichte im Gesamtkomplex der nationalsozialistischen Einschüchterungs- und Unterdrückungsmaschinerie durchaus ihre Berechtigung. Allein schon deshalb weil die Prozeße und Urteile, im Gegensatz zu der Arbeit der Gestapo, in den Zeitungen veröffentlicht werden konnten. Da im Rahmen der vorhandenen Gesetze ihre Urteile gefällt werden konnten, war es möglich an die Öffentlichkeit heranzutreten und auf diese Weise eine Art "Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Der Bevölkerung wurde gezeigt, welche Verhaltenskodizes im alltäglichen Leben erwünscht und welche unerwünscht und daher strafbar waren.

In den Jahren bis 1939 war die Aufgabe der Sondergerichte hauptsächlich diejenige, jegliche Kritik am System, gleichgültig woher sie kam, zu bestrafen. Diese Aufgabe haben die Richter, wie wir auch aus der Tätigkeit des Sondergerichts Darmstadt entnehmen können, pflichtgemäß erfüllt. Die Justiz steuerte ihren Teil dazu bei, den Totalitätsanspruch des Staates zu verwirklichen, die Bevölkerung einzuschüchtern, zu disziplinieren und auf diese Weise die Bevölkerung zu veranlassen sich zur "nationalsozialistischen Weltanschauung (emporzuarbeiten)" (G 27/ Nr.253)

Abkürzungsverzeichnis.

BDM	= Bund Deutscher Mädchen
d.h.	= das heißt
DJ	= Deutsche Justiz
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DStR	= Deutsches Strafrecht
DtR	= Deutsches Recht
DtJ	= Deutsche Justiz
etc.	= et cetera
Gestapo	= Geheime Staatspolizei
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
HJ	= Hitlerjugend
Hrsg.	= Herausgeber
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KJ	= Kritische Justiz
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	= Konzentrationslager
NS	= Nationalsozialismus
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter Partei
NSV	= Nationale Volkswohlfahrt
OLG	= Oberlandesgericht
S.	= Seite
SA	= Sturmabteilung
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	= Schutzstaffel
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGH	= Reichsgerichtshof
u.s.w.	= und so weiter
VfbZ	= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
VfZG	= Vierteljahresheft für Zeitgeschichte
VO	= Verordnung
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
z.Bsp.	= zum Beispiel
ZRP	= Zeitschrift für Rechtsgeschichte

Quellen- und Literaturverzeichnis

Nicht publizierte Quellen

Staatsarchiv Darmstadt

Abteilung G 24 : Nr 1088

Abteilung G 27 : Nr. 2, 6, 18, 19f (3581), 24, 30, 35,
64, 65, 66, 69, 73, 74, 79, 81, 84, 87, 99,
121, 131, 164, 175, 176, 178, 179, 180, 186,
199, 209, 220, 224, 242, 243, 247, 252, 253,
254, 256, 260, 263, 269, 272, 273, 280, 283,
293, 294, 298, 299, 302, 309, 310, 311, 326,
330, 345, 355, 362, 373, 385, 391, 392, 396,
399, 402, 405, 410, 424, 431, 445, 451, 473,
480, 481, 500, 522, 542, 553, 560, 566, 568,
574, 575, 581, 582, 584, 596, 605, 607, 609,
610, 616, 625, 628, 632, 648, 653, 664, 669,
673, 676, 677, 678, 699, 705, 719, 720, 726,
734, 739, 745, 758.

Literaturverzeichnis

1. Veröffentlichungen in der Zeit vor 1933.

- Anschütz, E., Thoma, R., Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II, Tübingen 1932
- Doerr, F., Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst anderen ergänzenden Gesetzen. 12. Aufl., München 1930
- Dohna, Graf zu, Ausnahmegerichte, bei Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum Zweiten Teil der Reichsverfassung, Berlin 1929
- ders., Das Strafprozeßrecht, 3. Auflage Berlin 1929
- ders., Gerichtliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Verteidigern, JW 1932, S. 3673ff.
- Dürr, Zur Reform des Strafprozesses, DJZ 1928, Sp. 1434ff.
- Gerland, H. B., Der deutsche Strafprozeß und das Notverordnungsrecht der Gegenwart, DJZ 1932 Sp. 1182ff.
- Hellwig, A., Sparmaßnahmen in der Strafrechtspflege, JW 1932 S. 2671ff.
- Hirschberg, M., Die Verschlechterung der Strafrechtspflege durch Notverordnungen, Die Justiz Bd. VIII (1932/33) S. 122ff.
- Holten, K. von, Außerordentliche Gerichte in Zeiten staatlichen Ausnahmezustandes. Diss. Hamburg 1923
- Jellinek, W., Das Märchen von der Überprüfung verfassungswidriger Reichsgesetze durch das Reichsgericht, JW 1925, S. 454f.
- Kern, E., Die Ausnahmegerichte. Akademische Antrittsrede. "Recht und Staat" 27, 1924
- ders., Strafprozeßrecht, Zstw 45 (1925) S. 336ff.
- Koffka, Die Notverordnungen vom 14. Juni 1932, Erster Teil: Vereinfachung und Ersparnisse, JW 1932, S. 1930ff.
- König, K.-Chr., Sondergerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit in der bürgerlichen Rechtspflege, Diss. Jena 1928
- Schiffner, Eu., Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, 192

2. Veröffentlichungen in der Zeit von 1933 bis 1945.

- Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für die Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, hrsg. vom Reichsjustizministerium, Berlin 1939
- Becker, W., Zweifelsfragen aus der sondergerichtlichen Praxis, DJ 1937, S. 1284
- ders., Die Zukunft der Sondergerichtsbarkeit. Gedanken und Vorschläge zur Strafprozeß-Reform, Gerichtssaal Bd. 111, S. 190ff.
- Baumbach, A., Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 11. Aufl., 1936
- Benkendorff, Zwei Fragen über die Wiederaufnahme bei Sondergerichtsurteilen, JW 1934, S. 1324

- Boehr, Nochmals die Schutzhaft gemäß der VO vom 28.2.1933, JW 33,2499ff.
- Brettle, E., Zusammenarbeit der Rechtsanwaltschaft und des Reichsgerichts, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, Berlin 1939, S. 188ff.
- Brinkmann, W., Grenzen der analogen Anwendung von Strafgesetzen, DJ 1935, S.1587ff.
- ders., Die Ungleichheit der Strafzumessung, in: DJ 1936, S.1653ff.
- Busch, R., Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat, in: DR 1934, S.61f.
- Busch, W., Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat, DstR 1934, S.21ff.
- Claren, W., Anwälte als "wirkliche Staatsdiener", DJZ 33, Sp.1250,
- Coblitz, W., Vorwort zu H.Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1937
- Crohne, W., Bedeutung und Aufgabe der Sondergerichte, in: DJ 1933, S.384f.
- Dahm, G., Das Ermessen des Richters im nationalsozialistischen Strafrecht, DstR 1934, S.87ff.
- ders., Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, DstR 1935, S.257
- ders., Zur Erneuerung des Strafverfahrens, DJ 1937, S.1608ff.
- Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934- 1940, Frankfurt/M. 1980
- Dohna, A. Graf zu, Die Verwendung der Todesstrafe in Deutschland seit 1933, in: Monatsschrift Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 1939, S. 487
- ders., Das Problem der vorweggenommenen Beweiswürdigung im Strafverfahren, in: Probleme der Strafrechtserneuerung, Festschrift für E. Kohlrausch zum 70.Geburtstag, Berlin 1944, S.319ff.
- Exner, F., Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, ZstW 54(1935) S.1ff.
- Fleuchaus, B., Die Sondergerichte im Strafprozeß, Diss.Phillipsburg am Rhein, 1938
- Frank, H., Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2.Aufl. München 1935, (Hrsg.)
- ders., Lebensrecht, nicht Formalrecht! DstR 1934 S.231ff.
- ders., Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers, DstR 1934 s.120ff
- ders., Die Aufgabe der Strafrechtserneuerung, DstR Bd.7, (1940) S.179ff.
- Freisler, R., Die Stellung des Richters zur kriminellen Erbschaft der Novemberrepublik, DJ 34, S.362f.
- ders., Grundzüge des kommenden Strafverfahrensrechts, DstR 35, S.228ff.
- ders., Einiges vom werdenden deutschen Blutbanngericht, DJZ 35, Sp. 584ff
- ders., Zur Stellung des Verteidigers im neuen Strafverfahren, DstR 37, S.113ff

- ders., Blitzartig muß die Strafe den Verbrecher treffen! DJ 1938, S.1859f.
- ders., VereinfachungsVO als Mittel der Schlagkraftsteigerung der Strafrechtspflege und ihr Stand in der Strafverfahrenserneuerung, DJ 39, S.1537ff.
- ders., Nichtigkeitsbeschwerde, DJ 1940, S.281
- Gallrein, Das schleunige Verfahren im Strafprozeß, Diss. Göttingen 1934
- Fuchs, R., Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland, Diss., tübingen 1937
- Gemmingen, Frhr.v., Über Grundgedanken und Tragweite des Autofallengesetzes, in: DStR 1939, S.1ff.
- Gerland, Der Strafprozeß im autoritären Staat, DRiZ 33, S.233
- Goltz, R.Graf v.d., Die Stellung des Verteidigers im künftigen Strafverfahren, DStR35, S. 267ff.
- Gürtner, F., (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, Berlin 1938
- ders., An die jungen Juristen! Rede des Reichsministers, gehalten im Gemeinschaftslager "Hans Kerrl" am 19. Juni 1934, in: DJ 34, S.786f.
- Gürtner, F., Freisler, R., Das neue Strafrecht, 1. Auflage Berlin 1936
- Haidn, G., Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1933, in: JW 35 S.897ff.
- Hanssen, Die Stellung des rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege, D tR1944, S. 335
- Hartung, F. Niethammer, E., Neues Strafverfahrensrecht, Berlin/Leipzig 1940
- Helfritz, H., Rechtsstaat und nationalsozialistischer Staat, DJZ 34, Sp.426ff.
- Henkel, H., Der Parteigedanke im Strafverfahren, DStRBd.2 (1935) S.129ff.
- ders., Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates (Bericht zum Thema), ZStW 54 (1935) S.35ff.
- Hildebrand, H., Rechtsfindung im Neuen Deutschen Staate, Berlin und Leipzig 1935
- Huber, E.R., Die Einheit der Staatsgewalt, DJZ 1934, Sp.950ff.
- Idel, W., Die Sondergerichte in politischen Strafsachen, Diss., Freiburg 1935
- Kelz, Zur Anrechnung von Schutzhaft auf die Strafe, in: DJ 1938, S.1609ff.
- Kern, E., Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht, Freiburg 1934
- Kerrl, H., Die Bedeutung des Gemeinschaftslagers der Referendare in Preußen, in: DJ 1934 S.237ff.
- Klee., Strafe ohne geschriebenes Gesetz in: DJZ 1934, Sp.639ff.
- ders., Die Veroerdnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1940, S.89
- Krüger, H., Rechtsgedanke und Rechtstechnik im liberalen Strafrecht, ZStW 54, (1935) S. 591ff und 55 (1936) S. 77ff.
- Lehmann, R., Die Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935; DJ 35, S.999ff.

- Lorenzen, S., Die Juden und die Justiz, Bearbeitet im Auftrage des Reichsministers der Justiz, 2. Auflage, Berlin, Hamburg 1943
- Lüdtke, Die Schutzhaft gemäß der VO vom 28.2.1933, JW 33, S.2241f.
- Mayer, H., Zum Aufbau des Strafprozesses, Gerichtssaal Bd.104 (1934), S.302ff.
- NS-Rechtswahrerbund, Neuordnung des Strafverfahrensrechts, Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes, Berlin 1937
- Palandt, O.H., Richter: Die Justizausbildungsordnung des Reiches, Berlin 1939
- Peters, K., Zur Neuordnung des Strafverfahrens, Z 56 (1937) S.34ff.
- Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen, 1933ff.
- Rein., Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte für Wiederaufnahmesuche in Sondergerichtssachen, DJ 1937, S.1885
- Sack, A., Der Reichsbrandprozeß, Berlin 1934
- Schäfer, E., Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit, DStR 35, S.247ff.
- Schmitt, C., Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933
- ders., Der Weg des deutschen Juristen, DJZ 1934, Sp.691ff.
- ders., Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933
- Stock, U., Zur Strafprozeßerneuerung, Leipzig 1935
- Wolf, E., Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates; Archiv für Rechtsphilosophie Bd.28 (1934/35) S.348ff.

3. Veröffentlichungen in der Zeit ab 1945 bis zur Gegenwart.

- Albrecht, D., Clausen, H., (Hrsg.), Justiz und Drittes Reich, Sankelmark 1984
- Bärsch, C.-E., Der Gerber-Labandsche Positivismus, in: M.J.Sattler (Hrsg.) Staat und Recht, München 1972, S.43ff.
- Bader, K.S., Strafverteidigung vor deutschen Gerichten im Dritten Reich, in: JZ 27 (1972) S.6ff.
- Bauer, F.J., Schmidt, E., Die bayerischen Volksgerichte 1918-1924. Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung, in: Zfbl 1985, S.494ff.
- Beer, H., Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Nürnberg 1933-1945, Nürnberg 1976
- Boberach, H. (Hrsg.), Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1944, Hersching 1984
- ders., Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtssprechung 1942-1944, Boppard 1975

- Böckenförde, E.-W. (Hrsg.), Staatsrecht und Staatslehre im Dritten Reich
Heidelberg 1985
- Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitlerterror. Faksimile-Nachdruck der
Originalausgabe von 1933, Frankfurt/M. 1983
- Brodersen, U., Gesetze des NS-Staates, Bad Homburg 1968
- Broszat, M., Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 1958, S. 390ff.
ders., Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung,
7. Aufl. 1978
- Brünneck, A. v., Die Justiz im deutschen Faschismus, in: KJ Frankfurt/M. 1979
- Buchheit, G., Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes,
München 1968
- Fangmann, H. D., Paech, N. (Hrsg.), Recht, Justiz und Faschismus, nach
1933 und heute, Köln 1984
- Fieberg, G., Justiz im nationalsozialistischen Deutschland, Hrsg.: Bundes=
ministerium der Justiz, Köln 1984
- Focke, H., Strocka, M., Alltag der Gleichgeschalteten, Hamburg 1985
- Forsthoff, E., Zur Problematik der Rechtserneuerung, in: W. Maihofer (Hrsg.)
Naturrecht oder Rechtspositivismus? Darmstadt 1972
- Fraenkel, E., In der Maschine der politischen Strafjustiz des dritten Reiches,
in: ders., Reformismus und Pluralismus, Frankfurt/M. 1973, S. 214ff.
ders., Der Doppelstaat, Deutsche Rückübersetzung des unter dem Titel "The Dual
State. A Contribution to the Theory of Dictatorship" 1941 in London, New York
Toronto erschienen Werkes, Frankfurt/M. 1974
- Friedrich, J., Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit
1948. Eine Dokumentation, Reinbeck bei Hamburg 1983
- Fröhlich, E., Die Herausforderung des Einzelnen. Geschichten über Widerstand
und Verfolgung, in: Broszat, Martin und Fröhlich, E., (Hrsg.), Bayern in der
NS-Zeit, Bd. 6, München, Wien 1983
- Graß, K. M., Edgar Jung. Papenkreis und Röhmputsch 1933/34, phil. Diss., Heidelberg
1966
- Gruchmann L., Hitler und die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, in: VfZ
1964, S. 86ff.
- ders., Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich, in: VfZ 1984, S. 463ff.
- ders., Justiz im Dritten Reich 1933-1940, Oldenbourg Verlag, München 1988
- Hanisch, E., Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg
1939-1945, in: Weinzierl, E., Stadler, K. R., (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte,
Wien 1977, S. 210ff.
- Hannover, H. Hannover, E., Politische Justiz 1918-1933, Frankfurt/M. 1977, 2. Aufl.

- Hillermeier, H. (Hrsg.), Im Namen des deutschen Volkes. Todesurteile des Volksgerichtshofes. Darmstadt, Neuwied 1980
- Hippel, F. v., Die Perversion von Rechtsordnungen, Tübingen 1955
- Hirsch, M., Majer, D., Meinck, J., (Hrsg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Köln 1984
- Hug, M., Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeit in Deutschland 1918-1932, Diss., Heidelberg 1976
- Hüttenberger, P., Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939, in: Broszat, Fröhlich, Grossmann (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, München 1981 S. 435ff.
- Jasper, G., Justiz und Politik in der Weimarer Republik, In: VfZ 1982, S. 167ff.
- ders., Der Schutz der Republik. Studien zur Staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930, Tübingen 1963
- Jelowik, L., Zur Geschichte der politischen Sondergerichte in Deutschland, in: recht und Staat, 1966, S. 1642ff.
- Johe, W., Die gleichgeschaltete Justiz, Frankfurt/M. 1967
- Justiz und Nationalsozialismus, hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1985
- Kirchheimer, O., Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, in: Funktionen des Staats und der Verfassung, Frankfurt 1972, S. 115ff.
- König, S., Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin 1987
- Müller, E., Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Festschrift. Hrsg. vom Präsidenten des Landgerichts in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Landes, Berlin, Bonn, Münster 1985
- Müller, I., Rechtsstaat und Strafverfahren, Frankfurt/M., 1980
- ders., Furchtbare Juristen, München 1987
- Münch, I. v. (Hrsg.), Gesetze des NS-Staates, Textsammlung, 2. Aufl., Bad Homburg 1982
- Nollau, B., Das Amt. 50 Jahre Zeuge der Zeitgeschichte; München 1978
- Noam, E., Kropat, W.-A., Juden vor Gericht 1933-1945, Wiesbaden 1975
- NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, Wien 1981
- Püschel, W., Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich, Reutlingen 1947
- Rasehorn, Th., Der Republikanische Richterbund, in: Recht und Politik 1983, S. 17ff.
- Reifner, U., Juristen im Nationalsozialismus, in: ZRP 1983, S. 13ff
- ders., Sonnen, B.-R., (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M., New York, 1984
- Reitter, E., Franz Gürtner, Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881-1941, Berlin 1976

- Robinson, H., Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in "Rassenschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977
- Rüping, H., Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus, München 1985
- Salje, P., (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985
- Schimmmer, B., Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984
- Schorn, H., Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt/M., 1959
- ders., Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt/M., 1963
- Schütz, H., Justiz im "Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984
- Simon, D., Waren die NS-Richter "unabhängige Richter" im Sinne des §1 GVG? in: Rechtshistorisches Journal, S.102ff.
- Staff, I., Justiz im Dritten Reich, Frankfurt/M., 2. Aufl. 1978
- Steinlechner, W., Der Richter im Dritten Reich. Status - Unabhängigkeit - Persönlichkeit, jur. Diss., Mainz 1974
- Stolleis, M., Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Dritten Reich, in: VfZG 1972, S.16ff.
- ders., Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, in: Jurist. Schulung, 1982, S. 645ff.
- terborst, K.-L., Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985
- Der Unrechtsstaat, Recht und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Redaktion Kritische Justiz, Bd.1, Frankfurt/M., 1979, Bd.2, Baden-Baden 1984
- Wagner, A., Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Weinkauff (Hrsg.), Deutsche Justiz und Nationalsozialismus, Bd.1, S.191ff., Stuttgart 1968
- Wehling, G., NS-Blutjustiz. Sondergerichte und Volksgerichtshof, Recht und Politik, Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, 2/1984, S.90ff.
- Weinkauff, H., Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968
- Wrobel, H., Der deutsche Richterbund im Jahre 1933. Skizzen eines Ablaufs, in: KJ 1982, S.323ff., und DRiZ 5/1983, S.157ff.